

Leutnant Lüders, Regierungsrat Dr. Siebert, Geograph Dr. Maywald; ferner sind eingetroffen: Regierungsrat Bruns, Amtsrichter Eggers, Assessor Dr. Ritter, Landmesser Hildebrand, die Sekretäre Stiller und Krumm, die Polizeimeister Dallach und Achenbach, Fortschütze Albrecht.

Das Schutzgebiet haben am 24. November mit Heimaturlaub verlassen: Sekretär Menge, Lazarettinspektor Staed, Assistent 2. Kl. Herzog, Landw. Gehilfe Spalte.

Ausgereist sind am 24. Dezember: die Gerichtsassessoren Feldmann und Dr. Litter, die Regierungsräte Dr. Makrodi und Dr. Weismeyer, Tierarzt Dr. Siebel, Geheimer Sekretär Koch, Sekretär Ruoff.

Die Wiederausreise in das Schutzgebiet haben angetreten: am 9. Januar: die Oberleutnants v. Raven und Thiel.

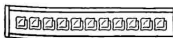
Deutsch-Südwestafrika.

Ausgereist sind am 29. Dezember: Landrichter Dr. Hirschberg, Bautechniker Blanke; die Wiederausreise haben am 10. Januar angetreten: Landmesser Schluë, Polizeijergent Karl Koch.

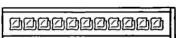
Die Wiederausreise haben am 25. Dezember angetreten: Katasterzeichner Schmidt, die Assistenten 2. Kl. Effmert und Kemmers, Zollaufseher Conrad, Metzgehilfe Kraft, die Polizeiwachmeister Lauerhah und Rogge, die Polizeijergenten Hoffmeister, Hönig, Kaczmarek, Mehnert, Reinecke und Unger.

Die Ausreise bzw. Wiederausreise in das Schutzgebiet haben angetreten: am 25. Dezember 1912: die Leutnants Lösch und Frhr. v. Hadeln, die Unteroffiziere Hoffmann und Witte.

Mit Heimaturlaub ist eingetroffen: am 16. Dezember 1912: Stabsarzt Dr. Rapmund.



Nichtamtlicher Teil



Nachrichten aus den deutschen Schutzgebieten.

(Abdruck der Nachrichten vollständig oder teilweise nur mit Quellenangabe gestattet.)

Deutsch-Ostafrika.

Vom Bau der Mittellandbahn.)*

Nach einer Mitteilung der Baufirma hat die Gleis Spitze der ostafrikanischen Mittelland-

bahn am 31. Dezember km 207 hinter Tabora erreicht und ist nur noch 28 km von Malagarassi entfernt. Damit ist bereits die Hälfte der Neubaulinie zurüdgelegt.

*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1912, Nr. 24, S. 1186.

Kamerun.

Die Übernahme des Bezirks Woleu-Ntem*) in deutsche Verwaltung.

Aus dem Berichte des mit der Übernahme beauftragten Führers der 10. Kompanie der Schutztruppe von Kamerun, Hauptmann Haedike.

Die 10. Kompanie marschierte am 4. September von Jaunde ab und erreichte nach sieben Tagen Sangmelima. Es wurde hier ein Ruhetag eingelegt und am 12. September der Marsch

über Ndik nach Ambam fortgesetzt. Dieser Weg dient nur noch einzelnen Eingeborenen zum Verkehr und befand sich darum in mäßigem Zustande. Die Verbeschaffung von Verpflegung stieß insofern auf Schwierigkeiten, als sich nur noch wenige kleinere Dörfer dort befanden und der größte Teil der früheren Bewohner an die Hauptstraße Sangmelima—Ebolowa verzogen ist.

Ambam wurde am 22. September erreicht. Hier übernahm ich die Führung der Kompanie; außerdem traten noch Leutnant v. Scheffer, Oberarzt Dr. Kirchheim und Sergeant Hahn hinzu.

*) Der Bezirk liegt in dem Winkel, den die bisherige Südgrenze von Kamerun mit der Südgrenze von Spanisch-Guinea bildet, und wird unter deutscher Verwaltung die bisherige Bezeichnung in der Form Wolo-Ntem beibehalten.



In Ambam erhielt ich vom Bezirkschef von Bolen-Ntem, Hauptmann Lecann, ein Schreiben, betreffend die Marschwege zu den einzelnen Posten, und trat alsdann mit ihm wegen der Einzelheiten der Übergabe in Verbindung).

Nach zwei Tagen, am 25. September, erreichte die Kompanie Atonanji. Es befand sich hier früher das Lager des verstorbenen Hauptmanns Foerster (Grenzexpedition 1906).

Die Kompanie unter Führung des Leutnants Fehn sollte nun vorläufig dajelbst verbleiben, während ich mit Leutnant v. Scheffer, Sergeant Hahn, 30 Soldaten und den erforderlichen Trägern über Bitam nach Dyem weitermarschierte.

Da sich aber in Atonanji schon nach wenigen Tagen große Versorgungsschwierigkeiten einstellten und dies, wie festgestellt wurde, auch in der weiteren Umgebung der Fall gewesen wäre, schickte ich der Kompanie den Befehl, den Marsch nach Dyem fortzusetzen. Die Eingeborenen an der Straße Atonanji—Bitam—Dyem hatten sich bereit erklärt, genügend Versorgung zu liefern. Die nicht erforderlichen Lasten verblieben unter Bedeckung in Atonanji. Der Postenführer von Bitam, Feldwebel Masket, wurde von mir benachrichtigt, daß ich gesungenen wäre, seinen Posten zu passieren, da kein anderer Weg nach Dyem vorhanden sei.

Die Grenze wurde unmittelbar nach dem Überlegen über den Aye-Fluß überschritten.

Der Weg Atonanji—Bitam—Dyem ist ein freigelegener Fußweg, der dauernd über kleinere Berge sowie über 57 größere und kleinere Flüsse und 38 Sumpfe, teilweise mehrere hundert Meter breit, führt. Soweit Brücken vorhanden sind, sind sie von den Eingeborenen in notdürftigster Weise hergestellt und häufig kaum noch brauchbar, die Flüsse mußten auf schnell hergestellten Flößen passiert werden. Von Bitam ab befanden sich zahlreiche Dörfer am Wege, so daß kein Versorgungsmangel eintrat. Wenn die Herbeischaffung einige Male längere Zeit in Anspruch nahm, so läßt sich das damit erklären, daß die Eingeborenen nicht gewöhnt sind, an die Behörden Versorgung zu liefern, da man französischerseits solche (Reis und Corned-Beef) stets mit sich führte und größere Trägerkolonnen bisher wohl nur selten durchkommen. Auch hatten sich von vielen Dörfern die Leute in dem Busch versteckt, so daß die Häuptlinge, die durchweg entgegenkommend waren, um Träger zum Hofen der Versorgung haten. Die Bezahlung mit Geld war den Häuptlingen vielfach fremd, da sie von den französischen Behörden häufig mit Salz, Tabak und anderen Waren bezahlt wurden.

In allen Dörfern waren zahlreiche Gewehre vorhanden, die meisten geladen, ebenso wurde in

den Dörfern, in denen übernachtet wurde, Pulver gefunden. Die Eingeborenen machten hieraus kein Hehl, sondern trugen die Gewehre offen zur Schau. Aber den Wechsel in der Nationalität waren die Eingeborenen überall orientiert.

Die Länge des Weges Ambam—Atonanji—Bitam—Dyem beträgt ungefähr 140 km. In ganz besonders schlechtem Zustande befindet sich die Strecke Atonanji—Bitam; sie wird wegen der dort befindlichen vielen großen Gewässer (20 Flüsse, 14 Sumpfe) schwer in Ordnung zu bringen sein. Es dürfte sich daher empfehlen, von Ambam aus den Weg über Nin nach Bitam bzw. über Nambalita zu nehmen. Eine endgültige Erkundung, welches der geeigneteren Weg ist, konnte noch nicht vorgenommen werden.

Am 30. September traf ich in Dyem ein und wurde durch den Stationschef, der für die Unterbringung und Versorgung Sorge getragen hatte, auf das Zuborcommenste empfangen.

In gleicher Weise hatte sich auch der Postenführer von Bitam der Abteilung angenommen. Auch während des 2 1/2-tägigen Zusammenseins in Dyem war das Verhalten der französischen Besatzung der deutschen Abteilung gegenüber sehr liebenswürdig und kameradschaftlich.

Die Übernahmeverhandlungen verliefen glatt.

Am 3. Oktober, 6 Uhr morgens, verließ die französische Abteilung Dyem. Die Posten Bitam, Mindoul und Njork waren bereits am 30. September geräumt und die Gebäude an die betreffenden Dorfhäuptlinge übergeben worden.

Die Station Dyem ist auf einem langgestreckten Berggründen gelegen, dessen Abhänge noch mit Urwald bestanden sind. Die Lage ist insofern nicht günstig gewählt, als man nicht den höchsten Punkt des Berggründens gewählt hat, was keinerlei andere Nachteile gehabt haben würde. Unmittelbar an die Station schließen sich auf zwei Seiten größere Dörfer an, von denen das eine die Station überhöht.

Die Häuser für Europäer sowie die Kammer und Munitionsgebäude, die Wache und das Gefängnis sind aus ungebrannten Lehmziegeln erbaut und mit Matten gedeckt und ebenso wie die Türen, Fensterläden und Fußböden als auch die Möbel in der einfachsten Art gehalten. Die Soldatenhäuser und die übrigen Baulichkeiten sind aus Buchmaterial hergestellt.

Die Wasserverhältnisse sind leidlich. Irgegendwelche Befestigungen bzw. Reduits sind weder in Dyem noch auf den drei Posten angelegt worden. Dörfer sind in der näheren Umgebung der Station zahlreich vorhanden.

Der Ackerboden in den Bezirken Banjo und Bamenba.

Von Dr. S. Mann.

I.

Der Banjobezirk ist im allgemeinen ziemlich dünn besiedelt; nur in seinen südlicheren Gebieten, im Mambisaland, findet sich eine etwas zahlreichere Bevölkerung. Die Ursache dieser dünnen Besiedelung dürften die andauernden kriegerischen Unternehmungen der Fallastämme gewesen sein; denn außerordentlich heftige Fehden fanden zwischen den einzelnen Fallagruppen und vor allem zwischen den Fallas und den in die Berglandschaften sich zurückziehenden Heidenstämmen statt. Noch heute finden wir überall die Heidenstämme in den Gebirgen haufen, während die ebenen Gebiete im Besitze der Falla sind. Noch heute sind die Heidenstämme vielfach außerordentlich scheu und fliehen beim Herannahen einer Karawane sofort in ihre fast unzugänglichen Felschlupfwinkel. Da die Einwanderung der Falla nur in geringer Zahl erfolgte und die Falla als Viehhüter weit ausgebreitete Gebiete für sich in Anspruch nahmen, ja in Anspruch nehmen mußten, da sonst zur Trockenzeit ihre großen Viehherden nicht die genügende Nahrung finden konnten, so erklärt sich daraus, daß in den wenig fruchtbaren Gebirgsländern eine verhältnismäßig zahlreichere Bevölkerung wohnt, als in den großen ausgebreiteten und teilweise recht fruchtbaren Ebenen.

Der im Banjobezirk vorherrschende Gneis ist bedeckt von einer meist ziemlich mächtigen Schicht rötlichen Lehms, die oft mit 7 bis 8 m noch nicht durchläuft ist. Dieser rote Vermittungslehm wird fast überall mehr oder weniger stark lateritisiert. Nicht gerade selten ist zu beobachten, daß die einzelnen Eisenerzpartikeln sich zu einem zelligen festen Gestein zusammenschließen, das häufig $\frac{1}{2}$ m und mehr mächtig wird und natürlich das Eindringen von Pflanzenwurzeln im Boden unmöglich macht. Infolgedessen ist dieser Lehm recht wenig fruchtbar und kann nur in Notfällen als Ackerboden benutzt werden; denn mit der Bildung von Eisenerzknollen geht fast immer eine sehr starke Auslaugung Hand in Hand.

Die Granite werden ebenfalls häufig von einem derartigen Lehm bedeckt. Doch finden sich die Granite nicht gerade selten auch direkt anstehend und große Felskluppen bildend, so besonders im Gebiete vom Galim. In solchen Gegenden wird ein Granitblock auf den andern aufgestürzt, eine Vermittungsschicht bildet sich fast nirgends und infolgedessen auch meist kein Ackerboden. Derartige Gebiete sind glücklicherweise räumlich nur ziemlich beschränkt.

Stärkeren Einfluß auf die Bodenbeschaffenheit haben die außerordentlich zahlreichen Quarzgänge,

selbst wenn es sich um ursprünglich nur recht wenig mächtige Gänge handeln sollte. Denn ein solcher kleiner Quarzgang gerfällt in seine einzelnen Bruchstücke und erfüllt mit diesen den ganzen Boden. Da diese Bruchstücke für einen Weitertransport durch Wasser an den meist flachen Hängen zu schwer sind, so wird wohl der zwischen ihnen sich ursprünglich befindende Lehm ausgespült; die Quarze dagegen bleiben zurück und bilden daher nach kurzer Zeit einen sehr steinig und infolgedessen auch wenig fruchtbaren Boden. Auf den mächtigeren Quarzgängen, die oberflächlich in ein Hauswerk von einzelnen Blöcken zerfallen sind, wächst natürlich sowieso nichts. Diabase und Diorite bilden einen meist ziemlich steinig Boden an den Hängen des Zemborgebirges, einem Gebiete, das für Landwirtschaft nicht in Frage kommt. Die Trachyte und ihre Luffe bilden hier den gleichen wenig fruchtbaren Boden, wie er uns auch aus dem Bamenbabezirk bekannt ist. Der Basalt, der sich namentlich im Gebiete von Tingere sowie bei Basari und im nördlichen Tibatlande in größerer Ausdehnung einstellt, liefert auch hier einen roten, meist ziemlich tiefgehenden Lehm, der noch verhältnismäßig den besten Boden im Banjobezirk darstellt. Freilich haben die Basaltgebiete im Verhältnis zu den basaltfreien Gebieten nur einen recht geringen Umfang.

Für den Ackerbau kommen im Banjobezirk eigentlich nur die Alluvialauen in Betracht. Größere derartige Alluvionen finden sich am Wbam und fast allen seinen Nebenflüssen, am Mao Meng, am Faro und am Mao Deo. Auch die Taraba hat eine große Anzahl derartiger weitausgebreiteter Alluvialauen. Meist sind diese Auen 500 bis 600 m breit und aufgebaut aus grauen und blauen Tonen mit einzelnen Sandeinlagerungen dazwischen. Diese Tone sind oberflächlich zu einem tiefbraunen, oft fast schwarzen Lehmboden verwittert, der allerorten von den Eingeborenen für ihre Farmenanlagen benutzt wird. In der Regenzeit stehen diese Gebiete meist vollkommen unter Wasser und erzt mit dem sinkenden Wasserstande können sie vielfach in Arbeit genommen werden. Auch hier läßt sich dieselbe Beobachtung wie im Venue machen, daß mit dem fallenden Wasser immer neue Gebiete bepflanzt werden, so daß sich die Vegetation für den Aker über die Monate Oktober, November, Dezember ausdehnt und die ersten Ernten schon erfolgen, wenn die letzten Aker überhaupt noch nicht bestellt sind. In Gebieten, die der Überschwemmung nicht ausgesetzt sind, wird auch schon zu Beginn der Regenzeit geät und gepflanzt und die Ernte wird gegen Ende der Regenzeit eingebracht.

Angebau wird fast überall das Durra-



korn, das hauptsächlichste Nahrungsmittel der Fula. Es ist eine Feldfrucht, die den Acker außerordentlich in Anspruch nimmt und infolgedessen auch nur auf besonders gutem Boden schöne Erfolge zeigt. Gehäufelt wird in Alluvialauen nur sehr selten. Gemeinschaftlich mit der Durra finden wir oft die Erdnuß. Doch ist dies nur der Fall, wenn auf dem betreffenden Felde schon im Jahre vorher Durraernte geerntet hat, da dann der Boden für ein reines Durraernte schon zu sehr ausgenutzt worden ist. Auch reine Erdnußfelder finden sich ziemlich häufig. Daneben wird vereinzelt auch die Pegerhirse (*Pennisetum*) angebaut; diese dient vorwiegend zur Bereitung von Bier, da das reine Durraernte den Eingeborenen meistens nicht kräftig genug ist. Mais wird nur in geringen Mengen angebaut, doch gedeiht er überall ganz vorzüglich.

Zu höheren Lagen und auf trockenerem Boden finden sich überall kleine Baumwollfelder, deren Erzeugnisse für den Hausbedarf aufgebraucht werden. Tabak wird nur von den Heiden angebaut, da der Fula beim Tabakgenusse abhold ist. Sonst gibt es noch eine große Anzahl von Kürbisgewächsen, die überall in der Nähe der Dörfer auf kleinen Feldern anzutreffen sind.

Durch die Farnen der Fula und der Heiden wird nur ein sehr geringer Teil des für den Ackerbau nutzbar zu machenden Bodens in Anspruch genommen. Weite, zweifelhafte fruchtbare Alluvialauen finden sich überall, die noch heute herrenlos daliegen. Namentlich im Gebiete von Galim, das wegen seiner räuberischen Bevölkerung den Fula lange nicht zugänglich war, haben wir derartige sehr ausgedehnte Alluvialauen, auf denen heute vereinzelt die Herden der Bororo weiden. Natürlich ist dies keine Ausnutzung des vorzüglichen Bodens, zumal auch sonst Weideland in recht reichlichen Mengen vorhanden ist.

Der Hauptreichtum des Banjobezirks beruht auf seinen Viehherden. Es wurden seinerzeit an den Natronquellen von Galim usw. die dort zur Tränke getriebenen Herden oberflächlich geschätzt. Dabei ließ sich feststellen, daß jährlich etwa 100 000 Stück Rindvieh dort zur Tränke kamen. Nun ist es zwar sicher, daß nicht alles Vieh, welches dort zur Natronquelle gebracht wird, aus dem Banjobezirk stammt, es zeigte sich vielmehr, daß große Herden auch im nördlichen Adamaua, ja sogar im englischen Gebiete in der Nachbarschaft von Zola beheimatet waren; dagegen ist auch erwiesen, daß bei weitem nicht alles Vieh des Banjobezirks die Quellen bei Galim aufsucht, sondern vielfach auch zu Quellen im Mambilagebiete gebracht

wird. Wir werden daher nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß im Banjobezirk zur Zeit an 100 000 Stück Rindvieh stehen. Kleinwiedvieh findet sich verhältnismäßig selten und hat nur bei den Heidenstämmen einige Bedeutung. Doch läßt sich sagen, daß im Banjobezirk vorläufig auf Jahre hinaus der Hauptwert auf eine Unterstützung und Hebung der Viehwirtschaft gelegt werden muß, wie es denn auch neuerdings durch den Ausbau der Natronquellen im Galimgebiete geschieht.

An eine Hebung der Landwirtschaft, vor allem des vielleicht aussichtsreichen Baumwollbaues, ist vorläufig nicht zu denken, solange nicht durch geeignete Bahnen für einen Abfuhr der landwirtschaftlichen Produkte gesorgt werden kann.

II.

Der Wamen dabezirk zählt zu den am reichsten besiedelten Bezirken Kameruns; nur der Dschangbezirk dürfte ihn hinsichtlich der Bevölkerungszahl übertreffen. Auch im Wamenbezirk sät die Hauptmenge der Bevölkerung an den Hängen, die nach dem Nun abfallen. Ein zweites Zentrum der Bevölkerung findet sich im Westen im Balingebiet und seiner Umgebung. Nach Norden zu sind die großen Landchaften Bum und Banjo ebenfalls ziemlich dicht bevölkert. Der mittlere Teil des Wamenbezirks, das Hochland von Wamenda, weist dagegen im allgemeinen nur eine recht dünne Bevölkerung auf. Die Ursache für derartigen Ansammlungen von Menschen wird uns sofort klar, wenn wir uns in den geologischen Aufbau und die dadurch bedingten Verwitterungsprodukte Einblick verschaffen.

Wie aus älteren Berichten hervorgeht, ist gerade das Wamendahochland in seinem ganzen Verlauf von trachytischen Gesteinen bedeckt. Vorherrschend sind es trachytische Tuffe, die mit ihren bunten Farben und ihrer Neigung zu steilen Abbrüchen das Landschaftsbild so abwechslungsreich gestalten. Diese Trachyttuffe liefern im allgemeinen einen recht dürrigen Boden. Denn von einer chemischen Verwitterung ist bei diesen Gesteinen nur sehr wenig zu bemerken. Es findet vielmehr ein Zerfall zu einem ziemlich lockeren Grus statt, der von vielen Steinen durchsetzt wird und nur wenig Feinboden führt. Schon die Vegetation, die auf einem derartigen Boden ihr Leben fristet, zeigt uns deutlich, daß von ihm nicht viel zu erwarten ist. Weist sind es dürrige, harte, oft sogar saure Gräser. In größeren Höhenlagen finden sich, wie im Dschangbezirk, stark humose Böden, die ein außerordentliches Wasseraufnahmevermögen besitzen und vielleicht ein Analogon zu unseren Hochmooren bilden. Auch Bambus kommt in den höheren Lagen, etwa zwischen 1800 m und 2400 m, vor und wird

vielfach von den Eingeborenen als Baumaterial braucht. Sonst sind die Berge nur mit einzelnen Baumgärten bestanden, mit Ausnahme der Schluchten, in denen, wie überall, so auch hier, der Regenwald oder vielleicht besser gesagt der Nebelwald bis zu den höchsten Höhen emporsteigt.

Auf einem derartigen Boden finden sich natürlich nur selten einmal Farmen, die dann auch meist noch einen recht dürftigen Eindruck machen. So werden im Bangangebiet bis zu fast 2000 m Höhe an etwas geschützten Punkten noch europäische Kartoffeln gebaut. Im Nutgebiet erreichen die Farmen eine Höhe von etwa 1800 m. Es finden sich in ihnen dürftige Bananen, die etwa alle drei Jahre einmal tragen, etwas Süßkartoffeln und wenig Mais. Auch die europäischen Kartoffeln dürften hier noch ziemlich gut fortkommen. Die meisten Farmen haben freilich auch die Einwohner von Bambusa nach dem Nuntal zu und nicht auf der Höhe in der Nähe ihrer Ortschaften.

Ein viel besserer Boden entsteht aus der Verwitterung der recht häufigen Basaltgesteine. Auf einem derartigen Boden liegen die Farmen von Bali und den benachbarten Ortschaften, von Gagani, Balung, Bajasam, sowie teilweise auch die Farmen von Tumban. Auch im Bangsogebiet findet sich ein großer Teil der Farmen auf Basaltverwitterungsböden. Im allgemeinen verwittert der Basalt zu einem meist recht tiefgründigen, verhältnismäßig lockeren Lehm, der durch seine rote Farbe überall sofort auffällt. Leider stellen sich auch in diesem Lehm nicht gerade selten kleine Eisenerzknollen ein, die den Wert des Bodens bedeutend vermindern. Denn sie sind uns ein Beweis dafür, daß starke Auslaugungen des roten Lehms stattgefunden haben müssen, daß er daher ziemlich arm an Nährsalzen sein muß.

Im Balsang- und Basusamgebiet ist fast jedes Ackerchen Erde durch Farmen in Anspruch genommen. Meist sind es Süßkartoffeln, die dort gebaut werden. Doch wurden auch recht schöne Maisfarmen beobachtet. Jams ist ebenfalls nicht gerade selten, da ihm der lockere Boden ziemlich zuagt. All diese Früchte, zu denen noch Tabak, Pfeffer usw. hinzukommen, nehmen den Boden natürlich sehr stark in Anspruch. Die Folge ist, daß nach kurzer Zeit eine Farm ausgenutzt ist und dann wieder jahrelang das Feld ruhen muß. Es gilt hier dasselbe wie im Djanggebiet, nämlich, daß eine Farm nur etwa zwei Jahre bebaut werden kann, um dann vier Jahre brach zu liegen. Es ist also auch hier die dreifache Fläche von Ackerboden nötig, wie sie bei einer rationellen Düngernutzung erforderlich sein würde. Ähnlich liegen die Verhältnisse im Gebiet von Bali. Hier finden sich unter den Ruppflanzen noch in größerer Menge Ölpalmen, namentlich

im Bruchgebirge. Auch sind die Hänge teilweise mit einem recht dichten Busch bedeckt, der für Neuanlegung von Farmen verhältnismäßig vorteilhaft ist, da im alten Waldland der Boden doch immer etwas reicher an Nährstoffen ist, als in reinen Graslande. Aber auch im Baligebiet und seiner Umgebung reichen die verfügbaren Ackerflächen, wenigstens was den Basaltboden anbetrifft, nicht für die Bedürfnisse der Bevölkerung aus. In großer Ausdehnung werden dort die Gneis- und Granitverwitterungsböden für den Ackerbau mit herangezogen. Im Bangsogebiet liegen die Verhältnisse ähnlich wie bei Bali; auch hier haben wir teilweise recht gute Basaltlehme, auf denen vorwiegend Süßkartoffeln sowie Mais gebaut werden. Doch genügen auch hier diese Basaltböden nicht den Bedürfnissen der Bevölkerung. Im Samumgebiet sind Basaltböden nur in geringer Ausdehnung zu beobachten. Meist sind es hier nicht die sonst so charakteristischen roten Lehmböden, vielmehr graue bis bräunliche, etwas sandige Lehme, die teilweise sehr reich an Humus sind. Sie bilden namentlich in der Gegend von Kuti einen recht tiefgründigen und leicht zu bearbeitenden Boden, der in großer Ausdehnung vom Hauptling Joja ausgenutzt wird. Diese Böden dürften vielleicht entstanden sein aus basaltischen Aschen, denn in der Nachbarschaft finden sich eine große Anzahl von jungen Vulkanen. Auch die gerade für Vulkanausbrüche so charakteristischen Schlackenlande sind in der Nachbarschaft nicht selten. Ihr jugendliches Alter zeigt sich am besten daran, daß auf ihnen meist nur eine recht unbedeutende Verwitterungsrinne zu beobachten ist. Auf derartigen Schlackenlandböden finden wir im allgemeinen nur ein ganz kurzes, selten 27 cm Höhe überragendes Gras. Dieses Gras verrottet in der Trockenzeit sofort, da der Schlackenboden absolut nicht fähig ist, Wasser auch nur kurze Zeit zu halten. Ähnliche Schlackenlandböden finden sich am Steilabfall der Balung- und Basusamberge zum Nunt. Hier war auf dem Schlackenland eine etwa 15 cm mächtige Humusanreicherung zu beobachten, die äußerlich dem Boden das Aussehen eines recht vorzüglichen dunklen Bodens gab. Leider trägt aber auch hier der Schein, denn der Grasbestand auf diesen Böden war derart dürftig, daß kaum Feldfrüchte darauf fortkommen werden.

In den Gneis- und Granitgebieten findet sich vorwiegend ein etwas steiniger gelbgrauer Lehmboden, der teilweise einen recht brauchbaren Ackerboden abgibt, obwohl er nicht selten recht viel Steine enthält. Auf derartigen Böden sind ein großer Teil der Farmen des Sam- und Belsamlandes zu finden, zumal in diesen Gebieten ein anderer Boden kaum zur Verfügung steht. Doch

auch die Bali und ihre Nachbarn haben nicht selten recht gut ansiehende Farmen auf Gneißböden. Das gleiche läßt sich vom Banjogebiet sagen. Im Süden von Bamum finden sich ebenfalls ausgedehnte Farmen auf Gneißböden, doch wird hier im allgemeinen der reichlich vorhandene Alluvialboden bevorzugt. Die Station Bamenda selbst hat ihre Farm vorwiegend ebenfalls auf Gneißverwitterungsböden. Auch im Gneißlehm stellten sich nicht selten Eisenerzknoten ein, die dann natürlich den Wert des Bodens sehr herabdrücken, denn wo sich derartige Lateritgebilde einstellen, muß man annehmen, daß der Boden sehr stark ausgelaugt ist. Er enthält infolgedessen nur noch sehr wenig Nährsalze. Stellenweise nehmen derartige Lateritgebilde auch hier so überhand, daß der Feinboden fast ganz verschwindet. Auf derartigen Böden wächst dann natürlich überhaupt fast nichts. Die Alluvialböden finden sich in größerer Ausdehnung nur am Nun und Mbam. Besonders eingehend wurden diese Böden im Nungebiet untersucht, denn hier handelt es sich um viele Kilometer breite Ebenen, die für einen intensiven landwirtschaftlichen Betrieb äußerst vorteilhaft sein würden. Es ist freilich hier vorläufig noch der Ackerstand vorhanden, daß ein großer Teil dieser Gebiete in der Regenzeit unter Wasser gelegt wird. Im übrigen sind die dort vorhandenen grauen und blauen Tone meist bis zu 3 bis 4 m Tiefe in gelbgraue, oft etwas sandige Lehme verwittert, die einen nicht gerade schlechten Ackerboden darstellen. Eine Humusschicht von 10 bis 15 cm findet sich sehr häufig. Besonders die Farmen von Bameling sind reich an derartigen Böden. Auch Balikumbat, Babungo und Babeßi bauen auf derartigen Talböden, besonders das Durthaforn gedeiht hier vorzüglich. Auch der Mais der ja einen recht guten Boden beansprucht, kommt ausgezeichnet fort, dagegen werden seltener Süßkartoffeln gebaut. Erdnuß sowie Tabak sind allgemein verbreitet und geben anscheinend recht gute Ernten. Ähnlich liegen die Verhältnisse im Süden des Bamumgebietes, in den weiten Talauen des Nun und Mbam. Hier liegt ein großer Teil der Farmen der Bamumleute, die in der Umgebung ihrer Stadt nur einen recht dürrstigen, kaum nutzbaren Boden haben. Auch hier sind die grauen Tone zu bräunlichem, ziemlich mächtigem Lehm verwittert, doch stellen sich auch in diesen Alluviallehmen nicht selten die so charakteristischen Eisenerzknoten ein, die auf eine beginnende Lateritbildung schließen lassen. Angebaut werden im Bamumgebiet vorwiegend Mais und Durthaforn sowie Erdnüsse. Daneben finden wir freilich nicht gerade selten Jams, Süßkartoffeln und Tabak. Die Dpalme kommt im Bamumgebiet namentlich

in den Eintalungen überall recht gut fort. In einigen Gegenden wurden sogar ausgedehnte, geschlossene Bestände von ihr beobachtet, während sie sonst im ganzen Fußgebiet des Nun und Mbam nur vereinzelt festzustellen war. Weiter im Norden, im Gebiet der Tifars finden sich freilich wieder recht häufig geschlossene Dpalmenbestände. Baumwolle wird im Bamumgebiet ziemlich überall in geringen Mengen angebaut. Auch die Babesleute sowie die Balikumbat bauen in geringeren Mengen Baumwolle an.

Die hauptsächlich angebauten Feldfrüchte sind hier wie im Djangbeizirk Mais, Süßkartoffeln und Jams; daneben wird noch überall, teilweise in ziemlich bedeutenden Mengen, die Erdnuß angebaut. In der Regel werden auf einem Felde zu gleicher Zeit Mais und Erdnuß, oft auch noch Süßkartoffeln gebaut. Naturgemäß wird durch eine derartige intensive Bewirtschaftung der Boden sehr stark ausgeraubt. Die Erträge sind infolgedessen meistens, besonders was den Mais anbelangt, recht gering. Vielfach ist man daher auch zu reinen Maisfarmen übergegangen. Vorherrschend wird der Humusboden zu langen Zeilen aufgelockert. Nur in den Alluvialebenen werden einzelne zum Teil $\frac{1}{2}$ m hohe Haufen aufgeschüttet. Eine Düngung findet nirgends statt; nur bei den jährlichen Grasbränden dient die Grasaide als Düngemittel. Doch wird gerade diese leichtflüchtige Asche durch die ersten schmeren Regengüsse in großen Mengen fortgeführt, kommt daher dem Boden nur zu einem geringen Teil zugute. Eine Änderung kann erst eintreten, wenn durch größere Viehzucht genügender Dünger vorhanden ist. Die Versuche, die der Häuptling Joja mit Damauviech gemacht hat, haben ein ziemlich klägliches Resultat ergeben. Es dürfte also voransichtlich noch viel Zeit und Mühe erfordern, bis die Eingeborenen in der Lage sein werden, selbständig Vieh zu züchten.

Andererseits haben die Versuche die durch die Station Bamenda sowie durch Europäer in den Banjobergen gemacht wurden, gute Resultate gehabt. In beiden Fällen haben sich die Herden recht gut gehalten und auch ausreichend vermehrt. Ausgedehnte Gebiete in den Bergländern von Bamenda wie auch von Banjo, die für den Ackerbau überhaupt nie in Betracht kommen können, ließen sich für die Viehzucht ausgezeichnet verwenden. Namentlich sind es die höheren Lagen der Mambutberge, des Ruti und der Bamuluberge, die für diesen Zweck recht gut geeignet wären. Für die Eingeborenen kämen diese Ländereien, die zur Zeit völlig unbesiedelt sind, niemals in Betracht. Von Tette sind diese Gebiete ebenfalls frei.

Große Bedeutung für den Bamendabezirk hat zur Zeit der Handel mit Sklavenfüßen. Der

Kolabaum findet sich in Süd-Bamenda in den Gebieten von Bagam, Baläng und ihrer Umgebung in großen Mengen. In Zumban kommen wohl auch vereinzelt Kolabäume vor, doch haben diese Bestände wirtschaftlich nur sehr wenig Bedeutung. Dagegen ist das Banjohochland wiederum ein ausgezeichnetes und sehr bekanntes Kofagebiet. Da die Kofa außerordentlich langsam wächst und erst nach langen Jahren Früchte trägt, so ist die Anlage von Kofakulturen kaum zu erwarten; auch sind die Bedingungen, unter denen die Kofa anziehend fortkommt, derartig kompliziert daß ihre forstmäßige Kultur ausgleichlos erscheint. Es könnte hier nur durch Überwachung der Märkte dafür gesorgt werden, daß die kofabesitzenden Eingeborenen vor der Übervorteilung durch die Hausfahändler geschützt werden, denn vorläufig ist der Unterschied im Preise, den der Hausfahändler zahlt und den er dann in Nord-Adamau wieder einnimmt, ganz enorm.

Die Ölpalmen kommen, wie schon erwähnt, nur in einzelnen Gebieten in größeren geschlossenen Beständen vor. Sie dürften s. B. überall in der Kun-Ebene gut fortkommen, denn vereinzelt trifft man sie dort überall. Im Bamungebiet finden sie sich recht häufig und vielfach in dichten Beständen. Ebenso sind die Abhänge des Bruchgebirges bei Bali und Bamendjinda dicht mit ihnen bestanden. Ihre Früchte sind ebenfalls ein ziemlich begehrter Handelsartikel, doch dürften sie infolge der zentralen Lage des Bamendabezirkes nur für den lokalen Verkehr in Betracht kommen. An einen Export von Öl oder Kernen kann bei der großen Entfernung von der Küste nicht gedacht werden.

Baumwolle wird überall in kleinen Mengen im östlichen Bamenda angebaut. Versuche, die

im Westen bei Bali und Bamenda mit Baumwolle gemacht wurden, dürfen als fehlgeschlagen angesehen werden. Ob sich in Ost-Bamenda der Anbau von Baumwolle in größeren Mengen lohnen wird, dürfte besonders von den klimatischen Verhältnissen abhängen, über die wir zur Zeit noch zu wenig unterrichtet sind. Auch für Baumwolle ist die große Entfernung von der Küste nicht günstig.

Tabak wird von den Eingeborenen fast überall für den Hausbedarf angebaut. Ob es sich lohnen würde, größere Versuche mit Tabakkulturen zu machen, ist mir sehr zweifelhaft, da im allgemeinen der Boden des Bamendabezirkes an einer Armut von Nährsalzen krankt, die für Tabak vielleicht nicht besonders günstig ist.

Eine ganze Reihe verschiedener Faserpflanzen werden von den Eingeborenen noch für ihren Hausbedarf angebaut, doch glaube ich nicht, daß sich unter diesen Pflanzen irgendeine finden wird, die sich in Europa handeln ließe.

Von europäischen Ackerbauerzeugnissen kommt für den Bamendabezirk einzig und allein die Kartoffel in Frage, die sich überall gut eingeführt hat. Sie entartet freilich ziemlich leicht. Es muß daher immer wieder für eine neue Saatkartoffel gesorgt werden. Sie ist auch bei den Eingeborenen schon jetzt in vielen Gegenden ein ziemlich beliebtes Nahrungsmittel geworden. Versuche mit europäischen Getreiden haben im allgemeinen recht wenig günstige Resultate ergeben.

Auch an eine wirtschaftliche Hebung des Bamendabezirkes ist nur zu denken, wenn durch Bahnhauten für eine Abfuhr der betreffenden Produkte gesorgt wird.

Deutsch-Neuguinea.

Der Alkoholverbrauch in Neuguinea 1911.

Das sogenannte alte Schutzgebiet (Bismarck-Archipel mit den Salomons und Kaiser-Wilhelmsland) zählte im Kalenderjahre 1911 nach dem Stande vom 1. Januar 1912 insgesamt 853 Einwohner gegen 748 im Kalenderjahre 1910. An alkoholischen Getränken sind im Kalenderjahre 1911 insgesamt 194 560 l zu einem Gesamtwerte von 223 366 M eingeführt worden, d. i. für den Kopf der Bevölkerung 228,08 l zu 261,84 M pro Jahr und 0,63 l zu 0,72 M pro Tag. Wenn man bedenkt, daß in der Kolonie von den alkoholischen Getränken Bier am meisten getrunken und Branntwein und zum großen Teile auch Wein vielad nur mit Sodawasser verdünnt

genossen wird, so kann das auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Quantum von 0,63 l pro Tag als übermäßig hoch nicht angesehen werden, um so weniger, als es sich bei der hier in Betracht kommenden Bevölkerung fast nur um erwachsene Männer handelt, die Bevölkerung in der Heimat, wo Frauen und Kinder weit stärker vertreten sind als hier, als Maßstab also nicht angelegt werden kann.

Nun ist aber noch zu berücksichtigen, daß bei der obigen Verteilung der eingeführten Menge alkoholischer Getränke auf den Kopf der Bevölkerung nur die anfängige Bevölkerung des Schutzgebiets zugrunde gelegt worden ist. Dabei ist die Bejagung der Kreuzer und des Vermessungs-

schiffes S. M. S. „Planet“, von denen das letztere ständig und die ersteren beiden mehrere Male im Jahre wochenlang im Schutzgebiete sich aufhalten, ganz außer Betracht gelassen.

Auch darf nicht übersehen werden, daß Kabaul, die Zentrale des Schutzgebiets — ohne die übrigen Hafenanläge zu erwähnen — 36 mal im Jahre von den Reichspostdampfern, aber auch von anderen Schiffen angefahren wird und daß die Schiffsbesatzungen und die Reisenden während ihres Aufenthalts an Land an dem Verbrauch der eingeführten alkoholischen Getränke beteiligt

sind. Es ist eher zu niedrig als zu hoch gegriffen, wenn man die Besatzungen der Kriegsschiffe und anderen Fahrzeuge und die auf letzteren durchreisenden Passagiere einer ständigen erwachsenen Bevölkerung von 300 Personen gleichstellt, so daß man die Menge der eingeführten alkoholischen Getränke nicht auf eine Bevölkerung von 853, sondern auf eine solche von $853 + 300 = 1153$ zu verteilen hat. Diernach würde auf den Kopf der Bevölkerung nur 168,75 l im Werte von 193,73 M pro Jahr und 0,46 l zum Werte von 0,54 M pro Tag entfallen.

Samoa.

Die Eingeborenenbevölkerung im 3. Viertel 1912.*)

Im dritten Viertel des Kalenderjahres 1912 sind in Upolu einschließlich Manono und Apolima 257 Geburten (131 männlich, 126 weiblich) und 127 Sterbefälle (71 männlich, 56 weiblich); in Savaii 190 Geburten (98 männlich, 92 weiblich)

und 104 Sterbefälle (56 männlich, 48 weiblich) verzeichnet worden, so daß der Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle für das dritte Viertel 1912 216 (102 männlich und 114 weiblich) beträgt.

Übersicht über den Außenhandel des Schutzgebiets Samoa im I. Viertel des Kalenderjahres 1912 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

N ^o . Rr.	Benennung der Waren	Zm I. Viertel 1912	Zm I. Viertel 1911	Zunahme	Abnahme
		Wert: M	Wert: M	Wert: M	Wert: M
A. Einfuhr.					
1	Biere	28 645	22 031	6 614	—
2	Spirituosen	14 117	13 505	612	—
3	Stille Weine	9 454	8 608	846	—
4	Schaumweine	272	7 456	—	7 184
5	Zafal	5 885	4 684	1 201	—
6	Zigarren, Zigaretten	7 380	8 920	—	1 540
7	Feuerwaffen	200	185	15	—
8	Schießpulver	850	538	312	—
9	Beschlagnahmungsgegenstände	410 531	315 604	94 927	—
10	Bewebe und Bekleidungsgegenstände	141 950	151 347	—	9 397
11	Metallwaren (außer Maschinen)	25 587	16 519	9 068	—
12	Holz und Baumaterial	106 796	71 122	35 674	—
13	Maschinen und Fahrzeuge	21 941	18 497	3 444	—
14	Sonstiges	171 787	123 621	48 166	—
	Einfuhr im I. Viertel 1912	945 395	762 637	182 758	—
	Dagegen im IV. Viertel 1911	1 033 502	—	—	—
	Zunahme +, Abnahme —	- 88 107	—	—	—
15	Gold- und Silbermünzen	6 126	20 420	—	14 294
B. Ausfuhr.					
1	Mopra	607 366	614 390	—	7 024
2	Mafas	165 678	67 211	98 467	—
3	Masse	110	—	110	—
4	Zafal	504	72	432	—
5	Handarbeiten	2 090	1 292	798	—
6	Motoseife	—	—	—	—
7	Steinschiff	10 555	—	10 555	—
	Ausfuhr im I. Viertel 1912	788 303	682 965	105 338	—
	Dagegen im IV. Viertel 1911	1 270 580	—	—	—
	Zunahme +, Abnahme —	- 484 277	—	—	—

*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1912, Nr. 18, S. 806.



C. Gesamthandel.

	Im I. Viertel 1912 Wert: M.	Im I. Viertel 1911 Wert: M.	Zunahme Wert: M.	Abnahme Wert: M.
Einfuhr	945 395	769 637	182 758	—
Ausfuhr	786 303	682 065	103 338	—
Zusammen	1 731 698	1 445 602	286 096	—
Dagegen im IV. Viertel 1911	2 304 172	—	—	—
Zunahme +, Abnahme —	—	—	—	—

Übersicht über den Außenhandel des Schutzgebiets Samoa im II. Viertel des Kalenderjahres 1912 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Nr.	Benennung der Waren	Im II. Viertel 1912 Wert: M.	Im II. Viertel 1911 Wert: M.	Zunahme Wert: M.	Abnahme Wert: M.
A. Einfuhr.					
1	Biere	23 523	17 798	5 725	—
2	Speitinoen	12 667	12 627	40	—
3	Stille Weine	7 986	5 868	2 118	—
4	Schamweine	792	128	664	—
5	Tabak	22 098	7 220	14 878	—
6	Zigarren, Zigaretten	10 120	8 000	2 120	—
7	Kernwaffen	350	320	30	—
8	Schießpulver	340	282	58	—
9	Verzehrungsgegenstände Gewebe und Bekleidungsgegenstände	519 919	357 684	162 235	—
10	Metalwaren (außer Maschinen)	297 120	283 922	13 198	—
11	Holz und Baumaterial	20 993	38 161	—	8 168
12	Maschinen und Fahrzeuge	222 710	173 925	48 785	—
13	Sonstiges	21 880	14 075	7 805	—
14	Sonstiges	171 155	142 413	28 742	—
	Einfuhr im II. Viertel 1912	1 340 653	1 062 423	278 230	—
	Dagegen im I. Viertel 1912	945 395	—	—	—
	Zunahme +, Abnahme —	+ 395 258	—	—	—
15	Gold- und Silbermünzen	—	—	—	—
B. Ausfuhr.					
1	Opopa	1 132 886	602 142	530 744	—
2	Opafao	225 088	209 062	—	73 974
3	Maffee	—	—	—	—
4	Tabak	—	540	—	540
5	Mawawurzeln	2 004	1 416	588	—
6	Stofsmüffe	—	3	—	3
7	Stautidut	12 958	—	12 958	—
	Ausfuhr im II. Viertel 1912	1 372 936	903 163	469 773	—
	Dagegen im I. Viertel 1912	786 303	—	—	—
	Zunahme +, Abnahme —	+ 586 633	—	—	—

C. Gesamthandel.

	Im II. Viertel 1912 Wert: M.	Im II. Viertel 1911 Wert: M.	Zunahme Wert: M.	Abnahme Wert: M.
Einfuhr	1 340 653	1 062 423	278 230	—
Ausfuhr	1 372 936	903 163	469 773	—
Zusammen	2 713 589	1 965 586	748 003	—
Dagegen im I. Viertel 1912	1 731 698	—	—	—
Zunahme +, Abnahme	+ 981 891	—	—	—



Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten.

Eingeborenepolitik und Eingeborenerecht in der Goldküste und in Nigeria. *)

Von Dr. jur. et phil. A. Smis.

(Schluß.)

IV.

Das Eingeborenerecht von Südnigeria.

Das Eingeborenerecht von Südnigeria bietet, schon dank der früheren Verbindung von Lagos mit der Goldküste und dank seiner entsprechenden Teilung in Colony und Protectorate in vielen Fällen Übereinstimmungen mit dem der Goldküste, in anderen zeigen sich aber doch weitgehende, durch die örtlichen Verhältnisse bedingte Abweichungen. Das Gesetzgebungswert Südnigeriens litt darunter und tut es noch heute, daß die Verwaltungsorganisation des Gebietes als ständig in der Umwandlung begriffen angesehen wurde. Außerdem war einmal das Gebiet der Colony schon so verengelt und auch so verhältnismäßig klein, daß die Schaffung eines besonderen Rechts weniger dringlich erschien und die Achaftung großer gesetzgeberischer Arbeiten sich auch nicht recht lohnte. Das Gebiet des Protectorates dagegen enthielt entweder so tiefliegende oder nur so locker angegliederte Stämme und war in früheren Jahren auch noch so wenig bekannt, so daß eine einheitliche großzügige Gesetzgebung auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen wäre. So kommt es z. B., daß Südnigeria nur Gegenart zur Goldküste und Nordnigeria seinen eigenen Criminal Code erhalten hat. Als am 1. Mai 1906 das Protectorat von Südnigeria mit der Colony und dem Protectorat von Lagos vereinigt wurde, ging man alsbald auch daran, die für die beiden Gebiete geltend erlassenen Bestimmungen zu verschmelzen. Ein großes doppelbindiges Werk war das Resultat. In vielen Fällen war es jedoch noch nicht möglich. Die so gänzlich verschiedenen Verhältnisse ließen sich nicht unter eine Form zwingen; so mußten dem Söbbergehohe für die Westprovinz einerseits und die Zentral- und Ostprovinz andererseits zum Teil erhalten bleiben. Die bevorstehende Vereinigung mit Nordnigeria dürfte weitere Umwälzungen und Änderungen bringen.

A. Verwaltungsrecht.

In der Verwendung von Eingeborenen in der inneren Verwaltung zeigt sich besonders die Verschiedenheit der einzelnen Teile des Gebiets. Aber die Mitwirkung der Eingeborenen im Legislative Council ist oben schon gesprochen, desgleichen über die verschiedenen Grade der Unabhängigkeit, die sich die einzelnen Nordwest-Staaten zu wahren gewußt haben. Letztere nötigte, zugleich mit dem Fehlen derartiger Staatengebilde in der Zentral- und Ostprovinz, zu einer verschiedenartigen Regelung in den drei Provinzen.

In der Westprovinz wurden durch The Native Councils Ord. Nr. 15.01 verschiedene Native Councils als Verwaltungsstellen für Eingeborenangelegenheiten eingerichtet. Für die gesamte Provinz wurde ein „Central Native Council“ geschaffen, als beratendes Organ für den Gouverneur in allen Eingeborenangelegenheiten. Präsident ist der Gouverneur, die Mitglieder sind Eingeborene. Vizepräsident kann ein Eingeborener oder ein Europäer je nach Bestimmung

des Gouverneurs sein. Für jeden Bezirk der Westprovinz wird ein District oder Provincial Council errichtet. Soweit sie schon bestanden, werden sie anerkannt. Präsident dieses Councils ist — beziehend für die Stammesorganisation der Yoruba — der vom Gouverneur anerkannte Oberhäuptling des betreffenden Bezirks. Die Mitglieder werden vom Gouverneur anerkannt oder ernannt. Ausschlaggebend für die Bildung und Zusammenlegung der Councils ist in erster Linie das Stammesrecht. Den Sitzungen der Councils hat der für den Bezirk verantwortliche europäische Verwaltungsbeamte nach Möglichkeit beizuwohnen und die Verhandlungen mit seinem Rat zu unterstützen, er hat aber wenigstens theoretisch keine entscheidende Stimme. Das Council ist für die gesamten inneren Verwaltungsangelegenheiten und die Ausübung der Gerichtsbarkeit, soweit sie von Native Authorities ausübt wird, verantwortlich und kann außerdem in Dörfern oder Städten Village oder Town Councils errichten, die für die Angelegenheiten des betreffenden Ortes verantwortlich sind. Die gleiche Befugnis hat der Gouverneur für diejenigen Orte, die einem District Council nicht unterstehen.

In der Zentral- und Ostprovinz sind durch die Native Courts Ord. Nr. 7.06 gleichfalls Native Councils geschaffen worden. Ihre Organisation und ihre Befugnisse sind hier aber ganz andere. Sie setzen sich aus dem für den Bezirk zuständigen Verwaltungsbeamten als Präsidenten und einer Anzahl Eingeborener zusammen. Der District Commissioner kann mit Zustimmung des Gouverneurs eines der Mitglieder zum Vizepräsidenten unter Vorbehalt des Widerrufs ernennen. Grundsätzlich ist also der Europäer der verantwortliche Leiter des Councils; in Wirklichkeit führen allerdings die Eingeborenen allein, nachdem sie nach einer Art Probe- und Ausbildungszeit ihre Befähigung nachgewiesen haben, die Geschäfte des Councils. Aber auch dann werden sie hierbei von dem District Commissioner scharf überwacht. Abgesehen von ihrer richterlichen Tätigkeit, auf die weiter unten einzugehen sein wird, sind ihre Befugnisse recht gering. Sie gehen auf dem Gebiet der Verwaltung nicht über die Verwaltungsbefugnisse hinaus, die den Häuptlingen in der Gold Coast Colony betreffen sind (vgl. §§ 46 und 47 des Native Court Ord.). Da die Engländer keine für die Verwaltung verwendbaren Stammesorganisationen in diesen beiden Provinzen vorfinden, so suchten sie sich sie durch Ausstattung der zu errichtenden Eingeborenengerichte mit gewissen Verwaltungsbefugnissen zu schaffen, gleichzeitig aber in ihnen den weitgehendsten Einfluß der europäischen Beamten zu wahren. Soweit meine Informationen reichen, soll dieser Versuch recht gute Resultate gehabt haben.

Den auch in der Zentral- und Ostprovinz vorhandenen kleinen Häuptlingen hat man die Verpflichtung zur Antandhaltung der Wege und zur Offenhaltung der Geriefs (Creets) befallen. Sie werden ermächtigt, aus den ihnen untergebenen Bezirken alle Männer zwischen 15 und 50 und auch alle Frauen zwischen 15 und 40 Jahren zu den Arbeiten heranzuziehen. Beachtenswert ist dieje M. B. in der Gesetzgebung der deutschen, englischen und französischen Kolonien der Westküste einzig dastehende, gleichmäßig festgelegte Verpflichtung der Frauen zu öffentlichen Arbeiten, wenn auch in den deutschen und französischen Kolonien in der Praxis die Frauen vielfach bei der Begereinigung mit-

*) Vgl. „D. St. W.“ 1912, S. 995 ff.

Die Verwaltung der Städte regelt die später wiederholt abgeänderte Towns Ord. Nr. 10/78. Auf welche Städte sie Anwendung findet, bestimmt der Gouverneur. Sie befaßt sich mit annähernd den gleichen Fragen wie die entsprechende Verordnung der Goldküste und ist auf wichtigere Orte der drei Provinzen ausgedehnt. Für ihre Durchführung ist die Local Authority, in Ermangelung einer solchen das Native Council zuständig. Town Councils, wie in der Goldküste, gibt es in Südnigeria nicht. Die Zuständigkeit des Lagos Municipal Board of Health ist auf die Überwachung der sanitären Verhältnisse von Lagos und Coast Town beschränkt. Ihm gehören eine ganze Anzahl von Eingeborenen an. Die Aufwendungen des Councils betragen 1910 £ 18 674.—, davon stammten 6 164 aus eigenen Einnahmen, das übrige war Gouvernementszuschuß.

Die Market Ord. Nr. 10/98 sieht die Bildung von Marktcommissionen mit dem District Commissioner als Vorsitzenden, in denen naturgemäß auch Eingeborene mitwirken können, für die wichtigsten Marktplätze vor und regelt in einzelnen den Marktbetrieb. Besondere Bestimmungen befaßt sich mit der Beseitigung der Zumpfe, der Einführung feiner Zäcker, dem Schutz gegen Feuersnot, der Pflege und Verwaltung des Leinenhofes, des Queens Gardens und der Glover Hall in der Stadt Lagos und legen hierbei teils den Eingeborenen nicht unerhebliche öffentliche Lasten auf, teils geben sie ihnen, wie die beiden zuletzt genannten Bestimmungen, Gelegenheit, sich als Mitglieder von Körperschaften an Verwaltungsangelegenheiten mit zu betheiligen. Gesundheitsämter (Board of Health) für die Stadt Lagos und Umgebung und für alle vom Gouverneur sonst bezeichneten Orte überwaht die sanitären Verhältnisse der Ortshäuser (vgl. The Public Health Ord. Nr. 5/99, später mehrfach abgeändert und ergänzt). Die Befämpfung der Miasma-Plage ist Gegenstand einer besonderen Verordnung (vgl. Nr. 10/10 und 20/11). Eingehende Regelung mit einschneidenden Wirkungen für die Eingeborenen hat die allgemeine öffentliche Gesundheitspflege gefunden. Die Quarantine Ord. Nr. 4/1904, abgeändert durch Nr. 14/08, gibt mit ihren Ausführungsbestimmungen die geistlichen Unterlagen für die Verhinderung der Ein- und Verdrückung von ansteckenden Krankheiten. Die später vielfach abgeänderte und ergänzte Vaccination Ord. Nr. 11 73 führt in gleicher Weise wie die entsprechende Verordnung der Goldküste für ganz Südnigeria die Einjegung von öffentlichen Impfen und den Impfwang für alle Kinder binnen drei Monaten nach ihrer Geburt ein. Nach der Lepers Ord. Nr. 10/08 werden nach näherer Anordnung des Gouverneurs Leprosie-Heime geschaffen, die der Oberaufsicht des Bezirksarztes unterliegen und in die die Leprosen zu verbringen sind. Leprosen aus fremden Kolonien wird der Zutritt zum Lande verboten. Die Begünstigung der Heilung eines Leprosen aus dem Heim wird unter Strafe gestellt. Die Lunatic Asylum Ord. Nr. 5/07 sieht auch hier die Errichtung von Irrenhäusern für die Unterbringung von Geisteskranken vor und unterteilt die Irren in ebenfalls dem Bezirksarzt. 1910 bestand je ein Irrenhaus in Ibadan und in Calabar mit einer durchschnittlichen täglichen Belegung von 30 bzw. 8 Kranken.

Das Schulwesen ist ähnlich wie in der Goldküste geregelt, und was dort über die angewandte Schulpolitik gesagt ist, gilt auch hier. In Lagos, Ibadan und Calabar sind Schulämter für die betreffenden Provinzen (Provincial Board of Education) errichtet, die für die Provinz den Betrieb aller Schulen regeln. Außerdem können noch für die einzelnen Orte Local Committees zur Überwachung des Schulbetriebes eingesetzt

werden. 1910 bestanden in Südnigeria 55 Gouvernementschulen und 264 Privatschulen mit insgesamt 33 778 Schülern.

In Südnigeria, wo, wie in der Einleitung schon hervorgehoben, die Eingeborenen-Presse bereits eine bedeutende Rolle spielt, findet sich auch schon eine besondere Pressegesetzgebung. Die News-paper Ord. Nr. 10/05 macht die Herausgabe einer Zeitung von der Hinterlegung einer Kaution von £ 250.— abhängig. Die Kaution soll zur Deckung etwaiger gegen die Drucker und Verleger auf Grund ihrer Veröffentlichung zu verhängenden Strafen dienen. Diese Bestimmung erwies sich jedoch nicht als ausreichend. Konkrete die besorgten und unethischen Angriffe gegen die Regierung und die Verlegung der Interessen gegen die Besitzen in den Zeitungen von Lagos vor einigen Jahren führten zum Erlaß der Seditious offences Ord. Nr. 28/09, die Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe für die Aufreizung oder Verlegung durch Wort und Schrift gegen die Krone oder das Gouvernement und für die Verlegung des Hofes zwischen den verschiedenen Klassen der Bevölkerung androht. Der Erlaß der Verordnung wurde von den eingeborenen Mitgliedern im Legislative Council jeinerzeit als eine Beschränkung der Pressefreiheit auf das lebhafteste bekämpft. Ich möchte ihre Bestimmungen für das Mindestmaß von Statuten halten, die die Regierung gegenüber einer Eingeborenen-Presse bedarf. Einen wirklich wirksamen Schutz dürfte nur die Einführung der Zensur geben, die gegenüber dem Stufungsgrade und dem geringen Verantwortlichkeitsbewußtsein der Eingeborenen kaum als Härte aufgefaßt werden könnte.

An Zeitungen bestehen in Lagos zur Zeit außer der „Government Gazette“

- The Lagos Weekly Record
- The Lagos Standard
- The Nigerian Chronicle
- The Nigerian Times

mit einer Bodenaufgabe von insgesamt 1850 Exemplaren. Sie werden in 25 sämtlich von Eingeborenen herausgegeben.

Allgemeine direkte Eingeborenensteuern werden in Südnigeria ebenso wenig erhoben wie in der Goldküste. Das Geldbedürfnis des Landes wird im wesentlichen durch die Einnahme aus den Zöllen, die sich im Jahre 1910 auf £ 1 440 284.— belief, gedeckt.

An sonstigen öffentlichen rechtlichen Bestimmungen mag hier noch kurz erwähnt werden, daß es den Eingeborenen freisteht, sich für die West African Frontier Force und für die Polizei anwerben zu lassen und dem Gouvernement ihre Dienste als Volunteers anzubieten. Aus den gedienten Soldaten wird gemäß der Southern Nigeria Reservists Ord. Nr. 8/09 eine Reserve gebildet.

B. Gerichtsorganisation, Verfahrensrecht und materielles Strafrecht.

Was oben im allgemeinen bezüglich der Gerichtsorganisation und des Verfahrensrechts für die Goldküste gesagt ist, insbesondere auch bezüglich der Anwendbarkeit von Stammesrecht, der Tätigkeit der farbigen Anwälte und dem Betriebe in den Staatsgefängnissen, gilt im großen ganzen auch für Südnigeria. Hier funktionieren als Gerichte für Colony and Protectorate der Supreme Court mit einer Anzahl von Einzelrichtern in den Divisional Courts für die höhere Gerichtsbarkeit und für die niedere die District Commissioners Courts. Zu letzteren gesellen sich mit gleicher Zuständigkeit in den größeren Orten mit europäischer Bevölkerung — in Lagos, Warri und Calabar — die Courts der Police Magistrates. Diese



sind Verwaltungsbeamte, die ausschließlich mit der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit betraut sind. Andere Verwaltungsaufgaben können ihnen zwar, werden ihnen aber in der Regel nicht übertragen. Verwaltungsgerichte sind der Full Court für die Divisional Courts und diese wieder für die District Commissioner Courts. Die Strafgerichtsbarkeit der District Commissioner unterliegt der Aufsicht des Chief Justice, bzw. des von diesem beauftragten Richters.

In Absoluta, Ibadan, Ono, Ije und Jobu Ode ist die Gerichtsbarkeit für Kapitalverbrechen auch über die Angehörigen der betreffenden Staaten und die sonstige Gerichtsbarkeit für alle Fremden durch besonderen Vertrag zwischen der Krone und den einzelnen Eingeborenenstaaten den englischen Gerichten übertragen. Für die niedere Gerichtsbarkeit ist außerdem in Absoluta ein Mixed Court errichtet, dessen Präsident der Gouverneur und dessen 2 weitere Mitglieder das Egha Council ernannt.

Angewandt wird in Südnigerien das englische Recht vom 1. Januar 1900. Im Strafverfahren (vgl. The Criminal Procedure Ord. Nr. 5/76 mit späteren Abänderungen) besteht gegenüber der Goldküste insofern ein Unterschied, als nur für Colony die Mitwirkung einer Jury, in der Regel 12, mindestens aber 7 Personen, vorgehoben ist, während in Protektorat und nur bei Kapitalverbrechen an die Stelle des Geschworenengerichts die Verhandlung mit Weisigern, die nur beratende Stimme haben, tritt. Dies können natürlich auch Eingeborene sein. Die Vorbedingungen für das Amt eines Weisigers sind dieselben wie für das eines Geschworenen, doch ist durch die Verwendung von Weisigern erreicht, daß in den Protektoraten in jedem Falle der Richter allein die entscheidende Stimme hat. Es wird somit vermieden, daß auch hier Eingeborene über Europäer urteilen.

Da auch die Engländer die Erfahrung gemacht haben, daß der christliche Eid für den nichtchristlichen Neger eine sonderliche moralische Bedeutung nicht hat, so haben sie, um einen höheren Beweismittelzwang für die Zeugen zu erhalten, in allen Fällen, in denen der Eingeborene den Eid als Betuerungsformel nicht kennt, die jeweils im Stammesrecht übliche Betuerungsart zugelassen (vgl. The Oath and Affirmation Ord. Nr. 7/00). So sah z. B. in Lagos, wie der Strahlung „auf Pfeffer und Salz“ schwor — er führte Pfeffer und Salz an die Lippen —, der Yoruba-Mann auf sein Schwert schwor, das er an Stirn, Hals und Brust legte zum Zeichen dafür, daß es ihn töten sollte, wenn er die Unwahrheit sagen würde. — Nachahmungswert erscheint mit dieser Regel nicht, mag sie auch den Neger eher zur wahrheitsgemäßen Aussage anhalten wie ein inhaltlich unverständlichem christlicher Eid. Der europäische Einfluß wird den moralischen Wert der Verwendung dieser Symbole leicht abzuwägen, und dann haben sie m. E. in der europäischen Verhandlung keine Eritzenberechtigung mehr. Die alljährliche Lösung für die Frage der Beerdigung bleibt m. E. die des französischen Rechts, d. h. die Verwendung einer Betuerungswort als Voraussetzung für die Verurteilung wegen Mordes, die von religiösen Betuerungsworten abhört (vgl. das Eingeborenen-Recht französisch-Beitrittsl. S. 772).

Was nun die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die Eingeborenen selbst anbetrifft, so bedurfte diese für die Westprovinz, in der die Stammesgerichte der Yoruba erhalten blieben, keiner besonderen gesetzlichen Regelung. In den beiden anderen Provinzen wurden die oben betriebenen Native Councils mit der Gerichtsbarkeit betraut (The Native Courts Ord. Nr. 7/00). Als ihnen untergeordnete Instanzen wurden aus Ein-

geborenen Minor Courts, je nach Bedarf eingerichtete. Zuständig wurden sie wie in der Goldküste für alle Sachen, in denen nur Eingeborene beteiligt sind, oder in denen sich ein Nichtingeborener schriftlich ihrer Zuständigkeit unterstellt. Die Eingeborenen erhalten für ihre Mitwirkung in den Gerichten Entschädigungen, der als Vizepräsident fungierende Säugling in der Regel 10 sh, die Mitglieder 5 sh pro Tag. Die Einnahmen der Courts, die sich aus den Gebühren und Geldstrafen zusammensetzen, reichten aus, um diese Unkosten zu decken. In den meisten Native Courts bejogt ein „Clerk“ die Schreiberarbeit. Es ist nicht immer ganz leicht gewesen, geeignete Leute für diesen Posten zu finden. Häufig suchten sie ihre Stellung zum eigenen Vorteil auszubehalten. Die sachliche Zuständigkeit der Minor Courts entspricht in Zivilsachen der der Native Tribunals in der Goldküste, in Strafsachen können sie auf 6 Monate Gefängnis und 15 Prügelstrafe, 3 Monate Gefängnis und £ 25. —, — Geldstrafe und Geldstrafe bis zu £ 50. — erkennen. Die Native Councils, denen, wie oben ausgeführt, zunächst grundsätzlich ein europäischer Beamter präsident — ein wesentlicher Gegenpart zur Goldküste und Nordnigerien — sind in Zivilsachen zuständig für Ansprüche mit einem Streitobjekt bis zu £ 200. —, —, in Strafsachen können sie als Höchststrafe Gefängnis bis zu 2 Jahren und 15 Prügelstrafe, Gefängnis bis zu 1 Jahr und £ 100. —, — und Geldstrafe bis zu £ 100. — verhängen. Jede vor einem Native Court anhängige Sache kann durch den Chief Justice oder einen anderen Richter in jedem Stadium des Verfahrens vor den Supreme Court, den District Commissioner Court oder einen anderen Native Court gebracht werden. Die gleiche Befugnis haben der Provincial und der District Commissioner. Die Native Courts können nach Ermessen sachverständige Weisiger zur Aufspaltung über Stammesrecht mit beratender Stimme zuziehen. Rechtsbeistände dürfen grundsätzlich vor den Native Courts nicht auftreten, doch kann das Gericht sie besonders von Fall zu Fall zulassen. Monatlich sind Listen derjenigen Straftäter, in denen auf mehr als £ 15. —, — Geldstrafe oder 2 Monate Gefängnis erkannt ist, an den Chief Justice oder an den von diesem bestimmten Richter einzuhandeln. Diese Listen werden wieder als „Appeal“. Die Beanständigung erfolgt also auch hier durch die Richter, nicht durch die höheren Verwaltungsbeamten. Von Bedeutung ist sie eigentlich nur für längere Freiheitsstrafen, da die kürzeren schon vorher verurteilt sind.

Die Berufung gegen die Entscheidung der Minor Courts geht an das Native Council des Bezirks. Berufungen gegen die Entscheidung des Native Councils sind beim District Commissioner einzureichen und gehen an den Supreme Court, soweit dies der District Commissioner zuläßt oder der Supreme Court es selbst anordnet. Der Supreme Court, d. h. der Einzelrichter, hat in diesen Berufungssachen als beratende Mitglieder 2 bis 5 Weisiger hinzuzuziehen, die aus der Zahl der Mitglieder der Native Courts auszuwählen sind. Voraussetzung für die Berufung gegen die Entscheidung eines Native Council ist, daß in Strafsachen auf eine Strafe von mehr als 3 Monaten Gefängnis oder £ 25. —, — Geldstrafe erkannt ist, und daß in Zivilsachen es sich um einen Anspruch im Werte von mehr als £ 50. — handelt.

Bezüglich der Strafbefreiung ist bemerkenswert, daß gegenüber allen Abhättern, die vor einem Divisional Court abgeurteilt werden, der Richter auch die Deportation des Verurteilten in einen anderen Bezirk oder in irgend eine andere englische Kolonie aussprechen kann. Diese zunächst nur für die Esi- und



Zentralprovinz erlassene Verordnung (vgl. The Deportation of Prisoners Ord. Nr. 18/00) wurde 1910 (vgl. § 10) nach Maßgabe besonderer Anordnungen des Gouverneurs auch auf die Westprovinz ausgedehnt.

Die Todesstrafe ist gegenüber Jugendlichen unter 16 Jahren für unanwendbar bezeichnet (vgl. Ord. Nr. 6/10). Die zu Gefängnisstrafe Verurteilten werden außerhalb der großen Gefängnisse zu 2 und 3 durch Ketten um den Hals zusammengefettet. Gemäß besonderer Ortsregeln kann in einzelnen Gebieten an Stelle der Geldstrafe die Lieferung von Tabak, Linsen und anderen Handelswaren auferlegt werden. Die Forderung von Wein ist ausgeschlossen (vgl. Bodivell a. a. O. III S. 232).

Der Umstand, daß in Südnigerien kein besonderer Criminal Code eingeführt ist, hat u. a. zur Folge gehabt, daß in den englischen Gerichten die Anwendung der körperlichen Züchtigung als Strafe nur nach den Grundrissen des englischen Rechts, d. h. für „rape“ und „robbery with violence“ möglich ist. Es sind daher in ganz Südnigerien nur seltene Ausnahmefälle, wenn seitens der englischen Gerichte auf körperliche Züchtigung erkannt wird. Für die Native Courts besteht, da sie nach Stammesrecht urteilen, diese Beschränkung nicht. Ebenso ist sie in den Gefängnissen als Disziplinarstrafe für Wiederholungsfälle von Verstößen gegen die Gefängnisdisziplin zugelassen, und die ausgezeichnete Disziplin im Gefängnis zu Warri 1907 beruht nicht zum wenigsten auf der zweckmäßigen Anwendung dieses Strafmittels. Die Prügelstrafe wird im übrigen in den Gefängnissen vielfach mit einem Tod vollzogen. 1910 wurden insgesamt 156 Prügelstrafen als Gefängnisdisziplinarstrafen verhängt. Auch in der Truppe ist sie als Strafmittel zulässig (vgl. Verord. 13/01 und 21/01 § 36). Für den Vollzug gelten im übrigen die gleichen Bestimmungen wie in der Kolonie.

Durch zahlreiche, sämtliche aus dem Bedürfnis der afrikanischen Bezirke entstandenen Einzelverordnungen sind besondere Gerichtsstände geschaffen worden. The Slave Dealing Ord. Nr. 174 verbietet jeglichen Sklavenhandel innerhalb Südnigeriens. The Falsification of Account Ord. Nr. 7/08 formuliert besonders den Tatbestand der Urkundenfälschung und wirkt damit ein bezeichnendes Streitsicht auf die Entwicklung der verbrecherischen Neigungen der Eingeborenen in der Kolonie.* Schon 1888 erwies sich also eine solche Bestimmung für Lagos notwendig. The Cruelty to Animals Ord. Nr. 1/04 trägt dem mangelnden Verständnis der Eingeborenen für Schmerzempfindung der Tiere Rechnung und soll, wie man mit 1907 jagte, sehr segensreich gewirkt haben. The Charms Ord. Nr. 13/03 stellt den Besitz, Verkauf oder die Anfertigung von Zaubermitteln, die Verbrecher schützen sollen, unter Strafe. Wegen Jugendliche ist in diesem Falle auch die Mautstrafe zulässig. The Ordeal, Witchcraft and Juju Ord. Nr. 13/03 verbietet die Anwendung von Orakeln, das Zaubern für ungesetzliche Zwecke und das Vorgeben des Weltes übernatürlicher Strafen. The unlawful Societies Ord. Nr. 16/05 stellt die Teilnahme an Gesellschaften, die die Erregung eines Aufstandes, die Störung des Friedens oder die Tötung von Personen, die Beschädigung von Eigentum, die Untergrabung der Autorität der Beamten, die Aufregung zu Gewalttätigkeiten oder Aufkündigung gegen das Gesetz bezwecken, unter Strafe. Die Illicitates Protection Ord. Nr. 5/10 macht die Anfertigung von Schriftstücken für Schreibunfähige gegen Entgelt von

der Lösung einer Lizenz abhängig. Die Gebühr beträgt 10 sh pro Jahr. Das Schriftstück muß die auch in Logo gebräuchlichen Vermerke bezüglich Inhalt und Autorität tragen; als Gebühr darf der Schreiber nicht mehr wie 1 sh für 100 Worte nehmen. Zu widerhandlungen werden bestraft. Die Adulteration of Produce Ord. Nr. 1/80 und 3/02 stellt die Verfälschung von Palmöl, Palmkernen, Baumwolle, Kopal, Harz, Guineen-Stark und anderer Ausfuhrprodukte und den Verkauf der verfälschten Gegenstände unter Strafe (vgl. wegen der Zufuhrführung der Lufticht The Adulteration of Produce Amendment Ord. Nr. 2/11). The Sale of Palmkernels Ord. Nr. 7/04 verbietet den Verkauf von Palmkernen mit mehr als 5% Ölsäure und scheidet die Errichtung von Prüfungsstellen vor. The Adulteration of Food Ord. Nr. 3/03 droht für die Beimischung von gesundheitsgefährlichen Stoffen zu Nahrungsmitteln Strafe an. Das unberechtigte Umformen-Tragen ist in gleicher Weise wie in der Kolonie verboten.

Gewissermaßen als Ersatz der sonst dem englischen Recht fremden Ordnungstrafen in Verwaltungswege, die zum Teil auch schon durch die reiche Majestät der englischen Bestimmungen unnötig gemacht werden, ermächtigt die Collectiv Punishment Ord. Nr. 6/12 den Gouverneur, innerhalb des Protektorats für alle oder einige Bewohner einer Stadt oder eines Bezirkes oder für die Angehörigen eines Stammes Kollektiv-Strafen zu verhängen.

1. wenn für einen Verbrecher harte entlassen lassen,
2. wenn sie Beweismittel für Verbrecher verborgen haben,
3. wenn sie in ihren Bezirk gebrachtes gestohlenen Gut nicht zurückgeben,
4. wenn sie absichtlich oder fahrlässig einer Anordnung des Provincial-Commissioner oder des District-Commissioner nicht Folge leisten.
5. wenn ihr Benehmen derartig ist, daß Soldaten aufgeboden werden müssen, sei es zur Unterdrückung von Unruhen oder zur Betreibung von Abgaben.

Für Körperverletzungen, die innerhalb des Gebiets vollkommen, können, sofern der Täter nicht vorgeführt wird, alle Personen haftbar gemacht werden. Die Betreibung der Geldstrafen erfolgt durch Zwangsvollstreckung (distress) in die Handereien der Zahlungspflichtigen durch den District Commissioner. Eine Verurteilung gegen Maßnahmen aus dieser Verordnung gibt es nicht, doch muß der Gouverneur über eine jede unter Darlegung der Gründe an den Staatssekretär berichten.

C. Privatrecht.

Von größter wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung ist die für die Ost- und Zentralprovinz erlassene Native House Rule Ord. Nr. 26/01. Sie bezweckt die Wahrung des alten patriarchalischen Systems der Hausgemeinschaft auch unter den modernen Zeiten. Zuweilen als die geistliche Anerkennung der Sklaverei bezeichnet, hat sie doch sicherlich dazu beigetragen, den Übergang in die neue Zeit für die in der Kultur rückständigen Gebiete angemessen zu verlangsamen und wirtschaftliche Katastrophen hintanzuhalten. Ihre wichtigste Bestimmung ist die, daß sie für die Frage der Zugehörigkeit eines Eingeborenen zu einer Hausgemeinschaft ausschließlich das Stammesrecht entscheidend sein läßt, andererseits aber auch für den Haushaltungsvorstand die ihm nach Stammesrecht obliegenden Verpflichtungen gegenüber den Angehörigen der Hausgemeinschaft als gesetzlich verbindlich bekennt. Eingeborene, die sich ihrer Verpflichtung gegenüber

*) Vgl. meinen Aufsatz: Die Weiserungsiedlung an der Ura in der Kolon. Rundschau 1911. Heft 9.



ihrer pater familias entziehen und sich herumtreiben, können zwangsweise zurückgeführt und auch bestraft werden. Die große Mehrzahl der Eingeborenen, insbesondere die Ackerbau treibenden, sollen hiermit durchaus zurrieden sein, nur die Jäger, die auf ihren Reizen den engeren Kontakt mit dem Haushalt verlieren, suchen sich von der Zugehörigkeit zu befreien. Eine Verordnung von diesem Jahre (Nr. 1/12) sieht nun ganz allgemein vor, was früher nur durch Ausspruch des Gerichts anlässlich eines auf Grund der Verordnung unabhängigen Strafverfahrens ausgesprochen werden konnte, daß Eingeborene sich durch Zahlung einer bestimmten, vom District Commissioner auf Antrag festzusetzenden Summe von ihrer Hörigkeit zu einer Hausgemeinschaft loskaufen kann. Diese Summe ist allgemein auf höchstens £ 50.— und für gewöhnliche Arbeiter und Wootsjungen auf höchstens £ 15.— festgesetzt.

Die Registrierung der Ehen erfolgt in der gleichen Weise wie in der Goldküste (vgl. The Marriage Ord. 14/84). Das tritt für die Kolonie allgemein und für das Protektorat, soweit Fremde in Betracht kommen oder soweit ein Native Council die Verordnung für seinen Bezirk für anwendbar erklärt, die Registrierung der Geburten und Todesfälle (vgl. The Births, Deaths and Burials Ord. Nr. 5/89 bzw. 8/03). Nach der Native Children (Custody and Reformation) Ord. Nr. 7/99 kann für Waisenkinder und für solche Kinder, die ein Vergehen (offence) begangen haben, eine Fürsorge angeordnet werden. Die betreffenden Kinder können bei einer Mission, einer Gouvernementsstation oder anfallt oder einer zuverlässigen Privatperson untergebracht werden.

Für Lagos, Calabar und Warri und die sonst noch vom Gouverneur zu bestimmenden Orte wird durch The Land Registration Ord. Nr. 15/07 ein Grundbuch angelegt, dessen Benutzung allen Einwohnern freisteht. Der Gouverneur hat das Recht, durch Order in Council bestimmte Komplexen in der Kolonie und im Protektorat zu Europäerrenten zu erklären und ihre Bebauung durch Eingeborene zu verbieten (vgl. The European Reservation Ord. Nr. 16/02). Im übrigen wird für das Protektorat jeder Grundstücksvertrag eines Fremden mit einem Eingeborenen des Protektorats in gleicher Weise wie in Togo von der Genehmigung des Gouverneurs abhängig gemacht (vgl. § 3 der Native Lands Acquisition Ord. Nr. 1/03). Alles für öffentliche Zwecke benötigte Land kann der Gouverneur in ganz Südnigeria gegen Zahlung einer vom Gericht festzusetzenden Entschädigung für den Fiskus in Besitz nehmen und erwerben.

In weitestgehender Form ist sodann die Nutzung der Wälder unter Staatsaufsicht gestellt. Ein zahlreiches staatliches Forstpersonal ist dazu da, die Schätze des Waldes im Interesse des Staates und der Eingeborenen, denen die Waldbestände gehören, zu erhalten und zweckmäßig zu nutzen, unwirtschaftlichen Raubbau aber zu unterdrücken. Der Gouverneur hat zudem das Recht, Waldreserven zu bilden (vgl. The Forestry Ord. Nr. 14/02 bzw. 28/01, mehrfach geändert).

Die Privatierfähigkeit auf Eingeborenenland wird von der Lösung eines Verchtigungscheines abhängig gemacht. Das Bohren nach Petroleum darf nur auf den bekannt gegebenen Flächen erfolgen. In jedem mit einem Eingeborenen hierüber abgeschlossenen Vertrag kann der Gouverneur eintreten (vgl. auch The Mining Regulation [Oil] Ord. Nr. 10/09).

Bewirte wilde Tiere, Vögel und Fische werden auch in Südnigeria durch Jagd- und Schongebiete geschützt (vgl. The Wild Animals, Birds and Fish Preservation Ord. Nr. 15/00.)

Im Obligationenrecht werden durch The Trade Credit Ord. (Nr. 26/00) für die Ost- und Zentralproving Klagen gegen Eingeborene aus Kreditgewährung nicht zugelassen. Diese Verordnung wurde 1907 sehr verschieden beurteilt. Von den deutschen Kaufleuten, die ich sprach, wurde sie gelobt, Bezirksamtänner sprachen ihr die beabsichtigte Wirkung ab, da sich das Kreditgewähren nicht vermeiden ließe und die Gläubiger mangels der Zulassung des Rechtsweges dann auf andere, häufig nicht einwandfreie Weise zu ihrem Geld zu kommen müßten.

Die im Stammesrecht übliche Pfandnedlichkeit ist verboten (vgl. Slave dealing Procl. Nr. 5/01).

Arbeitsverträge für Dienste außerhalb der englischen Besitzungen bedürfen der Genehmigung des Staatssekretärs, für Dienste außerhalb der Kolonie oder des Protektorats ist schriftliche Erlaubnis des District Commissioners erforderlich (vgl. The Native Labour [Recruiting for foreign Service] Ord. Nr. 3/02). Die vielfach geänderte Master and Servants Ord. Nr. 10/77 sieht für Verträge über sechs Monate Schriftlichkeit und Befähigung durch den District Commissioner, Justice of the Peace, oder Collector of Customs vor. Die Bestimmungen über Verträge und Bestrafung wegen Vertragsbruchs entsprechen denen der Goldküste.

V.

Das Eingeborenrecht Nordnigeriens.

Nordnigeria nimmt auf dem Gebiete der Eingeborenpolitik unter den gesamten Kolonien der afrikanischen Weltstille eine besondere Stellung ein. Hier fanden die Engländer, als sie das Protektorat 1899 übernahmen, keine oder minder verenglichte Plätze vor, die für sich schon eine besonders europäischen Verhältnissen näherkommende Behandlung beanspruchte, oder die bereits zergierend auf die Eingeborenorganisationen der Nachbarschaft gewirkt hätten. Die Engländer des 20. Jahrhunderts hatten hier noch einmal Gelegenheit, nicht bedrückt durch Unterlassungssünden früherer Jahrzehnte, den Beweis für ihre Befähigung als Kolonialmächte zu liefern. Sie haben den Beweis m. E. durchaus erbracht. Daß sie dabei in der Praxis zu Ergebnissen kamen, die denen der Deutschen in ihren Schutzgebieten sehr ähneln, spricht für die Solidarität der Interessen und Aufgaben der weißen Rasse gegenüber der farbigen Bevölkerung Afrikas. Den Engländern kamen bei diesen Erolgen zwei günstige Momente zufluten: einmal fanden sie in dem überwiegend größeren Teil des Gebiets festgelegte Eingeborenrenten vor, die ihnen die Anwendung des von ihnen bevorzugten indirekten Verwaltungssystems, für das sie die besonderen Erfahrungen besitzen, erleichterten; andererseits hatten sie in dem ersten Gouverneur des neuen Gebiets Sir Frederick Lugard einen Mann, der es in herbortragender Weise verstand, frei von ängstlicher Rücksichtnahme auf heimische Theorien, von vornherein die Entschädigung des Landes in seinen Verhältnissen entsprechende Bahnen zu leiten. Sein Nachfolger trug nur dazu bei, die Entwicklung Nordnigeriens in den ersten Jahren des Bestehens des Protektorats zu einem Musterbeispiel planmäßiger Entwicklung eines unerschlossenen Landes zu machen. Der Vertriebung des Landes, mit der Hand in Hand die Reorganisation der Eingeborenrenten und die Ausbreitung des britischen Einflusses in ihnen ging, und der Schaffung eigener Einnahmen unter Sir Fr. Lugard folgte unter Sir Percy Girouard der Ausbau des Verkehrsnetzes, der Beginn einer planmäßigen Schulpolitik und die Regelung der Landfrage.

A. Verwaltungsrecht.

Die weitgehende Verwendung des sogenannten indirekten Systems auf dem Gebiete der Verwaltung hat es mit sich gebracht, daß besondere gesetzliche Bestimmungen über die Verwendung der Eingeborenen in der Verwaltung nur ausnahmsweise ergangen sind. Die Anpoßung der alten Institutionen an die Anforderungen der Zeit blieb in erster Linie der Eingeborenen und dem Takt der Residenten überlassen. Nach Möglichkeit wurden sie erhalten und durch kräftigen Nachschuß gestärkt. Hinzutraten einzelne Sonderbestimmungen. So können unruhige Gebiete durch Bekanntmachung des Gouverneurs gesperrt werden mit der Wirkung, daß zum Betreten des Gebietes schriftliche Erlaubnis des Präsidenten erforderlich ist (vgl. The unsetled District Procl. Nr. 19, 02). In Gemäßheit dieser Bestimmung sind die Gebiete der Wainhi, Opoto, Mentoi und Watum und der nördliche Teil der Provinzen Katang und Wornu gesperrt worden. Auf gleichen Erwägungen beruht die Native Chief Procl. Nr. 9, 09, die eine Anzahl außersüdlicher Häuptlinge aus ihrer Heimat verweist und ihnen ein Zwangsdomizil in anderen Bezirken anweist.

Nach der Cantonnements Procl. Nr. 28/04 (mehrfach geändert)* können bestimmte Gebiete als Cantonnements erklärt werden. In ihnen sind bezüglich Straßenbau, Abortlöcher, Schlachthäuser, Marktplätze, allgemeiner Hygiene und Unterdrückung groben Unflats und Ungeordntheit aller Art strenge, europäischen Bedürfnissen entsprechende Anordnungen getroffen. Für die Verwaltung dieses Cantonnements-Bezirks wird eine Art Bürgermeister, der Cantonnent-Magistrate, ernannt. Er kann Zugiehenden die Niederlassung verbieten. Bei Eingeborenen kann dies ganz formlos geschehen. Die Cantonnements bezwecken also eine Sonderung der Europäerwohnungen von denen der Eingeborenen. Dies ist z. B. in hervorragender Weise in Lofoja erreicht. Durch Anordnung des Gouverneurs können die Bestimmungen der Proclamation aus gesundheitlichen Rücksichten auf den Cantonnements benachbarte Eingeborenen-Städte ausgedehnt werden.

Innerhalb der Verwaltung in den Provinzen erließen die noch weiter unten näher zu schildernden Native Courts die Befugnis, Bestimmungen zur Aufrechterhaltung des Friedens unter den Eingeborenen und zur Regelung der Förderung des Handels zu erlassen, Stammesrecht festzulegen und den Inhalt von Proclamationen des Protektorats in das Stammesrecht zu übernehmen (vgl. § 21 der Native Courts Procl. Nr. 1/06). Gemäß der Roads Procl. (Nr. 9, 03 und 12/04) können drei Emiren (King), Häuptlingen und Ältesten für ihren jeweiligen Bezirk der Bau und die Unterhaltung von Wegen aufgetragen werden. Sie werden überflüssig ermächtigt, die arbeitsfähigen Männer bis zu sechs Tagen in jedem Vierteljahr zu Arbeiten an den Wegen heranzuziehen, im ganzen Jahr also bis zu 24 Tagen. Da die Eingeborenen außerdem zur Zahlung von Abgaben verpflichtet sind, so ist ihre Belastung mit öffentlichen Leistungen hier also eine erheblich größere als z. B. in Togo. Durch die Native Revenue

Procl. Nr. 2/08 sind nämlich schon die früher im Lande üblichen Tribute, Steuern und Abgaben geregelt. Die von den verschiedenen Stammesgemeinschaften eines Bezirks zu leistenden Tribute und Steuern werden von dem Residenten bestimmt. Sie werden erhoben nach Maßgabe des Wertes des in Benutzung genommenen Grund und Bodens, des jährlichen Ertrages des Landels oder sonstigen Erwerbes und des Wertes der Herden. Alljährlich werden hierzu Schätzungen von Residenten vorgenommen. Für die Ausführung dieser Schätzung, die sich an das schon früher übliche System anlehnt, und die Einziehung der Abgaben kann der Resident nach Bedarf Steuereinzahler (headmen) ernennen, die von den eingegangenen Steuern einen gewissen Prozentsatz als Belohnung erhalten. Von den eingehenden Beträgen sind an den Residenten zugunsten des Protektoratsfiskus die Hälfte der allgemeinen Steuern und Tribute, die Hälfte des »Kurdin saranta«, d. h. der Geschenke, die der Empfänger eines Amtes nach altem Brauch an den Verleiher des Amtes zu geben hat, und des »Jangali«, der Wehsteuer, und der Familienbeitrag der »gaisaa«, abzuführen. Die »gaisaa« ist eine Art Souveränitätssteuer, sie besteht aus freiwilligen Geschenken, die zur Anerkennung der Souveränität des Oberhauptes von Häuptlingen, die die Hauptstadt besuchen, oder aus Anlag von Hellen geliefert werden.

Die früher bei der Einziehung dieser Steuern herrschenden Mißbräuche sind durch die britische Verwaltung abgeändert worden. Soweit die Steuern nicht an den Fiskus fließen, verbleiben sie den Häuptlingen nach Stammesrecht. Gemäß Anordnung vom 29. 10. 07 erhält der Emir von Sofoto (als Serikin Muslimin) ein Drittel aller im Emirat von Sofoto erhobenen Steuern, mit Ausnahme der »Jangali« und »Kurdin saranta«.

Mit dieser direkten Besteuerung, die dem Protektorat im Jahre 1910/11 eine Einnahme von £ 180 489.— brachte, hielt sich Arabern in weitestgehender Gegenlag zur Praxis der Goldflöhe und vor allem auch zur Südnigerens. Die früher bestandene Sarawonen-Steuer ist 1907 wieder aufgehoben. Eine Hundesteuer wird nur in den Cantonnements erhoben, hat also fast ausschließlich nur für Europäer Bedeutung.

Auf dem Gebiet des Erziehungswesens hat man den Versuch gemacht, die aus der Übernahme des mütterländischen Systems auf die Kolonien entfallenden Uebelstände zu vermeiden, indem man für die Gouvernementschule in Rafisatama die Methode der ägyptischen Suban-Schulen übernahm. Die Schulen entfallen sich jeder Einwirkung auf die religiösen Anschauungen der Schüler. Es wird auf ihnen Lesen und Schreiben des Hausia in lateinischen Buchstaben, Rechnen, Geographie und Geschichte gelehrt, außerdem landwirtschaftlicher Unterricht und Unterricht in Handfertigkeitslehre. Vorläufig werden hauptsächlich nur Söhne von Häuptlingen und Personen, die Ämter innerhalb der Eingeborenen-Verwaltung bekleiden, unterrichtet, um so vor allem die Anwärter für die Beamtenstellen innerhalb der Eingeborenen-Verwaltung geeignet vorzubilden. Nach und nach soll die Schule so ausgebaut werden, daß sie auch Angestellte für das Gouvernement liefern kann und damit die bisher noch aus den Sklentenolonien bezogenen farbigen Angestellten überflüssig macht.

Muhammedanische Eingeborenen-schulen, in denen der Koran und die arabischen Kommentare des Koran gelehrt werden, sind über die ganzen nördlichen Provinzen verbreitet. Die Missionen wirken, abgesehen von Jaria, vorläufig nur unter den Heidentämmen des Protektorats. Man hat Bedenken, ihnen in den muhammedanischen Staaten in weiterer Umfang die Wirksamkeit zu gestatten, da man Konflikte zwischen

* Die Verordnungen heißen hier noch Proclamations eine bestimmte Regel für den Gebrauch der Bezeichnungen Ordinances und Proclamations besteht nicht, doch pflegen die von einem Gouverneur erlassenen Verordnungen »Ordinances« und die von einem High Commissioner erlassenen »Proclamations« genannt zu werden. In Nordingerien hat man, obwohl der oberste Beamte jetzt den Titel Gouverneur führt, die alte Bezeichnung »Proclamation« noch beibehalten.

den Angehörigen der beiden Religionen und ein Entschaden des mohammedanischen Fanatismus befürchtet.

Mit dem Schluß der Gesundheitsfürsorge der Eingeborenen befaßt sich die „Infectious diseases“ Procl. (Nr. 12/08) und die Lepers Procl. (Nr. 8/11). Die erste legt dem Haushaltsvorstand und bei seiner Abwesenheit dem Pfleger eines an ansteckenden Krankheiten Erkrankten die Anzeigepflicht auf, und ermächtigt den Arzt zu Isolierungs- und Desinfizierungsmaßnahmen. Auch kann der Gouverneur die Durchimpfung einzelner Bezirke anordnen. Die Lepers Procl. ermächtigt den Residenten, Leperverdächtige zu isolieren. Der Gouverneur kann die Unterbringung des Lepranken an einem anderen Ort anordnen. Jedermann ist zur Anzeige verpflichtet, wenn er glaubt, daß einer seiner Hausgenossen leprás ist. Den Lepranken wird die Ausübung bestimmter Handwerke unterzagt. Die Kosten für die Unterhaltung der Lepranken haben diejenigen Bezirke oder Gemeindefürsten nach Anordnung des Residenten aufzubringen, die nach Stammesrecht zum Unterhalt der betreffenden Person verpflichtet sind. In der Errichtung besonderer Leprahäuser ist man also in Nordbirgien noch nicht übergegangen. Andererseits ist die Bekämpfung der Lepra für Nordbirgien eine sehr ernste Frage; wird doch die Zahl der Lepranken im Protectorat auf 80 000 geschätzt. Irrenhäuser sind in Nordbirgien noch nicht eingerichtet.

B. Gerichtsorganisation, Verfahrensrecht und Materielles Strafrecht.

In die Ausübung der Gerichtsbarkeit teilen sich vier Arten von Gerichtshöfen. Das Schwergewicht der Rechtsprechung liegt in den Provincial Courts. Sie werden in jeder Provinz gebildet. Die Rechtsprechung erfolgt durch den zuständigen Residenten und die ihm unterstehenden, durch besondere Verfügung mit der Gerichtsbarkeit betrauten europäischen Beamten. Der Resident 1. Klasse ist grundsätzlich für alle Zivil- und Strafsachen zuständig. Die ihm nachgeordneten Beamten haben eine beschränkere Zuständigkeit. Strafurteile, die auf Todesstrafe, mehr als 6 Monate Gefängnis, körperliche Züchtigung mit mehr als 12 Hieben und Geldstrafe von mehr als £ 50.— lauten, bedürfen in jedem Falle der Bestätigung durch den Gouverneur, es sei denn, daß besondere Umstände die sofortige Vollstreckung erforderlich erscheinen lassen. Die hier ebenfalls monatlich einzureichenden Strafsachen gehen an den Gouverneur. Entsprechend der Kulturstufe des Protectorats liegt also auch hier wieder die Überwachung der gesamten Strafgerichtsbarkeit in den Händen der Verwaltung. Die Residenten haben nach ausdrücklicher Anweisung bei der Ausübung der Rechtsprechung die Interessen der Verwaltung zu berücksichtigen. In Zivilsachen mit einem Strafobjekt von mehr als £ 50.— können Nicht-Eingeborene Berufung an den Supreme Court einlegen. Dieses Gericht, zu dem der Chief Justice und zur Zeit ein weiterer Richter gehören, ist in der Praxis fast ausschließlich Europäer- oder Europäer-Untersassen-Gericht. Es ist unmittelbar zuständig

- a) für die Regerprovinz und die Provinzen Morin, Nabha, Wajsa, Montanora und Kasarawa, d. h. in denen gesetzliche Emirate nicht vorhanden sind;
- b) für die Cantonments, und zwar nur in Sachen, in denen Nicht-Eingeborene, Eingeborene im Gouvernementsdienst als Kläger, Beklagte oder Angeklagte beteiligt sind, und wenn es sich um „Civil offences“ der Soldaten handelt. Der Chief Justice kann ferner innerhalb des ganzen Protectorats jedes Verfahren, an dem Nicht-

Eingeborene beteiligt sind, vor seinen Gerichtshof ziehen. Die Provincial-Commissionen können andererseits alle Sachen ohne Ansehen der Bezirke des Be- oder Angeklagten mit Zustimmung des Chief Justice an den Supreme Court verweisen. Berufung gegen Entscheidung des Supreme Court in Strafsachen gibt es nicht, nur kann der Gouverneur von dem ihm durch den König verliehenen Begnadigungsrecht Gebrauch machen. Berufung in Zivilsachen mit einem Streitgegenstand von mehr als £ 50.— Wert geht an den Full Court. Dieser wird aus zwei oder mehr Richtern gebildet, die eventuelle aus den Richtern Sündigerens genommen werden können.

In den Cantonments, den Europäer-Zielungen, sind zur Entlastung des Richters von der niederen Gerichtsbarkeit Cantonment-Courts für Zivilsachen bis zu £ 25.— und mit Strafvergnis bis zu drei Monaten Gefängnis £ 25.— Geldstrafe und 12 Hieben gebildet worden. Sie sind insbesondere auch für alle Verurteile gegen die Cantonment Proc. amation zuständig, und unterliegen der Aufsicht des Chief Justice. Diese sind auch Vergeldnisse der Zivil- und Strafsachen einzureichen, die wieder als „Appeal“ wirken. Infolge dessen gibt es eine Berufung gegen ihre Entscheidungen nicht.

Bezüglich des anzuwendenden Rechts, insbesondere auch der Anwendung etwaiger Stammesrechte und der Zulassung der Anwälte gelten dieselben Grundätze wie die für die Goldküste mitgeteilten. In den Provincial Courts ist für die Anstufungserstellung über Stammesrecht die Hinzuziehung von Häuptlingen und anderen Eingeborenen zulässig.

Neben diese von europäischen Beamten geleiteten Gerichte treten nun auch hier die Native Courts, deren Stellung und Einfluß das Gouvernament nach Möglichkeit zu heben und zu festigen sucht. Sie sind zuständig für alle Sachen, an denen weder die Krone, noch Nicht-Eingeborene, noch Eingeborene im Gouvernementsdienst oder nicht-nordbirgerischer Abkunft beteiligt sind. Sollen sie gegen letztere verhandeln, so müssen sie hierzu die Zustimmung des Residenten einholen. Die sachliche Zuständigkeit ist teilweise so ausgedehnt, daß einzelne Eingeborenen-Gerichtshöfe auch auf Todesstrafe erkennen können. Nur müssen sie dann dem Residenten die Akten einreichen, der sie dem Gouverneur zur Bestätigung weitergibt.

Unter größter Ausnützung der bisherigen Praxis sind Alkali-Courts mit im Vornrecht vorgebildeten Eingeborenrichtern und Judicial Councils mit dem Emir, Häuptling oder Ältesten als Vorsitzenden und verschiedenen Weisigen gebildet. Die Gerichte haben das vorherherrschende Eingeborenrecht anzuwenden, dürfen auch alle nach diesem zulässigen Strafmittel verhängen, abgesehen von Hölter, Bestimmung und sonstigen gegen die Gezehe der Gerechtigkeit und Menschlichkeit verstoßenden Strafmitteln. Der Resident behält das Recht, jederzeit in das Verfahren einzugreifen, es vor den Provincial Court zu ziehen und die Strafe nach eigenem Ermessen abzuändern. Wegen die Entscheidung des Native Courts ist binnen 30 Tagen Berufung möglich. Als Berufungsgericht fungiert nach Anordnung des Residenten der Alkali Court oder das Provincial Council der Hauptstadt der Provinz. Soweit die Autorität und die Nachvollziehbarkeit des erkennenden Court nicht ausreichen, um seine Entscheidungen durchzusetzen, sind die Provincial Courts ermächtigt, die Verfolgung der Anordnungen der Native Courts durch Strafverfolgung nach freiem Ermessen zu erwingen.

In welchem Umfang die Eingeborenengerichte



ting sind, das zeigen die Ziffern für das Emirat Kano. Vor den Gerichten dieses Emirats wurden 1910/11 1207 Strafsachen und 19 473 Zivilsachen, darunter 920 Weiberpalaver verhandelt. Man geht allmählich dazu über, an Stelle der beiden Arten von Eingeboreengerichten den Alkali Court unter mit seinem Gehalt angesehnen Juristen und dem Judicial Council unter der Leitung des eingeborenen Richterhabers, nur die Alkali Courts zu belassen. Der Dualismus in der Organisation der Gerichte, der das Nebeneinanderbestehen der beiden Arten von Gerichten in einer Stadt gestattete, hatte nicht immer zufriedenstellende Resultate gehabt. Im übrigen haben sich jedoch die eingeborenen Richter durchaus bewährt.

Das Strafverfahren vor dem Supreme Court und dem Provincial Court ist durch die Criminal Procedure Procl. Nr. 12/13 geregelt. Die Mitwirkung einer Jury ist ausgeschlossen. Für das materielle Strafrecht ist das Recht Englands ausgeholfen und ähnlich wie in der Goldküste ein eigener Criminal Code geschaffen worden (vgl. The Criminal Code Procl. Nr. 23/04). Er findet Anwendung bei Verfolgung aller Delikte, die ganz oder teilweise im Protektorat begangen sind. Als Strafmittel sind zugelassen: Todesstrafe, Prügel- und Kutentrafte, die eventuell auch auf öffentlichen Plätzen vollzogen werden kann, der „Stod“, d. h. die Anbindung des Verurteilten in den „Stod“ auf öffentlichen Plätzen für eine Stunde an drei aufeinanderfolgenden Tagen — das field imprisonment — d. h. der Verurteilte wird bis zu zwei Stunden am Tage auf die Dauer von höchstens 21 Tagen in Eisen gelegt oder mit Striden gefesselt — Gefängnis, Geldstrafe, Deportation, Sicherheitsleistung für ordentliches und ruhiges Verhalten und Buße. Bemerkenswert ist, daß hier also auch allgemein auf Deportation erkannt werden kann. Gegen Jugendliche kann an Stelle einer anderen Strafe in jedem Falle auf Kutentrafte erkannt werden. Gegen Häuptlinge jeglichen Grades darf keine Gefängnis- oder Prügelstrafe vollstreckt werden, ohne daß zuvor die Zustimmung des Gouverneurs eingeholt wäre. Der Gouverneur ist befugt, die erkannte Strafe in Geldstrafe umzuwandeln oder statt ihrer einfach den Häuptling abzusetzen. Diese Bestimmung enthält eine zwar durch die Verhältnisse zu revidierende, aber gewichtige Abweichung von dem Grundsatze der Gleichheit aller Personen vor dem Gerichte.

Der Criminal Code ist im übrigen auch außerordentlich salustisch gehalten. Hervorgehoben mag werden, daß alle Religionen ohne Unterschied gleichmäßig geschützt werden (vgl. § 188 a. a. O.), daß der Diebstahl von Haustieren als qualifizierter Diebstahl behandelt wird (vgl. § 358 Ziffer 3 a. a. O.) und daß Post und Eisenbahn durch Androhung von besonders hohen Strafen vor Beschädigung bewahrt werden. Auch Grausamkeiten gegen Tiere sind ähnlich wie in Südnigeria durch besondere Proklamation (Nr. 8/07) unter Strafe gestellt, und ebenso sind Ordele unter Anwendung von Güllen und einzelne Festivals (Nr. 16/08) und das unbefugte Tragen von Uniformen (Nr. 11/01) verboten worden. Auch die Verfüllung von Kautschuk (Nr. 10/07), die Vernichtung von Häuten in oder in der Nähe der Cantonments (Nr. 10/04), der Verkauf, die Anfertigung und der Besitz von Güllen (Nr. 20/06) und der Sklavenhandel (Nr. 17/07) bilden besondere Delikte. Die Skollstrafen sind, nachdem schon früher im Interesse des Schutzes der Telegraphenlinien ähnliche Bestimmungen erlassen waren (vgl. § 18 der Tel. Procl. Nr. 21/02), durch die Collective Punishment Procl. Nr. 2/11 ebenso geregelt, wie es oben für Südnigeria geschildert ist.

Für den Gefängnisbetrieb gelten ähnliche Be-

stimmungen wie in Südnigeria (vgl. The Prisons Procl. Nr. 8/02). Das Markenystem ist anwendbar gegen erstmalig Verurteilte, die mehr als sechs Monate zu verbüßen haben.

C. Privatrecht.

Die Sklaverei als gesetzlicher Personenstand ist durch Procl. Nr. 17/07 als abgeschafft erklärt. Die nach dem 31. März 01 geborenen Kinder sind frei. Das Verbleiben der alten Sklaven innerhalb der Hausgemeinschaften wird hierdurch aber nicht berührt, und nur für Nicht-Eingeborene wird der Besitz von Sklaven oder die Mitwirkung bei der Ergreifung entlaufener Sklaven unter Strafe gestellt. Daß der Sklavenshandel als solcher verboten ist, ist schon gesagt. Die zum Zwecke des Handels in die Kolonie gebrachten Sklaven sind ipso facto frei. Eine Entschädigung wird an den bisherigen Besitzer nicht gezahlt.

Arbeitsverträge und Anwerbung von Arbeitern für Dienste außerhalb des Protektorats oder der eigentlichen Heimat unterliegen ähnlichen Bestimmungen wie in Südnigeria und in der Goldküste.

Absstände, die sich bezüglich der Kontrolle des eingeborenen Hauspersonals führten zum Erlaß einer Art Gesindeordnung. Nach der Licensing of Servants Procl. Nr. 1/05 ist zur Übernahme von Diensten als Hausgefinde die jährliche Lösung eines Verdienstscheinnes notwendig. Abschlummendeten Bediensteten, insbesondere auch solchen, die wegen Diebstahls oder verwandter Delikte bestraft sind, wird die Verdingung vorenthalten und damit die weitere Tätigkeits als Hauspersonnel im Protektorat unmöglich gemacht.

Die Landfrage ist in Nordnigeria auf eine einheitliche großzügige Weise geregelt worden, die darauf abzielt, den Eingeborenen ihren Landbesitz zu erhalten, und Bodenpekulationen und mißbräuchliche Ausnützung der Eingeborenen zu verhindern. Nordnigeria geht hierbei weitestgehend weiter, wie die übrigen europäischen Kolonien an der Westküste. Es gibt wohl keinen größeren Gegensatz in der englischen Kolonialpolitik, wie die Politik des „laissez-faire“ der früheren Zeiten und die in jener Proklamation aufgestellte Autokratie des Gouverneurs auch auf diesem wichtigen Gebiet des Privatrechts.

Die Grundbesitzer der Land and Native Rights Procl. sind folgende:

1. Der gesamte Grund und Boden Nordnigeriens wird ohne Rücksicht darauf, ob er in Besitz genommen ist oder nicht, vom Tage des Inkrafttretens der Proklamation zum Eingeborenen-Land erklärt. Vorher wohlverworbene Rechte Dritter werden gewahrt;
2. Das gesamte Land wird der Kontrolle des Gouverneurs unterstellt, der es im Interesse der Eingeborenen Nordnigeriens verwaltet. Irrendweldige Besitz- und Nutzungsrechte können nur mit Zustimmung des Gouverneurs erworben werden;
3. Der Gouverneur hat bei Ausübung dieser Befugnis das maßgebende Stammesrecht anzuwenden. Diese Bestimmung wird insofern etwas eingeschränkt, als besondere Vorschriften für die Registrierung der Rechte am Lande gegeben werden (vgl. Procl. Nr. 1/12);
4. Einzeleigentum an Land gibt es nicht mehr, es gibt nur noch Besitzrechte (Right of Occupancy);
5. Der Gouverneur ist befugt, derartige Besitzrechte auf Zeit oder unbestimmte Zeit an Eingeborene oder Nicht-Eingeborene zu verleihen und von ihnen eine jährliche Grundrente, deren Betrag alle 7 Jahre nachgeprüft und eventuell erhöht

wird, zu verlangen. Eine Veräußerung oder Verpfändung des Besitzrechts bedarf ebenfalls der Genehmigung des Gouverneurs. Der Gouverneur kann bei Verstoß gegen die Proclamation bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Grundrente oder sobald das Land für öffentliche Zwecke benutzt wird, die Übertragung des Besitzrechts widerrufen.

Die Regelung der Landfrage, die auch auf den Erwerb des herrenlosen Landes zugunsten des Fiskus verzichtet — der Bedarf des Fiskus an Kronland ist allerdings im weitestlichen bereits durch seinen Eintritt in die Vanderwerksverträge der Niger Company gedeckt —, ist in der Öffentlichkeit zum überwiegenden Teil sehr günstig aufgenommen worden. Ich möchte jedoch annehmen, daß die Verordnung bei dem durch- aus anerkenntneren Streben, den Landbesitz der Eingeborenen zu erhalten und die Steigerung des Bodenwertes der Allgmeinheit zugute kommen zu lassen, über das Ziel hinausschießt. Es erscheint mir zweifelhaft, ob nicht diese Regelung einen völligen Ausschluß europäischer Privatunternehmungen gleichkommt. Die nach der Verordnung für die europäischen Unternehmungen mögliche Forderung von Land schafft für diese m. E. keine ausreichende Kreditbasis, zumal die Höhe der auf dem Lande ruhenden Abgaben auf der alle 7 Jahre vorzunehmenden Ansprüfung sich gar nicht im Voraus berechnen läßt. Ein solcher völliger Ausschluß europäischer Unternehmungen ist m. E. aber auch nicht das Wünschenswerte für eine Kolonie. Einzelne Unternehmungen mit Grundbesitz entsprechend ihrer pekuniären Leistungsfähigkeit, dort, wo noch reichlich Land vorhanden ist, dürften über kurz oder lang auch für Vordrängieren von Vorteil sein. Sie schaffen einmal willkommene Arbeitsgelegenheiten und können durch Musterwirtschaften Vorbildlich wirken. Andererseits fällt diese Aufgabe ausschließlich dem Fiskus zu, dessen Verwaltungsgestaltung dadurch vergrößert und verteuert wird. Jedenfalls dürfte für das Resultat dieses großzügigsten Versuches die Landbesitzverhältnisse eines Gebietes, größer wie Deutschland, völlig neu zu regeln, die Art der Anwendung der Bestimmungen ausschlaggebend sein. Erst eine längere Reihe von Jahren wird hierüber ein endgiltiges Urteil liefern können.

Gegenüber dieser einschneidenden Maßregel treten die übrigen, die sich mit der Nutzung des Landes und seiner Schätze betreffen, in den Hintergrund. Die Forestry Proclamation Nr. 4/06 stützt die wichtigsten Ausspflanzungen, insbesondere die Kautschuk- und Kuyholz liefernden, vor einem ungehinderten Ausverkauf und macht die Verteilung jeder Waldungskategorieen und macht die Verteilung jeder Waldungskategorieen und macht die Verteilung jeder Waldungskategorieen abhängig von der Genehmigung des Gouverneurs abhängig. Auch die Privatfischerei und der Abbau von Mineralien untersteht der Aufsicht des Gouverneurs (vgl. The Mining Proclamation). Doch ist der Abbau von Eisen, Seltz, Soda oder Pottasche durch Eingeborene und ganz allgemein die Gewinnung von Steinen zum Hausbau nicht unter die Vorschriften der Proclamation gestellt. Wilde Tiere, Vögel und Fische werden gemäß Proclamation Nr. 4/09 ähnlich geschützt wie in den schon behandelten Kolonien. Die Ausübung der Jagd durch die Eingeborenen wird durch den Residenten der Provinz geregelt. Freijagden (game drives) auf Großwild — die einzelnen Tiere und Vögel werden im Anfang aufgejagt — werden verboten. Auch kann der Gouverneur besondere Wildreservate schaffen, in denen grundsätzlich jegliche Ausübung der Jagd verboten ist.

Die Cotton Procl. Nr. 7/10 ermächtigt dann noch den Gouverneur, den Baumwollbau und den Import

und Export von Baumwollsaat zu regeln. In welcher Weise dies geschehen ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Die später mehrfach abgeänderte Liquor Procl. Nr. 1/02 verbietet die Einfuhr von Spirituosen zur Abgabe an Eingeborene und den Verkauf von Spirituosen an Eingeborene. Zum Verkauf von Eingeborenen-Schnaps in der Nähe von Cantonnements und Gouvernements-Stationen bedarf es der Erlaubnis eines besonderen Berechtigungscheines (vgl. The Native Liquor Procl. Nr. 3/06).

VI.

Die Sammlung der Stammesrechte in der Goldküste und Nigieren.

Die weitgehende Berücksichtigung der Stammesrechte in allen mit Europäern delegierten Gerichten der Kolonien, sei es, daß sie unmittelbar danach urteilen, sei es, daß sie als Berufungsinstanzen sich mit Urteilen befassen müssen, die auf Stammesrecht laien, läßt es für die englischen Kolonien ebenso wie es in den französischen Kolonien der Fall war, höchst wünschenswert erscheinen, vollständige und zuverlässige Sammlungen der einzelnen Stammesrechte zu besitzen. Mehrere der in den hier behandelten Kolonien herrschenden Stammesrechte wurden durch zum Teil sehr beachtenswerte Privatarbeiten zusammengefaßt. Dessen ungeachtet erschloß sich das Kolonialamt, aus den angegebenen praktischen Gründen und im Interesse der wissenschaftlichen Fortschritt an eine systematische Sammlung zu geben. An die in Betracht kommenden Stellen in den Kolonien wurden ähnlich wie seinerzeit durch das deutsche Kolonialamt Fragebogen zur Zusammenstellung der herrschenden Anschauungen und Gebräuche verandt. Die Beantwortung der Fragebogen hatte jedoch nicht das gewünschte Ergebnis. Zwar ging eine große Anzahl von Berichten ein, doch waren sie zum Teil nicht verwertbar, da sie teilweise von Leuten hatten geliefert werden müssen, die keine ausreichende Landeskenntnis oder keine geeignete Vorbildung für die Sammelartigkeit besaßen. Das Colonial Office beauftragte darauf seinen Ethnologen Thomas mit der Sammlung, die wahrscheinlich eine ganze Reihe von Jahren in Anspruch nehmen dürfte. Mr. Thomas ist bisher in Südnigieren tätig gewesen und hat — in zwei Dienstreisen — die Sitten und Gebräuche und vor allem auch die Sprache des Edo-Stammes und eines Teils des Ibo-Gebietes festgestellt und sehr gründliche und wertvolle Arbeiten darüber veröffentlicht. Er wird demnächst die Ausreise nach Südnigieren wieder antreten, um dort seine Sammlungen zu vervollständigen. Sobald dies beendet sein werden, soll er auch in den übrigen Kolonien derartige Sammlungen vornehmen.

Die von England gewählte Methode, die Sammlungen durch einen wissenschaftlichen Fachmann vornehmen zu lassen, dürfte wohl zu den begiegensten und wissenschaftlich einwandfreiesten Resultaten führen; allerdings erfordert sie auch einen ganz erheblichen Aufwand von Geldmitteln.

VII.

Wird man auf die geschichtlichen Verhältnisse in der Goldküste und Nigieren zurück, so erhält man folgendes Endergebnis: Ähnlich wie bei den Franzosen in französisch-Besitz Africa haben sich die Anschauungen der Engländer bezüglich der Behandlung der Eingeborenen in den letzten Jahren ganz wesentlich geändert, oder, richtiger gesagt, es haben sich erst in dieser Zeit feste Anschauungen herauszubilden begonnen. Nur bezüglich der Anwendung der Stammesrechte bestand von



jeher der Grundfatz, sie in möglichst weitem Umfange zu berücksichtigen. In allen anderen großen Fragen der speziellen Eingeborenen-Politik — ich rechne hierher die Fragen der Verwendung der eingeborenen Nachahmer innerhalb der Verwaltung, der Fernziehung der Eingeborenen zu den Kosten der Verwaltung, der Regelung der Grundbesitzverhältnisse und der Regelung des gesamten Erziehungswezens — ist der Wechsel ganz auffallend. Ganz abgeschlossen ist der Prozeß auch heute noch nicht. Bezüglich der Verwendung der eingeborenen Nachahmer innerhalb der Verwaltung hat sich England allerdings wohl grundsätzlich und endgültig für das indirekte Verwaltungssystem, d. h. für das Eingeborenen- und Verwalter mit Hilfe der und durch die Eingeborenen - Häuptlinge, entschieden. Überall taucht in der Selbsteingebung und in der amtlichen Verrichterhaltung die Tendenz auf die Zielung der Häuptlinge und sonstigen Nachahmer zu festigen und zu heben. Wo einheimische Organisationen feststehen, ist, soweit es die Verhältnisse irgend gestatten, versucht worden, neue zu schaffen. Ist dies bisher noch nicht überall gelungen, so dürfte doch seitens der englischen Kolonialverwaltung weiter in diesem Sinne gearbeitet werden.

Weit mehr im Übergangsstadium befinden sich die übrigen drei Fragen. Neben wir in Nordrunderien die allgemeine Grund- und Einkommensteuer, so fehlt es in Südrunderien und der Goldküste noch vollkommen an einer allgemeinen direkten Besteuerung. Vorläufig können noch die Zölle die Anforderungen der Verwaltungen betrieiben. Wird das auch noch für Nigeria der Fall sein, so daß Südr- und Nordrunderien endgültig vereinigt sind und die überhöhtige Zündungens auch den Reichsstaats für Nordrunderien überflüssig machen sollen? Ein großer Teil der in anderen Kolonien aus allgemeinen Mitteln zu bestreitenden Kosten für die Schaffung und Unterhaltung der Verlebsstrassen ist allerdings durch die Abtragung dieser Verpflichtung auf die Häuptlinge auf diese abgewälzt worden. Es dürfte nicht allzu schwierig sein, dies System auszubauen und nach und nach auch neuere Wege und Straßenbauten durch die Häuptlinge betreiben zu lassen. Aber es fragt sich, ob damit das gesamte Bedürfnis der Verwaltung gedeckt ist. Eine allgemeine direkte Besteuerung einzuführen, wie sie in französisch-Beitairita und in deutschen Kolonien üblich ist, dürfte von Jahr zu Jahr schwieriger werden und, soweit die Demnruhigung der Bevölkerung in Ragos anlässlich des Reichstages über Einführung von allgemeinen Beileistungsabgaben einen Rückschlag gestalter, in den auf höherer Kulturstufe stehenden Gebieten auf beträchtlichen Widerstand stoßen. Ganz dasselbe gilt von der jetzt noch vielfach in der Öffentlichkeit verlangten Ausdehnung der nahezu kommunikativen Regelung der Landfrage, wie sie in Nordrunderien erfolgt ist, auf die übrigen Gebiete an der afrikanischen Westküste. Ich kann mir nicht gut denken, daß sich in den entwickelten Gebieten in der Nähe der Küste, in denen sich europäische Anschauungen über Einzeligentum, Bodenwert und Wertzuwachs schon so lange haben einnistet können, um ohne weiteres diese über eine einfache Bevormundung hinausgehende und einer Enteignung gleichkommende Regelung wird einführen lassen, zumal gleichzeitig damit die Erhebung einer Grundsteuer verbunden werden soll, ganz abgesehen davon, daß dies für die kultivierten Gebiete die Ausübung eines Verrentrechts bedeuten würde, wie es bisher stets seitens Englands in anderen Gebieten auf das lebhafteste bekämpft wird. In Nordrunderien wurde die Durchführung dadurch erheblich erleichtert, daß vor der britischen Herrschaft die Aufzucht bestand, der

Sultan von Sokoto habe eine Art Oberigentum über alles Land innerhalb seines Reiches. Dieses Recht ging mit seiner Unterwerfung gewissermaßen auf die britische Krone über. Eine derartige Vorstellung dürfte aber in den anderen Gebieten kaum vorherzusehen und ein anderer rechtlicher Grund zu der Maßregel sich auch kaum finden lassen. Man läßt sich aber der durchaus anzuerkennende Endzweck der Bestimmung, den Eingeborenen ihr Land zu erhalten und angehende europäische Unternehmungen fernzuhalten, schon dann erreichen, wenn jenseitiger Vertrag über ein Grundstück der Genehmigung durch den Gouverneur bedarf. Damit bleibt immer die Möglichkeit gegeben, in besonderen Fällen auch den Erwerb von Eigentum durch Fremde zu gestatten.

Mindestens gleichwichtig wie die Landfrage ist meines Dafürhaltens die Frage, wie in Zukunft das Erziehungswezen in den Kolonien gestaltet werden soll. Das bisherige System, nach dem dem Bildungsbeweg der Regier irgendwelche Schranken nicht gesetzt wurden, sich jeder, soweit es seine Fähigkeiten und Mittel gestatten, englische Bildung, in Hoch- und Mittelschulen aneignen konnte, dürfte wohl nach übereinstimmendem Urteil aller Kolonialpraktiker keine befriedigenden Ergebnisse zeitigt haben. Die „Verenglichung“ hat den Eingeborenen in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht zum Segen gereicht. Der Verfall der Schule in Kamerun beweist, daß man für Nordrunderien diesen Fehler vermeiden möchte. Daß er sich noch in den Küstenorten wieder gutmachen läßt, möchte ich bezweifeln. Die Betonung der Handfertigkeiten im Unterricht und vor allem die landwirtschaftliche Unterweisung durch Wanderlehrer in den letzten Jahren kommt zweifellos dem wahren Kulturbedürfnis der Mehrzahl der Eingeborenen näher, wenigstens soweit sie noch nicht der Landbestellung entfreundet sind. In den Städten dürfte eine ausschließlich auf die praktische Verwendbarkeit gerichtete Schulbildung nicht mehr den Wünschen der Eingeborenen entsprechen. Hier wird sich das Fortschreiten der „Verenglichung“ nicht mehr aufhalten lassen.

Ist das richtig, so kommt man auch auf diesem Gebiet zu einem Dualismus zwischen den Küstenstädten und dem Inland, wie wir ihn auch bei der Schilderung der Rechtsverhältnisse angetroffen haben. Es liegt nahe, nicht in der Verwirklichung der Verschmelzung, sondern in der strikten Durchführung der Scheidung zwischen Küstenstädten und Inland die Lösung der sich für die englische Eingeborenen-Politik ergebenden Schwierigkeiten zu finden und den verenglichten Zuständen das Inland mit nationaler Kultur- und Wirtschaftsentwicklung gegenüberzustellen. Jene blieben dann das Erbeit stützender Zivilisierteit, mit dem sich die heutige englische Kolonialverwaltung wohl oder übel abzufinden hätte. Dies wäre das Anwendungsgebiet einer Eingeborenen-Politik, die unter absohltem Schutz der Eingeborenen und ihrer berechtigten Wohnheiten ihren wirtschaftlichen, kulturellen und kulturellen Bedürfnissen Rechnung trägt, dabei aber die Autorität der kolonisierenden Macht in vollem Umfang zu wahren vermag.

Die wirtschaftliche Lage von französisch-Äquatorial-Afrika am Ende des ersten Halbjahrs 1912.

Von L. Jamechon, Administrateur des colonies.

Französisch-Äquatorial-Afrika ist amideinend seit einigen Jahren in eine Periode des regelmäßigen und schnellen Fortschritts eingetreten. Den Antrieb dazu hat die fortschreitende militärische und administrative

Inbeziehungnahme und die durch die finanzielle Unterstützung des Mutterlandes ermöglichte Durchführung eines durchdachten Wirtschaftsprogramms gegeben. Die Ziffern der Handelsumsätze waren: bei Beginn der Schmellen und 1911 mit steigender Deutlichkeit zeigte, noch verhältnismäßig gering; denn trotz der in den letzten zwanzig Jahren gemachten Anstrengungen ist das Wirtschaftsleben noch im Organisationsstadium, und die Ausbeutung der natürlichen Reichtümer des Landes hat erst begonnen. Aber wenn auch das Wirtschaftsleben der Größe des Landes und der Mannigfaltigkeit seiner Hilfsquellen noch nicht entspricht, so darf doch die Bedeutung der in dieser Periode erreichten Ergebnisse nicht unterschätzt werden.

Die ersten einigermassen genauen Zahlen über den Außenhandel gehen bis 1892 zurück. Zu dieser Zeit betrug die Einfuhr 3 160 000 Fr., die Ausfuhr 2 498 000 Fr., der Gesamtandel also 5 658 000 Fr.

Die Kolonie beschränkte sich damals auf die folgenden vier Plätze: Libreville, die Hauptstadt, im übrigen aber ziemlich unbedeutend; Cap-Lopez, an der Lgwae-Mündung, wo sich einige Handelsbäuser niedergelassen hatten; Sette-Cama, von wo aus englische Firmen einen ziemlich lebhaften Durchgangshandel betrieben; schließlich Loango, Ausgangspunkt der Stationen für die Kolonie Haut-Congo, deren Hauptstadt Brazzaville damals nur ein geographischer Begriff war.

Im folgenden Jahre erhielt die Kolonie die Zollgesetzgebung, unter welcher sie ohne wesentliche Änderungen bis zur Gegenwart gelebt hat. Der Norden bis Sette-Cama wurde der durch das Geleze vom 2. Januar 1892 geschlossenen Zoll-Union mit dem Mutterlande einverleibt. Der Süden, welcher zu dem Isontenionellen Kongobereich gehört, erhielt einen nicht differenzierenden Zolltarif, der die Einfuhr mit einer Abgabe von 6 v. H. und die Ausfuhr mit einer Abgabe von 10 v. H. von Eisenblech und Stausteinfuhr und von 5 v. H. von den anderen Ausfuhrprodukten belegte. Die Erhöhung der Einjührzölle auf 10 v. H. wurde erst 1904 durchgeführt. Die Einführung des mütterländischen Zolltarifs in Nord-Gabun hat sich als eine für die Kolonie wenig glückliche Maßregel erwiesen, denn sie hemmte die frühe Initiative der Händler, die begonnen hatten, in den Wäden des Lgwae und des K'Goumie Handel zu treiben. Die Umsätze hoben sich trotzdem weiter, aber die Entwicklung war in Alt-Gabun sehr viel weniger schnell als in demjenigen Teil der Kolonie, der einem freieren Zollsystem unterstand.

Zu dem Südgebiet wurden an die Bevölkerung durch den immer steigenden Trägerverkehr, welchen die Eröffnung des oberen Kongobedens für den Handel und das Eindringen der Europäer nötig machte, Anforderungen gestellt, denen sie kaum genügen konnte, bis die belgische Kongo-Eisenbahn eröffnet wurde (1897 bis Tumba, 1899 bis zum Stanley-Pool). Seitdem verlor sich das Wirtschaftszentrum, und während Brazzaville eine außerordentlich rasch wachsende Bedeutung gewann, sank Loango zu einem einfachen Dorf herab.

1899 verzeichnet die Zollstatistik eine Einfuhr von 6 683 000 Fr., eine Ausfuhr von 6 619 000 Fr., also einen Gesamtandel von 13 302 000 Fr. In diesem Zeitpunkt rief das Mutterland, da es die Opfer scheute, die erforderlich gewesen wären, um den Kongo wirtschaftlich auszurüsten und seine Verteidigung durch Unterhaltung einer ausreichenden Streitmacht zu sichern, trotzdem aber die Gebiete für Frankreich entwickeln wollte, privilegierte Gesellschaften zu Hilfe, denen es als Entgelt für die ihnen anvertrauten Auf-

gaben das ausschließliche Recht des Sammelns der Bodenprodukte und ihres Ansaufs von den Eingeborenen verlieh. Das Monopolsystem trieb mehrere Handelsbäuser aus dem Lande, die aus dem erheblich reduzierten Lokalsbudget entschädigt werden mußten. Es hatte weiter zur Folge, daß der betelende Einfluß der freien Konkurrenz beseitigt wurde. In dem Bestreben, den größtmöglichen Nutzen aus ihrer privilegierten Stellung zu ziehen, suchten die Gesellschaften hohe Gewinne mit geringen Umsätzen zu machen und so wenig wie möglich Kapital festzuliegen; sie schränkten deshalb nach Möglichkeit die dauernden Anlagen ein, die seinen unmittelbaren Nutzen versprachen. Damit wurde die Entwicklung aus ihren natürlichen Bahnen gelenkt und die für die Entwicklung von Neuländern so nützliche Privatinitiative vollkommen lahmgelegt. Eine Reihe der Kongoführungsgesellschaften erlitten durch fehlerhafte Geschäftsführung schwere Verluste oder verschwanden auch völlig nach wenigen Jahren.

Trotzdem hatte der Spezialhandel, d. h. der Gesamtandel ohne die Durchfuhr, im Jahre 1905 die Höhe von 23 711 000 Fr. erreicht. Im Jahre 1907 zeigte die Zollstatistik sehr gesteigerte Umsätze, aus denen jedoch keine bestimmten Schlüsse gezogen werden dürfen, weil die Ziffern durch eine neue Anweisung für die statistischen Aufzeichnungen in die Höhe getrieben waren. Im Jahre 1908 ließ eine sehr schwere Krise den Umsatz auf 25 630 000 Fr. sinken. Der schlechte Abgang der Edelhölzer, der Preisrückgang des Stausteinfuhrs, ungewöhnliche Vermaltungsmahregeln hatten zusammen gewirkt, um dieses Ergebnis zu schaffen. Der Preisrückgang des Stausteinfuhrs wurde nicht durch örtliche Gründe verursacht, sondern durch die Lage des Weltmarkts und der Produktion in den anderen Ländern, wo dieses Produkt gewonnen wird. Die wirtschaftliche Krise, welche durch diese ungünstigen Umsätze verursacht wurde, lastete schwer auf dem Geschäftsleben des Jahres 1909 und erreichte ihren Höhepunkt in den ersten Monaten des Jahrs 1909. Der Rückgang in Gabun wurde nicht vollständig ausgeglichen durch die Vermehrung der Produktion in K'Goumie-Schari, wo die Erstleseung des Landes neue Gebiete für den Handel eröffnete. Während die Ausfuhr, die hauptsächlich aus Eisenblech und Stausteinfuhr vom oberen Kongo her bestand, sich auf 16 Millionen hielt und nur um eine Million unter den Durchschnitt der Jahre 1906/07 sank, verminderte sich die Einfuhr auf 9 600 000 Fr., also auf 4 Millionen unter diesen Durchschnitt; der Verlust betrug 6 v. H. bei der Ausfuhr und 32 v. H. bei der Einfuhr.

Inzwischen war jedoch die Verwaltung nicht untätig geblieben. In den ersten Monaten des Jahres 1908 setzte der Generalgouverneur, welcher an die Stelle des Generalkommissars des französischen Kongo getreten war, durch, daß vom mütterländischen Parlament eine Anleihe von 21 Millionen gewährt wurde, deren Zinsen das Mutterland garantierte und deren Erlös zur Anlage von Telegraphenlinien, zur Förderung der tatsächlichen Inbeziehungnahme und zu Studien für die Ausarbeitung eines Projektes der für die wirtschaftliche Entwicklung nötigen Maßnahmen bestimmt wurde. Von den 21 Millionen, die der Kolonie im Jahre 1908 zur Verfügung gestellt wurden, sind erst 15 Millionen begeben; die Arbeiten, für welche die Anleihe bestimmt war, sind 1909 in Angriff genommen worden. Ferner gestattete die starke Vermehrung der militärischen Truppe die Inbeziehungnahme von Gebieten, die sich bisher der französischen Herrschaft völlig entzogen hatten. Die Verwaltung suchte außerdem die wirtschaftliche Initiative zu heben. Die Vorschriften für die Holzausfuhr aus Gabun wurden revidiert, und



eine lebhafteste Propaganda in Europa vermehrte die Absatzmöglichkeiten für unsere Holzarten. Die Stauffschußwerke konnten durch seine Maßnahmen der Kolonialverwaltung befreit werden, aber man konnte die allgemeine Qualität der Produkte verbessern, von denen nur ein Teil zum Zwecke des Baraflaufschußes gehandelt wird. Eine Verordnung vom September 1909 schrieb eine Kontrolle der Ausfuhr vor und verbot die Ausfuhr verfallenen Hummels. Die Ausfuhrzölle auf die weniger wichtigen Produkte wurden aufgehoben.

Es blieb noch übrig, die Mißstände zu mildern, welche die im Jahre 1899 vergebenen Konzessionen zur Folge gehabt hatten. Zu diesem Zwecke trat die Kolonialverwaltung in Verhandlungen mit den Konzessionären wegen Änderungen der mit dem Staate abgeschlossenen Verträge ein. Man gelangte mit 11 Gesellschaften der Kolonien Mittel-Kongo und Ubangi zu einer Einigung, die sich zu einer einzigen Gesellschaft, der Compagnie Forestière Zaïmbi-Zuabangu, verschmolzen. Diese Gesellschaft hat nur noch auf Kaustsch ein Gewinnprivileg, und zwar nur noch auf zehn Jahre und erhält die von ihr in Nutzung genommenen Ländereien zu vollem Eigentum. Der Ankauf von Eisenblech und aller übrigen Produkte wurde dem freien Handel in dem ganzen Bereiche der freier den kolonialisierten Gesellschaften ausschließlich überlassenen Gebiete freigegeben. Im ersten Drittel des Jahres 1911 vertriehten hier andere Gesellschaften, deren Konzessionsgebiete im Süden von Gabun, zwischen Fernand-Vau und Katiu-Kiari, lagen, auf ihre Privilegien und erhielten dafür einzelne Ländereien zu vollem Eigentum überwiesen und für zehn Jahre das ausschließliche Recht, an einigen Wasserläufen die Waldprodukte zu gewinnen. Einige Monate später schlossen sich drei andere Gesellschaften, die sich im Gabonboden niedergelassen hatten, diesem Beispiel an, ebenso wie zwei Konzessionen in der Kolonie Ubangi. Am 1. Juli 1912 gab es daher in Gabun nur noch eine Konzession der Art, wie sie 1899 verliehen waren, nämlich die Gesellschaft Ongomo, welche mit der Verwaltung wegen des Verzichts auf ihre Privilegien in Unterhandlungen steht, und ferner zwei Gesellschaften mit besonderen Verträgen, die Gesellschaft Haut-Egoue und die Compagnie du Kouilou-Kiari. Von diesen beiden genießt die erstere sehr ausgedehnte Privilegien, die ihr im Jahre 1893 erteilt worden sind; ihre Rechte erloschen im Jahre 1923. Die zweite hat im Kouilouboden große Landstriche zu vollem Eigentum erhalten, um ihre Gränder für die Ausgaben zu entschädigen, die sie in den Jahren 1892 bis 1904 zum Studium des später aufgegebenen Projektes einer von Loango ausgehenden Eisenbahn gemacht hatten. In Mittel-Kongo sind sechs Konzessionen vom Typ 1899 übrig geblieben, eine von diesen wird mit der Abtretung des Sanghaabedens an Deutschland beinahe völlig verschwinden. In Ubangi gibt es nur drei Gesellschaften, die noch nicht den Wunsch geäußert haben, ihre Verträge abändern zu lassen. Zu weniger als zwei Jahren ist also mehr als die Hälfte der Kolonie der freien Verfügung des Handels wieder erschlossen und damit dem Wettstreit aller derselben geöffnet worden, die dem Lande ihre Kräfte widmen wollen.

Die Herstellung völlig neuer Grundlagen für die Verwaltungorganisation des Landes und die Einführung neuer wirtschaftlicher und fiskalischer Grundlagen konnten ihre Zielungen nicht sofort zeigen. 1909 zeigt die Zollstatistik nur eine Vermehrung von 900 000 Fr. bei der Einfuhr und von 300 000 Fr. bei der Ausfuhr; bei der Ausfuhr wurde durch die Vermehrung des Stauffschußexportes die Verminderung des Holzportales ausgeglichen. Im Jahre 1910 jedoch zeigt sich das Wachstum des Wirtschaftslebens deutlich: die Einfuhr

gewinnt 2 Millionen, die Ausfuhr 7 Millionen, der Gesamtumsatz im Spezialhandel steigt auf 86 Millionen. Im Jahre 1911 schließlich erreicht die Einfuhr 14 800 000 Fr., die Ausfuhr 26 000 000 Fr. und der Gesamtumsatz im Spezialhandel 40 800 000 Fr. Trotz der erwähnten Krisen und widrigen Umstände ist daher in zehn Jahren eine Steigerung von 270 v. H. festzustellen.

Die in den letzten drei Jahren sich zeigende Besserung ist um so bemerkenswerter, als erwartet werden darf, daß die aufsteigende Bewegung andauert, wenn die bisher für die Erschließung der Kolonie geleistete Arbeit weiter geleistet und noch gesteigert wird. Aus den bis Ende August 1912 bekannten Resultaten läßt sich schließen, daß der Spezialhandel des laufenden Jahres wahrscheinlich 44 bis 45 Millionen erreichen wird.

Diese Ziffern können gering erscheinen, wenn man sie mit denen anderer Länder vergleicht, namentlich mit denen des belgischen Kongo. Aber man darf nicht außer acht lassen, daß die Statistiken, deren Ziffern beim Vergleich des Handels der verschiedenen Länder nebeneinander gestellt werden, den Generalhandel betreffen und daher die Durchfuhr mit umfassen, welche für das von ihr berührte Gebiet nur wenig Vorteile mit sich bringt und gegenüber dem Eigenhandel nur eine ganz geringe Bedeutung hat. So verhält es sich insbesondere auch mit der über Brazzaville oder Bessjo gehenden für Südamerica bestimmten deutschen Durchfuhr. In französisch-äquatorial-Afrika hat erst in den letzten 5 oder 6 Jahren infolge der Erschließung des südlichen Teils der deutschen Kolonie Kamerun der Generalhandel sich merkbar über den Spezialhandel gehoben. Er beträgt jetzt 47 Millionen, von denen 18 Millionen auf die Einfuhr und 29 Millionen auf die Ausfuhr kommen. Im belgischen Kongo betrug der Generalhandel im Jahre 1910 139 Millionen, der Spezialhandel 103 Millionen. Der Eigenhandel des belgischen Kongo übertrifft daher den unserer Kolonie nur um das Doppelte, während Oberfläche und Bevölkerung des belgischen Gebietes dreimal so groß sind, als die unserer Kolonie.

Vom Standpunkte des Handels setzt sich französisch-äquatorial-Afrika aus zwei voneinander unabhängigen Gebieten zusammen: dem Küstenlande, welches die Kolonie Gabun bildet, und dem Innenden des Kongo und seiner Nebenflüsse Ubangi und Sangha, deren Außenhandel über Brazzaville geht. In den oben angegebenen Ziffern ist nur die Handelsbewegung enthalten, die über diese beiden Handelswege geht, da nur sie durch die Zollstatistik mit Sicherheit erfasst wird. Nicht berücksichtigt ist ein Verkehr von etwa 1 Million, der sich auf dem Wege über den Niger-Becken vollzieht und hauptsächlich der Proviandierung der Truppen im Ftschongebiete dient, und ein Verkehr von 1 500 000 Fr., der sich mit dem ägyptischen Sudan und Tripolitaniens abspielt, ohne daß es darüber irgendeine genauere Kontrolle gäbe. Wenn wir alle über unsere Grenzen gehenden Handelsbewegungen rechnerisch erfassen könnten, wie es Kamerun und Belgisch-Kongo tun, so würde unser Spezialhandel 43 Millionen und Generalhandel nahe an 50 Millionen erreichen.

Der Spezialhandel von Gabun beträgt $\frac{1}{2}$, derjenige von Mittelkongo und Ubangi $\frac{2}{3}$, des Gesamt-handels. Aber während sich in Gabun die Einfuhr auf 6 141 000 Fr. bezieht bei einer Ausfuhr von 7 722 000 Fr., werden über Brazzaville nur für 8 652 000 Fr. Waren importiert und Kaufschuß und Eisenblech im Werte von 18 289 000 Fr. exportiert. Das Mißverhältnis erklärt sich aus der verschiedenen

Art und Weise, wie in den beiden Landesteilen der Handel betrieben wird.

In Gabun hat der Holzhandel eine ganz über-
ragende Bedeutung gewonnen; er wird in der Haupt-
sache von unabhängigen Kaufleuten betrieben, die den
gewöhnlichen Belegen des freien Wettbewerbs unter-
worfen sind. Der Preis, zu dem die Naturprodukte
von den Schwarzen gekauft werden, paßt sich deshalb
dem durch die Preise in Europa diktierten Marktwert
unmittelbar an. In Mittelkongo und Ubangi dagegen
erhöhen die enormen Kosten, welche den Transport
der Waren ins Innere befehlen, den Wert der ein-
geführten Waren am Orte des Verbrauchs, während
sie gleichzeitig den Verkaufspreis der für den Export
bestimmten Naturprodukte vermindern. Der Wert der
Umläge im Zehnten muß daher schon normalerweise
bei der Ausfuhr sehr viel höher sein, als bei der Ein-
fuhr. Aber die Differenz zwischen Einfuhr und Aus-
fuhr ist dadurch noch höher gemacht, daß der
größere Teil des Landes bis zur Gegenwart in den
Händen der Monopollgesellschaften geblieben ist, ins-
besondere soweit der Kaufauf in Frage kommt, und
daß diese, da sie infolge des ihnen gewährten
Monopols keine Konkurrenz zu fürchten haben, dem
Eingeborenen für die gesammelten Produkte nur einen
Preis bezahlen, welcher der beim Sammeln auf-
gewandten Arbeit entspricht, jedoch in keinem Ver-
hältnis zum Marktwert der Produkte steht. Nur die
andauernde Entmischung der Umläge des nicht-
privilegierten Handels wird das Mißverhältnis zwischen
Ausfuhr und Einfuhr beseitigen und ein normales
Verhältnis herbeiführen.

Die Zollstatistik behandelt als Durchfuhr den
Verkehr zwischen Kinschasa und Zindamerun, ein Ver-
kehr, der sich mittels Flußdampfern auf dem Kongo
und Sangha vollzieht. Dieser Verkehr hat in wenigen
Jahren eine große Bedeutung gewonnen. Im Jahre
1900 belief er sich nur auf 257 000 Fr. an europäischen
Waren und 167 000 Fr. an Ausfuhrprodukten; im
Jahre 1906 hatten sich diese Ziffern zusammen auf
246 000 Fr. bzw. 883 000 Fr. gehoben. Im Jahre 1911
verzeichnen wir 726 000 Fr. bei der Einfuhr und
2 270 000 Fr. bei der Ausfuhr. Ende 1913 werden
sich infolge der Abtretung des Sanghabekens an
Deutschland diese Ziffern mehr als verdoppelt haben.

Es läßt sich nicht verkennen, daß das Mißverhältnis
zwischen Einfuhr und Ausfuhr, wie es oben für den
Handel Französisches gezeichnet ist, sich in Kamerun noch
häufiger zeigt als in anderer Kolonie, da dort die Relation
der betreffenden Zahlen gleich 0 zu 3 ist. Die deutschen
Gesellschaften führen nur sehr wenig bares Geld ein;
daraus geht klar hervor, daß die Eingeborenearbeit
im großen und ganzen zu einem niedrigeren Satze
bezahlt wird als dem in Französisch-Gabun üblichen. *)

Einfuhr.

Nach der Zollstatistik belief sich die Einfuhr im
Jahre 1911 auf 14 794 000 Fr. Die Anteile der ver-
schiedenen Herkunftsländer sind folgende:

Frankreich und französische	
Kolonien	7 670 000 Fr. = 52 v. H.
England	3 029 000 = 20,5 "
Deutschland	1 243 000 = 8,4 "
Belgien	1 387 000 = 9 "
Belgisch-Kongo	658 000 = 4,6 "
andere Länder	807 000 = 5,5 "

*) Es braucht kaum gesagt zu werden, daß diese
Bemerkung den Tatsachen durchaus nicht entspricht.

In früheren Jahren zeigten die amtlichen Sta-
tistiken ein anderes Bild. Im Jahre 1906 setzte sich
die Einfuhr wie folgt zusammen:

Frankreich und französische	
Kolonien	5 508 000 Fr. = 43 v. H.
England	3 204 000 = 25 "
Deutschland	1 045 000 = 8,2 "
Belgien	1 383 000 = 10,8 "
Belgisch-Kongo	827 000 = 6,6 "
andere Länder	1 327 000 = 10,4 "
insgesamt 12 794 000 Fr.	

Im Jahre 1908, dem ersten Jahre, für welches
die Statistik einigermaßen vollständig ist, zeigte die
Einfuhr folgendes Bild:

Frankreich und französische	
Kolonien	2 641 000 Fr. = 45,3 v. H.
England	1 048 000 = 18 "
Deutschland	411 000 = 7,1 "
andere Länder	1 720 000 = 29,6 "
insgesamt 5 820 000 Fr.	

Wenn man die Einfuhr nicht nach den Herkunftsländern,
sondern nach Warengruppen betrachtet, so
ergibt sich folgende Zusammenstellung:

Wichtige Einfuhrwaren im Jahre 1911.

Gewebe	
	3 985 000 Fr. = 27 v. H.
Salz	183 000 = 1,2 "
Weine	765 000 = 5,17 "
Alkohol	485 000 = 3,17 "
Metallwaren	1 797 000 = 12,1 "
Pulver	10 000 = 0,07 "
Tabak	337 000 = 2,28 "

**Gesamteinfuhr im
Spezialhandel . 14 794 000 Fr.**

Wichtige Einfuhrwaren im Jahre 1906.

Gewebe	
	4 848 000 Fr. = 37,7 v. H.
Salz	235 000 = 1,83 "
Weine	450 000 = 3,5 "
Alkohol	441 000 = 3,43 "
Metallwaren	1 463 000 = 11,39 "
Pulver	184 000 = 1,43 "
Tabak	204 000 = 1,58 "

**Gesamteinfuhr im
Spezialhandel . 12 845 000 Fr.**

Wichtige Einfuhrwaren im Jahre 1902.

Gewebe	
	1 183 000 Fr. = 20,32 v. H.
Salz	96 000 = 1,65 "
Weine	263 000 = 4,51 "
Alkohol	385 000 = 6,61 "
Metallwaren	787 000 = 13,51 "
Pulver	91 000 = 1,56 "
Tabak	170 000 = 2,92 "

**Gesamteinfuhr im
Spezialhandel . 5 820 000 Fr.**

Wichtige Einfuhrwaren im Jahre 1890.

Gewebe	
	1 506 000 Fr. = 32,04 v. H.
Salz	116 000 = 2,47 "
Weine	106 000 = 2,25 "
Alkohol	322 000 = 6,85 "
Metallwaren	461 000 = 10,00 "
Pulver	128 000 = 2,72 "
Tabak	223 000 = 4,61 "

**Gesamteinfuhr im
Spezialhandel . 4 697 000 Fr.**



Aus den obenstehenden Ziffern lassen sich folgende Schlüsse ziehen:

1. Grundsätzlich der Warenherkunft hat der französische Handel von der Neuorientierung der Wirtschaftspolitik in weitestem Maße Nutzen gezogen, da seitdem sein Anteil mehr als die Hälfte der gesamten Einfuhr beträgt. Dies Ergebnis ist um so bemerkenswerter, als es Schutzgölle für die heimische Industrie nur in Ausmaß gibt, das nur ein Viertel der gegenwärtig gesungen Fläche des Landes beträgt. England hat mehr Waren geliefert, als in der Vergangenheit, aber sein Anteil bleibt dauernd auf einem Punkte stehen. Deutschland hat nur einen unbedeutenden Fortschritt gemacht. Die für 1906 und 1902 gegebenen Ziffern waren ein wenig zu hoch, da sie die für Kamerun bestimmten Waren mit umfaßten. Die deutschen Exporteure haben 2 v. H. mehr von den Geschäften an sich gezogen, ein Ergebnis, welches angesichts des Umstandes, daß der Hamburger Hafen $\frac{1}{3}$ der aus Gohun verschifften Hölzer annimmt, vorauszusehen war. Was Belgien, Belgisch-Kongo und die übrigen Länder betrifft, so zeigen die Umsätze eine Abnahme, die in Zukunft noch stärker werden wird, wenn sich mehr französische Privatleute niederlassen, die keine gemeinsamen Interessen mit ausländischen Kapitalisten haben.

2. Wenn man die hauptsächlichsten Warenkategorien betrachtet, so zeigt sich, daß die Gewebe etwa $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ der gesamten Einfuhr in Anspruch nehmen. Das Fortschreiten der Schwarzen, sich bessere und teurere Kleider zu verschaffen, ist das sicherste Zeichen der Entwidlung ihrer Zivilisation. Es ist darauf hinzuweisen, daß sich in die amtlichen Statistiken bei der Bewertung ein Irrtum eingeschlichen hat, der sich insbesondere bei den Einfuhrziffern der Gewebe in den Jahren 1906 und 1907 bemerkbar gemacht hat. Die Metallwaren nehmen einen immer mehr steigenden Anteil ein, wie es in einem Lande, welches gerade damit beginnt, sich die Werkzeuge für eine industrielle Entwidlung zu schaffen, vollkommen naturgemäß ist. Wenn sich ein bei den Schwarzen beliebtes Getränk geworden. Seit 1896 ist der Weinverbrauch mit absoluter Regelmäßigkeit gestiegen, er hat sich in 15 Jahren verdreifacht. Dieses Anwachsen wird noch lange anhalten. Alkohol zeigt seit mehreren Jahren dem Werte nach ein festes Bild, doch vermindert sich, wie wir weiter sehen werden, die Menge der Einfuhr; hieraus folgt, daß die Getränke entsprechend dem jetzigen Geschmade der Kaufkraft von besserer Qualität sind. Dieses Ergebnis ist von größtem Nutzen für die Gesundheit der Allgemeinheit. Da andererseits die Einfuhr von Alkohol in der Gesamteinfuhr eine sinkende Rolle spielt, so zeigt sich, daß dieses bei den Küstennegern sehr geschätzte Genussmittel bei den Eingeborenen des Hinterlandes weniger beliebt ist und daß es unter den Handelswaren nur einen weniger wichtigen Platz einnimmt. Die geringe Menge des eingeführten Salzes steht ganz außer Verhältnis zu der Zahl der Einwohner. Es ist bekannt, daß in den entfernteren Gebieten das Salz zu sehr hohem Preise verkauft wird, und es ist bedauerlich, daß die Schwarzen nicht größere Mengen für ihre Ernährung verwenden. Die Ausdehnung des Brüsseler Protokolls*) ist die einzige Ursache für den Rückgang des Absatzes an Pulver und Zigarren. Im allgemeinen zeigt sich, daß zwar die Umsätze an Bedeutung gewonnen haben, daß aber der Geschmade der Kaufkraft sich wenig geändert hat und daß die soziale Umwandlung der Bevölkerung noch in

den Anfängen steht. Die neuen Zoll- und Verwaltungs-vorschriften haben den Import von Alkohol und Pulver wohl vermindert, aber die Arbeit, welche die Schwarzen für den Anlauf dieser Waren geleistet hatten, haben sie nicht etwa anderen Beschäftigungen gewidmet, sondern sie haben lediglich in gleichem Maße ihre Produktion vermindert. Nur die Bevölkerung in der Nachbarstadt der Städte hat sich in hinreichend hartem Maße entwidelt, ihr gesteigerter Reichtum hat ihr gestattet, ihre Ernährung zu verbessern; Wein und Brot sind hier ebenso wie Kleidungsstücke von europäischem Schnitt zu Verbrauchsartikeln geworden.

Ausfuhr.

Die für die Einfuhr getroffenen Feststellungen sind zu ergänzen durch eine Betrachtung des Ausfuhrhandels. Die Ausfuhr aus französisch Äquatorial-Afrika betrug im Jahre 1911:

Rach Frankreich und seinen Kolonien	14 096 000 Fr.	= 54,2 v. H.
Rach England	1 634 000 "	= 6,3 "
" Deutschland	3 671 000 "	= 14,1 "
" Belgien	6 055 000 "	= 23,4 "
" Belgisch-Kongo	401 000 "	= 1,5 "
" anderen Ländern	135 000 "	= 0,5 "
im Ganzen	25 992 000 Fr.	

Früher stellte sich der Anteil der Bestimmungs-länder wie folgt:

Ausfuhr im Jahre 1906.

Frankreich und Kolonien	6 671 000 Fr.	= 85,5 v. H.
England	1 616 000 "	= 9,5 "
Deutschland	1 184 000 "	= 7,5 "
Belgien	7 590 000 "	= 47,4 "
Belgisch-Kongo	15 000 "	= 0 "
andere Länder	5 000 "	= 0 "
im Ganzen	15 891 000 Fr.	

Ausfuhr im Jahre 1902.

Frankreich und Kolonien	2 389 000 Fr.	= 27,5 v. H.
England	1 390 000 "	= 16,0 "
Deutschland	995 000 "	= 4,5 "
andere Länder	4 519 000 "	= 52,0 "
im Ganzen	8 693 000 Fr.	

Im Laufe der letzten zehn Jahre hat sich also die Ausfuhr unserer Kolonie am Äquator verdreifacht; wenn man den Fehler berichtigt, der durch eine zu niedrige Bewertung des Kaufkrafts in den Jahren vor 1909 verursacht ist, ist sie um 250 v. H. gestiegen. In diesem selben Zeitraum haben die Sendungen nach dem Mutterlande eine überwiegende Stellung gewonnen, indem sie von 27 v. H. auf 54 v. H. der Gesamtausfuhr gestiegen sind. Hieraus darf nicht geschlossen werden, daß das Mutterland die Hälfte der Produkte verbraucht, denn diese Steigerung der Umsätze mit Frankreich rührt zum großen Teile daher, daß die großen Konzeptionsgesellschaften ihren Kaufkraft auf den Markt von Le Havre schicken, von wo ein großer Teil nach Belgien, England und Holland wieder ausgeführt wird. Nichtsdestoweniger ist dieser Verkehr für unseren Hafen am Armetanal und für die französischen Schiffsahrtsgesellschaften von Nutzen. England, welches früher in Liverpool den Kaufkraft und die Palmprodukte aus Sette-Cama in Empfang nahm, hat mit dem Verschwinden der dortigen englischen Häuser diesen Handel verloren. Die englischen Händler sind durch die Kolonie aufgekauft worden, um die dauernden Schwierigkeiten zu vermeiden, die aus ihrer Nachbarschaft mit den Konzeptionsgesellschaften hervor-

*) Dieses Protokoll ist von Frankreich gefündigt worden und tritt infolgedessen am 15. Februar 1913 außer Kraft.



gingen. Großbritannien kauft nur 6 v. H. unserer Produkte, aber dieser Anteil wird sich vermehren, wenn sich der unabhängige Handel in Selté-Gama wieder niederläßt. Deutschland, welches den Holzhandel beinahe monopolisiert, empfängt 14 v. H. unserer Ausfuhr an Stelle von 4,5 v. H. im Jahre 1902. Das Belgien anbetrifft, so haben sich die Verschiffungen nach diesem Lande im gleichen Maße vermindert, als die Stongesellschaft, die früher ihre Produkte in Antwerpen verkaufte, ihre Sendungen nach Le Havre richteten.

Geordnet nach den hauptsächlichsten Ausfuhrwaren zeigen die Zollstatistiken folgende Resultate:

Ausfuhr im Jahre 1911:	
Eisenbein	3 290 000 Fr. = 12,54 v. H.
Kautschuk	18 185 000 „ = 62,17 „
Palmyprodukte	182 000 „ = 0,00 „
Piassava	82 000 „ = 0,30 „
Edelholz	5 286 000 „ = 20,32 „
Gesamtausfuhr im Spezialhandel	25 992 000 Fr.
Ausfuhr im Jahre 1906.	
Eisenbein	3 574 000 Fr. = 22,31 v. H.
Kautschuk	8 411 000 „ = 52,56 „
Palmyprodukte	100 000 „ = 0,60 „
Piassava	81 000 „ = 0,20 „
Edelholz	3 935 000 „ = 24,00 „
Gesamtausfuhr im Spezialhandel	15 861 000 Fr.
Ausfuhr im Jahre 1902.	
Eisenbein	3 296 000 Fr. = 38,32 v. H.
Kautschuk	2 782 000 „ = 32,11 „
Palmyprodukte	157 000 „ = 1,82 „
Piassava	144 000 „ = 1,67 „
Edelholz	1 118 000 „ = 13,1 „
Gesamtausfuhr im Spezialhandel	8 603 000 Fr.

Die Ziffern der vorstehenden Tabelle entsprechen nicht genau der wirklichen Lage des Handels, denn die Zollstatistik bewertete im Jahre 1906 und im Jahre 1902 den Kautschuk nur mit 4,50 Fr. pro Kilogramm, während sein wahrer Wert an der Küste durchschnittlich etwa 7 Fr. betrug. Nichtsdestoweniger zeigt sich deutlich, daß die Eröffnung der belgischen Stongo-Eisenbahn den Kautschukexport sehr gefördert hat. Daneben beginnt die Holzausfuhr aus Gabun sich eine gute Stellung zu verschaffen.

Die Gewichtsangaben lassen die Wichtigkeit und die Schwankungen der verschiedenen Ausfuhrprodukte besser erkennen.

1. Eisenbein. Die Kolonie exportierte im Jahre 1890 95 Tonnen, eine Zahl, die bis 1899 stetig blieb. Die Eröffnung der Stongo-Eisenbahn gestattete die in den Dörfern vor der Ankunft der Weigen aufgehäuften Eisenbeinvorräte auszuführen, und ließ so die Ausfuhrzahlen ansteigen, bis diese im Jahre 1905 den Betrag von 200 Tonnen erreichten. Aber seit 1907 gingen durch die Zollämter nur 155 Tonnen, ein Durchschnitt, der sich seitdem etwa erhalten hat. Die Ausbeute des Jahres 1911, welche 140 Tonnen betrug, wird wahrscheinlich nicht wieder überschritten werden, aber es ist auch für längere Zeit wenig Aussicht auf eine Herabminderung; denn diese Ausfuhr entspricht einer Anzahl von Elefanten, deren Tötung in angemessenem Verhältnis zu den zahlreichen im Lande vorhandenen Elefantenherden steht.

2. Kautschuk. Im Jahre 1896 wurden 546 Tonnen exportiert; die Produktion steigt langsam bis 1902, in

welchem Jahre sie 688 Tonnen erreicht. Im Jahre 1904 betrug sie bereits 1249 Tonnen, und geht, nachdem sie im Jahre 1906 1955 Tonnen erreicht hatte, im Jahre 1911 auf 1897 Tonnen zurück. Die Qualität des im Mittelkong und Ubangi aus Bienen und Bäumen gewonnenen Kautschuks hat solche Fortschritte gemacht, daß viele Qualitäten auf gleichem Fuße mit amerikanischem Parakautschuk bewertet werden. Diese Verbesserung hat zu einem Teil die Strike ausgeglichen, die sich auf dem Kautschukmarkt geltend gemacht und den Kautschukpreis in 15 Monaten auf die Hälfte herabgesetzt hat, ohne daß für die Zukunft Aussicht auf eine länger dauernde Preissteigerung besteht. Die Vorteile an Kautschukflüssen sind sehr bedeutend und die meisten davon sind erst sehr wenig ausgebeutet. Die Transportdienlichkeiten werden jedoch eine starko Vermehrung der Kautschukverschiffung nach Europa mit dann gestalten, wenn Eisenbahnen zu entfernten Gegenden einen schnellen und billigen Zugang eröffnen. Bei der gegenwärtigen Lage der Dinge kann auf eine Produktion, die 2000 Tonnen für das Jahr übersteigt, nicht gerechnet werden, eine Zahl, in welcher die Ausbeute der an Deutschland abgetretenen Gebiete mit enthalten ist. Bei dem gegenwärtigen Preise von 11 Fr. für Kautschukausfuhr und von 7 Fr. für Bienenkautschuk stellt sich der durchschnittliche Wert auf ungefähr 9 Fr. für das Kilogramm an der afrikanischen Küste. Die Ausfuhr des Jahres 1912 eröffnete anfänglich die besten Aussichten für eine erhebliche Steigerung gegenüber dem Jahre 1911. Ein Brand und ein Schiffbruch haben vor kurzer Zeit 50 Tonnen Kautschuk und 10 Tonnen Eisenbein vernichtet. Daß das Ergebnis des laufenden Wirtschaftsjahres deshalb hinter dem vorjährigen zurückbleiben wird, ist nicht zu befürchten.

3. Palmkerne. Diese Früchte mit ihrem Fettgehalt von 25 v. H. stellen den hauptsächlichsten Reichtum der Eisenbeinküste, von Dahomey und den englischen Kolonien in Westafrika dar. Gabun hat früher bedeutende Quantitäten von diesem Produkt exportiert und die bedeutende Größe der Früchte wie ihr hoher Ölgehalt sicherten ihnen eine bedrohte Stellung. Die Schwarzen haben sich von diesem Produktionszweige abgemeldet, um sich dem Gummischneiden und daneben dem Fällen der Edelholzer zu widmen, obgleich die Verwaltung lebhafto Anstrengungen gemacht hat, um eine Vernachlässigung der Palmenkultur zu verhüten. In der Gegenwart steht einer Entwicklung dieses Handelszweiges vor allem der Umstand entgegen, daß die Palmbäume in ihrer Mehrzahl niemals abgeerntet worden sind und daß deshalb die Stämme mit großen Strünken abgestorbener Blätter umgeben sind, die entfernt werden müssen, bevor man die Früchte erreichen kann. Ein auf Veranlassung der Verwaltung neulich in Brazzaville unternommener Versuch hat gezeigt, daß es möglich sein würde, Palmfrüchte aus Mittellongo mit einem erheblichen Nutzen zu exportieren. Seit die Firma Lever in Belgisch-Mongo zur mechanischen Verarbeitung der Palmkerne eine Gesellschaft mit 30 Millionen Kapital inskribiert hat, wendet sich die Aufmerksamkeit des Handels diesem Produkte zu. Händler in Jemba-Motiaba haben vor kurzer Zeit eine kleine Fabrikanlage eröffnet, deren Ertragsquelle befriedigend sind. Die Ausfuhr von Öl- und Palmfrüchten wird im Mittelkong durch den Mangel an Transportmitteln auf den Kaisertraden, durch das Fehlen einer dichten Bevölkerung in der Nähe der Palmvorkommen und durch die sehr geringe Anzahl der unabhängigen Kaufleute in jenen Gegenden niedergebalden. Die Stongesellschaft richtet ihre Arbeiten lediglich auf den Kautschuk, dessen Ausbeutung ihnen einen größeren



Wagen gewährt. Die Ausfuhr von Palmfrüchten betrug im Jahre 1911 nur 162 t, an Stelle von 208 im Jahre 1896.

4. Palmöl. Die Jochen über die Ausfuhr der Palmkerne angefertigten Betrachtungen treffen in gleicher Weise auch auf das aus dem Fruchtfleisch gewonnene Palmöl zu. Die Ausfuhr betrug im Jahre 1911 nur 116 t. Allerdings hatte sie im Jahre 1910 sogar nur 71 t betragen, doch hatte sie im Jahre 1896 einen Stand von 166 t.

5. Piassava. Diese Faser, welche aus den Blattrippen einer zur Familie der Raphia gehörigen Palme gewonnen wird, wird zu gewöhnlichen Bürsten verarbeitet. Obgleich sie in dem ganzen unter dem Äquator gelegenen Gebiet unserer Kolonie verbreitet ist, wird die Faser nur in Gabun gewonnen. Die Ausfuhr hat heftige Schwankungen erlitten, die sich nur schwer erklären lassen, da sie mit den hohen oder niedrigen Preisen nicht zusammenfallen. Die Ausfuhr betrug im Jahre 1896 nur eine Tonne. Sie stieg auf 210 t im Jahre 1899, sank auf 49 t im Jahre 1901, stieg wieder auf 288 t im Jahre 1902, sank auf 20 t im Jahre 1905, erreichte 253 t im Jahre 1908 und fand schließlich auf 82 t im Jahre 1911. Es hat den Anschein, als ob die Eingeborenen von Gabun die Piassava als ein weniger wichtiges Produkt betrachten, mit dem es sich nur in den Jahren der Not zu beschäftigen lohnt, wenn die anderen Verkaufartikel verfallen.

6. Hölzer. Die Hölzer des Gabungebietes zerfallen in 3 Kategorien: Ebenholz, welches gewonnen wird, solange Schiffe an die Küste kommen, Okumeholz, ein leichtes Mahagoni, welches seit 1905 zu einem wichtigen Ansehensartikel geworden ist, endlich die übrigen schwereren und kostspieligeren Kunstschiffereihölzer, die erst seit drei Jahren in größeren Mengen verschifft werden.

Das Ebenholz aus Gabun wird in den Bergen gewonnen und in kleinen Läden verkauft, die wegen ihrer geringen Nähe und der sich häufig zeigenden Misse einen ziemlich geringen Preis haben. Der Preis in Europa schwankt zwischen 150 bis 275 Fr. für die Tonne je nach der Qualität. Die Handelsnachfrage führt erst seit 1902 die Ausfuhr von Ebenholz getrennt auf. Tamalé betrug sie 2160 t jährlich; im Jahre 1911 waren es nur noch 496 t.

Das Okumeholz, ein helles, leichtes und widerstandsfähiges Mahagoniholz, ist in Gabun reichlich vorhanden und kann leicht gewonnen werden. Durch das Vorgehen der kolonialen Händler ist es entwertet worden, die, um größere Quantitäten zu verkaufen, diese Edelholzart, welche die Kunstschifferei schon lange, wenn auch nur in geringem Maße, als edles Mahagoni benutzte, als ein gewöhnliches Holz zu gleichem Preise wie Nisteholz angeboten haben. Da der Regenfall in den letzten Monaten des Jahres 1911 und den ersten Monaten des Jahres 1912 gering war, konnten im laufenden Jahre die in den Forsten gefällten Stämme nicht nach der Küste geschafft werden. Ferner ist die Nachfrage in Deutschland sehr lebhaft geworden. Die Preise stiegen daher stark. Die Stümpel werden in Bonnburg mit 70 Fr. bewertet, die vierkantigen Stöcke mit 95 bis 105 Fr., was einem Preise von 85 bis 50 Fr. für das Kubikmeter entspricht. Die Ausfuhr betrug 5300 t im Jahre 1902, 6750 t im Jahre 1905, 24 250 t im Jahre 1906, 45 649 t im Jahre 1907, 63 778 t im Jahre 1908, 43 903 t im Jahre 1909, 51 411 t im Jahre 1910 und 91 540 t im Jahre 1911. Die Produktion des Jahres 1912 wird diese Zahlen noch übersteigen.

Andere Hölzer. Die unter dieser Rubrik aufgeführten Holzarten umfassen das Mahagoniholz, welches

dem der Eisenbeinliste gleicht, das unter dem Namen Padou- und Storakholz in Europa vermautet Rotholz, und ferner verschiedene Holzarten, die etwa dem Teakholz, der Eiche, dem Buchsbaum, dem Nußbaum, dem Birnbäum, der Kiefer und dem Lärchen entsprechen. Die Verwaltung hat sich bemüht, die europäische Industrie mit diesen Hölzern besetzt zu machen und sie zu ihrem Ankauf zu veranlassen, um so eine methodische Ausnutzung der Forsten zu ermöglichen an Stelle der besagten Wertigen Vergewung, welche das Niederhauen einer einzigen Holzart bedeutet. Die Ergebnisse sind recht bemerkenswert, da die Ausfuhr von Edelhölzern, abgesehen von Ebenholz, Mahagoni und Rotholz, im Jahre 1911 5121 t gegen 2005 im Jahre 1910 erreicht hat, und da die Nachfrage in Europa regelmäßig steigt.

Die gesamte Holz Ausfuhr betrug 102 840 t im Jahre 1911. Die höchste Ziffer der früheren Jahre war die des Jahres 1908 mit 69 062 t; im Jahre 1896 verzeichnete man nur 2886 t.

7. Kakaó. Da Klima und Boden in Gabun ebenso sind wie in Sao Thomé, so erscheinen sie für die Kultur von Kakaó sehr günstig. Zahlreiche Versuche sind seit 20 Jahren gemacht worden, und zur Zeit bestehen 54 europäische Unternehmungen und zahlreiche Pflanzungen der Eingeborenen, in denen man sich dieser Kultur widmet. In der Regel trägt der Kakaóstrauch nach Verlauf von drei Jahren Früchte. Infolge der von den meisten Pflanzern gemachten Fehler schreitet die Produktion in Gabun nur sehr langsam von Jahr zu Jahr fort. Die Pflanzern sind jedoch durch diese Verzögerung keineswegs entmutigt und überall, wo der Boden günstig erscheint, werden die Kulturen ausgedehnt. Jede dieser Pflanzungen hat ein Kapital von mindestens 50 000 Fr. erfordert; einzelne haben Anlagekosten bis zu 500 000 Fr. verursacht. Die Kakaóausfuhr erreichte 5 t im Jahre 1896, 58 t im Jahre 1902, 90 t im Jahre 1906 und 103 t im Jahre 1909. Im Jahre 1911 hob sie sich nur auf 108 t gegenüber 92 t im Jahre 1910. Man kann erwarten, daß sich diese Menge im Jahre 1914 verdoppelt haben wird, da zu dieser Zeit die in den letzten Jahren mit größter Sorgfalt als früher angelegten Pflanzungen ertragsfähig werden.

8. Kaffee. Es gibt einzelne Kaffeeplantagen im Süden der Kolonie sowie natürliche Vorformen des Kaffeebaums in vielen Gegenden, namentlich auf den Inseln des Monogo, des Sangha und des Ibang. Der in der Kolonie gewonnene Kaffee wird von Niemand geschäftl. abet im Großhandel unbekannt. Die Exporteure sind dadurch entmutigt, daß die Konkurrenz des brasilianischen Kaffees die Preise auf ein sehr niedriges Niveau hat fallen lassen. Nur eine Handvoll, die sie sich im Departement des Landes gewonnen hat. Die Ausfuhr betrug im Jahre 1911 nur 21 t, ihr Maximum hatte sie im Jahre 1898 mit 57 t erreicht.

9. Kopal. Die Nicotianapflanzen kommen in feuchten und lumpigen Gebieten sehr zahlreich vor; an Stellen, wo die Rinde verlegt ist, schwingen sie ein durchscheinendes Harz aus, welches äußerlich dem Ambra gleicht und bei der Firnisfabrikation viel benutzt wird. In den Überschwemmungsgebieten des oberen Monogo haben die Ausgehenden früherer Jahre am Rande der Flüsse große Harzklumpen gebildet, welche in der Hochwasserzeit in den Flüssen getragen werden. In den Sandbänken und Aufschwemmungen des Flusses findet man häufig Harzklumpen, die an der Oberfläche rau und entzückt sind, aber in gereinigtem Zustande bis zu 110 und 125 Fr. für 100 kg in Europa erlösen. Als den oben für die



Kaafkulturf dargelegten Gründen ist die Regierung nicht imstande gewesen, die Ausbeutung des Landes durch Anpflanzung der Bäume einzulösen oder auch nur das Aufammeln der schwimmenden Stücke zu veranlassen. Aus dem anderen Kontinente dagegen ist dieses Produkt Gegenstand eines starken Verkehrs; die jährliche Ausfuhr des belgischen Gebiets übersteigt 1200 Tonnen. Französisch Äquatorial-Afrika hat im Jahre 1911 nur 10 Tonnen zur Ausfuhr gebracht.

10. Kupfererze. Die Compagnie Minière du Congo français hat im Mai 1911 die Eisenbahn vollendet, welche ihr Bergwerk in Winduli mit dem Staalen-Bool verbindet. Mit diesem Zeitpunkt hat sie die Ausfuhr aufnehmen können. Im Jahre 1911 hat sie 1899 t Chalcolit zur Verwendung gebracht, ein betrahe reines Kupfererz, welches durchschnittlich etwa 60 v. H. reinen Kupfers enthält. Es ist zu hoffen, daß die Erzeugung wächst, denn es sind ausgedehnte Lagerstätten reicher Erze festgestellt worden. Die Schwierigkeiten in der Beschaffung und Verpflanzung der Arbeiter, die Notwendigkeit des bergmännischen Abbaues und schließlich die Unzulänglichkeit des Schienenweges, der nur eine Spurweite von 60 cm hat und mit großer Schmalheit über eine Strecke von 170 km gelegt ist, haben bisher jedoch nur die Ausfuhr von 250 t monatlich gestattet. Zur Zeit studiert die Gesellschaft ein Verfahren, die Erze durch mechanische Anreicherungsverfahren aufzubereiten; sie denkt auch daran, durch eine hydroelektrische Anlage das Metall direkt darzustellen, um auf diese Weise die Transportkosten zu verringern, die im Verhältnisse zum Marktwerte des Erzes zu hoch sind, wenn nur das Erz selbst exportiert wird.

Zollpolitische Verhältnis zum Mutterlande.

Da die Regierung die Abicht angekündigt hat, den Kamern einen Gesandtschaft vorzulegen, welcher der Kolonie Gabun, die durch Geley vom 11. Januar 1892 dem mütterländischen Tarif unterworfen worden ist, die Zollautonomie geben soll, so ist die Untersuchung von Interesse, wie im einzelnen die bisherige Zollpolitik die wirtschaftliche Entwicklung der Kolonie beeinflusst hat. Im Beginn des vorliegenden Berichtes sind die wichtigsten Gründe dargelegt worden, weshalb die wirtschaftliche Entwicklung des Landes so langsam voranschritten ist. Gleichgültig, welche Zölle auf die Einfuhr gelegt worden wären, der bei der Ermahnung bestehende Mangel an Personal und an Erntemitteln und die Auslieferung eines großen Teiles des Landes an privilegierte Gesellschaften würden doch denselben Erfolg herbeigeführt haben. Aber der zum konventionellen Stogebenen gehörige Teil der Kolonie hat unter derselben Lage der Dinge zu leiden gehabt; die Nebeneinanderstellung der tatsächlichen Ergebnisse gestattet daher Schlüsse zu ziehen, die sich auf erst kürzere Grundlagen stützen.

In Gabun bestand seit 1890 ein Zolltarif, der die französischen Waren in gemäßigter Form schützte. An seine Stelle trat im Jahre 1893 der mütterländische Tarif. Die Ergebnisse der Jahre 1892 und 1893 dürfen nicht zum Vergleich herangezogen werden, denn diese Jähren sind durch die Erwartung der Tarifänderung beeinflusst worden, weil die Kaufleute, um den höheren Zoll zu vermeiden, noch schnell große Bestellungen der im Zoll herangezogenen Artikel ausführen ließen. Im Jahre 1894 kamen bei einer Gesamtimport von 2 233 000 Fr. aus Frankreich 938 000 Fr. und aus dem Auslande 1 295 000 Fr.; der Anteil der heimischen Waren betrug also 42 v. H. Dieser Anteil hat sich allmählich gehoben; seit 6 Jahren ist er um 60 v. H. heran stehen geblieben. Im Jahre

1911 hat die alte Kolonie Gabun aus Frankreich für 2 895 000 Fr., aus dem Auslande für 2 117 000 Fr., im ganzen also für 5 012 000 Fr. eingeführt.

Wenn wir die gleichen Jahre für die im konventionellen Stogebenen gelegenen französischen Gebiete unteruchen, so finden wir, daß die Einfuhr aus Frankreich im Jahre 1894 den Betrag von 242 000 Fr. ausmachte, gegen 2 130 000 Fr. aus dem Auslande bei einer Gesamtimport von 2 372 000 Fr.; der Anteil der französischen Waren betrug also 10 v. H. Er hob sich auf 12 v. H. und hielt sich auf diesem Fuße bis zur Eindringen der Monopoliengesellschaften im Jahre 1900. Von diesem Zeitpunkt an stieg der Anteil plötzlich auf 27 v. H. im Jahre 1900, 42 v. H. im Jahre 1901, 49 v. H. im Jahre 1902. Von 1905 bis 1909 hielt er sich auf einem Durchschnitt von 33 v. H. und stieg dann wieder auf 41 v. H. im Jahre 1910 und 49 v. H. im Jahre 1911. In den beiden letzten Jahren ist der Prozentsatz dadurch erhöht worden, daß zahlreiche Waren, die aus den Mitteln der Antike von 1909 beschafft worden, sowie eine große Menge Kriegsmaterial für die Okkupationsstruppen eingeführt worden sind, alles Gegenstände, welche nicht eigentliche Handelsobjekte sind und in sehr viel sicherem Maße über Brazzaville als in Gabun eingeführt worden sind.

Der tatsächliche Anteil der Einfuhr französischer Handelswaren beträgt in den Gebieten des konventionellen Stogebens etwa 42 v. H. der Gesamtimport. Der Anteil ist daher um etwa 17 v. H. geringer, als in Gabun; in dieser Zahl drückt sich der Vorteil aus, den das gegenwärtige Schutzsystem dieser Kolonie für die mütterländische Industrie im Geleige gehabt hat. Hierüber darf jedoch ein anderes für die Bewertung wichtiges Moment nicht außer Betracht gelassen werden. Die langjähre im konventionellen Stogebenen sind in einer geradezu auffallenden Weise gestiegen, und zwar weniger durch eine Steigerung der Kaufnahmefähigkeit der unterworfenen Bevölkerung, als durch den Zutritt neuer Siedler und neuer den an den Wasserläufen des oberen Stogebens wohnenden Stämmen. Eine derartige Bevölkerungszunahme der Kolonie Gabun nicht zuzutaten. Aber nachdem im Jahre 1906 die Durchbringung der durch die Wasserstraßen des oberen Stogebens erschlossenen Gebiete einigermaßen vollendet war, wurde die Lage der beiden Teile der Kolonie wieder vergleichbar. Von 1906 bis 1911 hat sich die Einfuhr über Brazzaville von 6 401 000 auf 9 783 000 Fr. gehoben, sie vermehrte sich also in sechs Jahren um 3 382 000 Fr., das macht jährlich 568 000 Fr. und entspricht einem jährlichen Zuwachs von 9 v. H. Wenn diese Zuwachsrate in Gabun seit 1894 wirksam gewesen wäre, so würde dort gegenwärtig eine Gesamtimport von 9 600 000 Fr. zu verzeichnen sein. Bei einem nicht-heranziehenden Zolltarif würde hiervon der französische Handel 42 v. H. geliefert haben, das macht 4 032 000 Fr. Unter dem gegenwärtig geltenden Tarif von 1892 hat der französische Handel nur 2 895 000 Fr. eingeführt. Dieser Schmelz hat also in Wirklichkeit für die französische Industrie und den französischen Ausfuhrhandel einen Gewinnverlust von 1 137 000 Fr. für das Jahr 1911 mit sich gebracht; gleichzeitig sind den lokalen Industrien die einer Einfuhr von gleichem Werte entsprechenden Zollbeträge, mindestens also 200 000 Fr., entgangen.

Zolleinnahmen.

Die Zolleinnahmen haben sich im Jahre 1911 auf 3 524 193 Fr. gehoben gegen 2 828 788 Fr. im Jahre 1910 und 2 412 937 Fr. im Jahre 1909. Sie setzen sich wie folgt zusammen:



Einfuhrzölle	
nach dem mütterländischen Tarif . . .	370 102 Fr.
„ „ „ Tarif des Internationalen Konventionens . . .	915 880 „
Zölle auf Alkohol	564 726 „
Ausfuhrzölle	1 315 958 „
Verbrauchsabgaben	142 141 „
verschiedene Abgaben	215 386 „
insgesamt	3 524 193 Fr.

Im Laufe des Berichtsjahres ist eine neue Abgabe in Kraft getreten, die Verbrauchsabgabe auf verschiedene Verzehrungsgegenstände. Auf der anderen Seite sind am 1. November die Schiffsabgaben in den Häfen von Gabun aufgehoben worden. Die etwa 700 000 Fr. betragende Einnahmesteigerung des Jahres 1911 gegenüber 1910 rührt zu etwa 130 000 Fr. aus der neuen Steuer und zu etwa 570 000 Fr. aus der Besserung der allgemeinen Wirtschaftslage her. Die Ausfuhrzölle haben seit drei Jahren keine Veränderung erlitten. Die Einfuhrzölle auf Alkohol zeigen im Jahre 1911 eine Steigerung von 140 000 Fr., aber die Einnahmen des Berichtsjahres kommen denen des Jahres 1906 nur gerade gleich, obwohl damals der Einfuhrzoll für diese Getränke nur 20 Fr. für den Hektoliter betrug. Die Einfuhr ist daher im Sinken und die Erträge dieses Zolles werden nicht in gleichem Maße steigen als die anderer Zölle.

Die bis zum 1. August 1912 eingegangenen Zolleinnahmen stellen sich auf 2 367 777 Fr. Der Monatsdurchschnitt beträgt also 338 254 Fr. Da in den letzten Monaten des Jahres die Einnahme am stärksten zu sein pflegt, kann man, falls nicht ganz unwahrscheinliche Zufälle eintreten, für das gegenwärtige Jahr auf einenollertrag von über 4 Millionen rechnen.

Im Jahre 1911 nahmen die verschiedenen Zollestellen in folgendem Maße an den Gesamteinnahmen teil:

Livreville	454 271 Fr.
Cap-Lopez	651 074 „
Sette Cama	55 056 „
Loango	276 628 „
Braxzaville	2 086 565 „
insgesamt: 3 524 193 Fr.	

In den Häfen von Gabun sind also 41 v. H. der Gesamteinnahmen eingegangen. Im Jahre 1910 betrug der Anteil dieser Kolonie nur 37 v. H., im Jahre 1909: 34 v. H., im Jahre 1908: 40 v. H. Diese Zahlen zeigen, daß Gabun sich von der Krise der Jahre 1908 und 1909 sehr schnell erholt und daß in kurzer Zeit der Handel dieser Kolonie die Bedeutung wiedergewinnen wird, die er in früherer Zeit hatte, als er die Hälfte des Außenhandels der gesamten Kolonie repräsentierte.

Domonialabgaben bei der Ausfuhr.

Die Domonialabgaben, die bei der Ausfuhr von aus Konzeptionsreinem Gebiete stammendem Eisenstein und Manganit erhoben werden, und die Bergwerksabgabe für die Kupfererze haben folgende Einnahmen ergeben:

Abgaben auf Eisenstein	98 335 Fr.
Abgaben auf Manganit	102 453 „
Abgabe von den Erzbergwerken	22 309 „
Beondere Abgabe für Forsterlaubscheine	5 405 „
insgesamt: 228 502 Fr.	

Mit der Entwicklung des unabhängigen Handels und der intensiveren Ausbeutung des Domonialge-

bietes müssen sich diese Einnahmen normalerweise rascher entwickeln als die Zollerträge. In den ersten 7 Monaten des Jahres 1912 haben sie 170 378 Fr. erreicht, dies läßt auf eine Einnahme von etwa 850 000 Fr. für das ganze Jahr schließen.

Schifffahrt.

Französisch-Äquatorialafrika besitzt keine eigentliche Flotte für den Seeverkehr, denn als Seeschiffe kann man höchstens einige Statter betrachten, die in Libreville registriert sind und die im Gabunäquator und dessen Nachbarschaft Schifffahrt treiben. Dagegen zählt die Flußschifffahrt, obwohl sie weniger entwickelt ist als in Westafrika, bereits eine ziemlich große Anzahl von Dampfern über 100 t, die für den Transport von Passagieren und Waren eingerichtet sind. Außerdem umfaßt sie zahlreiche Mähne. Der Bestand der Fahrzeuge verteilt sich auf die verschiedenen Flußsysteme wie folgt:

- auf dem Congo: 2 Motorboote, 3 kleine Segelboote, 10 größere und 10 kleinere Mähne, zusammen 524 t,
 - im oberen Kongobecken oberhalb des Stanley Pool: 2 große Dampfer, 1 Fracht-Dampfer von 200 t, 21 kleinere Dampfer von weniger als 100 t, 6 Motorfahrzeuge, 12 Mähne, zusammen 1298 t meißend,
 - auf dem Ubangi-Mbouou: 2 kleine Dampfer und 75 Mähne, zusammen 185 t meißend,
 - auf dem Schari: 2 sehr kleine Dampfer und 40 Mähne, zusammen 96 t meißend.
- Dies macht im ganzen 263 Fahrzeuge mit einer Tragfähigkeit von 2 364 t.

Die Schiffsbewegungen in den Häfen von Gabun sind infolge der mangelhaften Art der statistischen Erhebungen bis zum Jahre 1909 nur sehr unvollkommen aufgenommen worden, es ist daher fast unmöglich, statistische Vergleiche anzustellen. Bemerkenswert ist jedoch, daß die Entwicklung des Holzhandels den Schifffahrtsgesellschaften eine sehr viel größere Rücksicht geliebert hat, als in irgendeiner französischen Kolonie in Westafrika vorhanden ist, mit Ausnahme des Senegal; in weniger als 5 Jahren werden die Verschiffungen aus Gabun die aus dem Senegal übertriffen haben. Allerdings ist das Verladungsgeheimnis in Cap-Lopez und Loango durch die Warte erschwert, die sich an der ganzen Mündung entlang zieht. Aber die Warte ist weniger schwer zu passieren als an der Eisenbahnlinie und an der Goldküste, wo sie den Handelsverkehr nicht verhindert. Unbegreiflicherweise haben die französischen Schifffahrtsgesellschaften es bisher unterlassen, den Holzhandel der Kolonie Gabun zu bedienen, sie haben vielmehr den deutschen Schiffen gestattet, den größten Teil dieses Verkehrs für sich zu monopolisieren.

Die Schiffe, welche in den Häfen von Gabun eingelaufen sind, verteilen sich folgendermaßen:

Schiffe	Zahl	Tonnen-gehalt	Aus-geschiffte Ladung	Einge-nommene Ladung
Französische	31	63 016	5577	9 297
Englische	40	71 216	2225	46 852
Deutsche	50	145 687	957	45 442
Verschiedene	3	2 738	34	2 203
insgesamt	124	292 657	8793	103 794



Wenn die großen projektierten Arbeiten ausgeführt sind und neue Frachten bringen, werden hoffentlich die französischen Händler nicht zulassen, daß die Fremden flaggen die französischen von der stüfte Gebunds verdrängen.

Handelsgeschäfte der Konzessionsgesellschaften.

Aber die Handelsgeschäfte der Konzessionsgesellschaften werden seit 1903 besondere Erhebungen ange stellt, die dazu dienen, ihre Tätigkeit zu verfolgen und die Angaben ihrer Bilanzen zu kontrollieren. Im Jahre 1911 haben diese Gesellschaften folgende Operationen ausgeführt:

Einfuhr	3 287 000 Fr.
Ausfuhr	16 595 000 "
Gesamtumsatz	19 881 000 Fr.

Im Verhältnis zum Gesamtumsatz der Kolonie machen diese Umsätze der Konzessionsgesellschaften 26 v. H. bei der Einfuhr, 64 v. H. bei der Ausfuhr und 45 v. H. beim Gesamtumsatz aus. Bei einer Zusammenstellung der so erhaltenen Anteilziffern zeigt sich folgende Bewegung:

Anteil der Konzessionsgesellschaften am Umsatz im Spezialhandel.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Gesamt- handel
1903	36 v. H.	69 v. H.	55 v. H.
1904	37,7 "	71 "	57 "
1905	49 "	80 "	59 "
1906	49 "	75 "	63 "
1907	49 "	64 "	60 "
1908	41 "	65 "	58 "
1909	33 "	78 "	60 "
1910	29 "	72 "	57 "
1911	26 "	64 "	46 "

Darauf haben die Konzessionsgesellschaften nur noch weniger als die Hälfte der Handelsumsätze in Händen und sie geraten sehr schnell vor dem nicht-privilegierten Handel mehr und mehr ins Hintertreffen. Da sie das ausschließliche Recht haben, die Bodenprodukte anzukaufen, behaupten sie sich im Ausfuhrhandel zwar noch gegenüber ihren Konkurrenten. Im Einfuhrhandel dagegen ist ihr Anteil an Handelswaren bereits ganz unbedeutend, denn von der Einfuhr der Gesellschaften müssen noch die für ihre eigenen Angelegenheiten bestimmten Materialien und Lebensmittel abgezogen werden. Die ständige Verminderung der Einfuhr von Luxuswaren, die sich viel deutlicher zeigt als die Verminderung der Produktausfuhr, deutet darauf hin, daß die Gesellschaften der Konzessionsgesellschaften sich in ganz anderer Weise vollziehen als beim eigentlichen Handel. Wei sehr vielen von ihnen besteht das Hauptgeschäft in dem Ankauf der Naturprodukte, welche die Eingeborenen einsammeln, um sich das für die Stoffsteuer nötige Geld zu beschaffen. Darauf ging offensichtlich nicht die Ansicht der Regierung, als sie ihnen die weitgehenden Privilegien zugestand. Die Gesellschaften werden nicht mehr lange bestehen können, wenn sie sich nicht vollständig von den Fremden abwenden, die sie bisher versorgt haben.

Schlußbetrachtung.

Vom Standpunkt des Handels, der Schifffahrt, der Verkehrsträgung, der Erschließung des Landes hat das Jahr 1911 Resultate erbracht, zu denen die Verwaltung

sich aufrichtig Glück wünschen darf. Weniger als drei Jahre nach einer außerordentlich heftigen Krise hat Französisch-Aquatorial-Afrika in allen erwähnten Punkten die früher in den günstigen Jahren erreichten Niveaus wieder überboten. Das Jahr 1912 verspricht ein noch besseres Ergebnis. Aber die Abtretung von einem Sechstel uneres Gebietes an Deutschland wird unmittelbare Folgen haben und vielleicht auch noch mittelbare Folgen, deren Tragweite sehr schwer abzuschätzen ist. In allen Teilen des vorliegenden Berichtes sind die Zahlen gegeben worden, als ob sich an der gegenwärtigen Gestaltung Französisch-Aquatorial-Africas nichts geändert hätte.

Soweit eine Schätzung möglich ist, wird infolge der Gebietsabtretung vermindert werden:

1. unsere Einfuhr im Spezialhandel um etwa 20 v. H. bei allen Artikeln außer bei Alkohol und Metallwaren, welche wenig betroffen werden;
2. unsere Ausfuhr um 20 v. H. bei Eisenblech und Hautschaf und 10 v. H. beim Holz;
3. unsere Zolleinnahmen um 15 v. H., die sich zu 2/3 auf die Ausfuhrzölle und zu einem Drittel auf die Einfuhrzölle verteilen.

Aber welches auch die Folgen des französisch-deutschen Vertrages vom 4. November 1911 sein mögen, so darf man doch nicht verzeihen, daß die wirtschaftliche Entwicklung der Kolonie eine in wenigen Jahren zu erreichende Grenze nicht übersteigen kann, wenn man ihr nicht die Möglichkeit gibt, sich Transportmittel zu beschaffen, welche mit geringen Kosten auch diejenigen Gegenden erschließen, welche nicht an schiffbare Flüsse grenzen. Die Umgebung der schiffbaren Flüsse wird seit langer Zeit hinsichtlich der wertvollen Produkte ausgebeutet; die weniger wertvollen Produkte dagegen können wegen der Kosten, welche den Transport belasten, nicht exportiert werden. Eisenbahnen sind daher völlig unrentabel, zunächst um Wessakville, den glänzendsten Eisenbahn durch eine französische Bahn mit mächtigem Torax und großer Leistungsfähigkeit an das Meer anzuschließen, ferner um den Produkten besonders Reider und bisher fast unzugänglicher Gegenden den Abfluß zu gestatten und zwar entweder zur Küste oder zur Hauptlinie von Pointe-Noire zum Pool oder zu den schiffbaren Flüssen des Kongobeckens. Ohne Eisenbahnen würde Französisch-Aquatorial-Afrika noch einige Jahre langsam fortschreiten, dann würde es ein nicht mehr zu überschreitendes Maximum der Produktion erreichen, so daß dieses Land in einen Zustand der Stagnation geriete, der für Frankreich höchst demütigend wäre; denn Frankreich hat die Aufgabe auf sich genommen, dies Land zu moralischem und materiellem Fortschritt zu entwickeln und es in weitem Umfang europäischer Zivilisation und Taktank zu eröffnen.

(Übersetzung der Zeilung zum Journal officiel de l'Afrique Equatoriale Française vom 15. November 1912.)

Die Hauptausfuhrerzeugnisse Angolas.

Die Hauptausfuhrerzeugnisse Angolas, die im allgemeinen wegen der hohen Ausfuhrzölle über Lissabon gehen, wo die Gesamtkosten für die Rationalisierung der Waren sowie Aus- und Umladen sich nur auf etwa 0,60 / / für 100 kg



ollen, sind Kautschuk, Wachs, Gomma, Almeida, Kaffee, Kaka, Ölpalmerne, Zucker, Baumwolle und Eisenbein.

Von Kautschuk wird zur Zeit und hauptsächlich die minderwertige Qualität, der sogenannte Kurzlebkautschuk, ausgeführt. Der größte Posten kommt aus dem Innern von Benguela. In letzter Zeit wird auch der Versuch gemacht, den Benguela-Kautschuk über Quissel-Malanga nach Loanda zu bringen. Baumlebkautschuk gibt es bisher wenig. In „Golungo alto“ sind etwa 600 000 Bäume angepflanzt, von denen aber bis jetzt nur 10 ertragsfähig ist. Es handelt sich zumeist um den Manihot-Kautschuk, dort Manicola genannt. Die bessere Sorte „Hevea“ ist bisher nur in geringem Umfang angepflanzt. Futumia-Kidgia- und Cassiloo-Bäume eignen sich nicht für Angola, zumeist wird der Manihot angepflanzt, da dieser bereits in 3 bis 4 Jahren ertragsfähig ist, während „Hevea“ erst in 7 bis 8 Jahren Ertrag liefert. Die Zubereitung des Kautschuks ist eine sehr primitive. In Deutschland werden nur die besseren Arten verwendet.

Es kommen für die deutschen Häuser in Loanda nur Gelegenheitskäufe in Betracht, da der Hauptausfuhr weit im Innern in noch nicht erkundeten Gebieten geschieht, und der Verkauf von dem Sitze der portugiesischen Kaufleute von Lissabon aus vollzogen wird.

Die Hauptausfuhr von Wachs erfolgt aus Mossamedes, Benguela, Novo Redondo. Dieses reine Bienenwachs kommt in großen Mengen zur Ausfuhr. Gomma-Cannoba-Wachs kann man gelegentlich aufkaufen; es wird aber aus den oben erwähnten drei Plätzen nur in kleinen Mengen ausgeführt.

Beim Kaffee rechnet man für 1912 mit einer Ernte von etwa 1200 Tonnen. Außerdem wird von Novo Redondo aus Kaffee des Distrikts „Amboim“ ausgeführt. Er ist ähnlich dem Cafengo-Kaffee. Die Ausfuhr in Novo Redondo nimmt jährlich zu. Es werden in letzter Zeit regelrechte Pflanzungen angelegt, und es sind erfolgreiche Düngungsversuche des Deutschen Kali-Syndikats dort im Gange. Die Cafengo-Preise sind auch an der Hamburger Börse notiert, da der größte Teil des Cafengo-Kaffees über Hamburg nach Holland geht. Der Verkauf des Cafengo- und Novo Redondo-Kaffees geschieht auch von deutschen Firmen in Loanda direkt, wenn auch nur in kleinen Mengen.

Kaka wird aus Angola nur in geringen Mengen ausgeführt. Die Qualität ist gleich der des aus S. Thomé kommenden Kakaos. Auch die in Amboim bei Novo Redondo befindlichen Anpflanzungen sind im Zunehmen begriffen, es

wird indes noch mehrere Jahre dauern, bis von einer richtigen Kaka-Ausfuhr aus Angola die Rede sein kann.

Öl-Palmerne bilden eines der wichtigsten Exportprodukte im Norden von Angola. Bisher richtete sich die Ausfuhr nach Lissabon, nur geringe Mengen gehen nach Liverpool und Hamburg direkt. Es stehen im Innern Millionen von Ölpalmen unausgebeutet. Die Regierung hat jetzt aber die Wichtigkeit dieses Kolonialprodukts erkannt und läßt Maschinen kommen, um Versuchstationen einzurichten zur Anspornung der Farmer. Aufgekauft werden die Palmerne in kleineren Mengen — oft kilogrammweise — von den Negern. Von den Auskäufern, meist ganz kleinen Leuten im Innern, werden die Kerne weiter verkauft an die Sammelstellen, z. B. in Loanda, die dann die Ware an ihre Häuser in Lissabon weiterenden. Bezahlt wird bei dem ersten Einkauf 40 Reis für das Kilogramm, beim zweiten zahlt man zur Zeit für 1 Arroba (15 kg) 1 \$ 500. Ein direkter Einkauf lohnt sich nur in größeren Mengen. Der Exportzoll beträgt 3 v. H. vom Wert.

Der Zuckereport ist nach der Lage des Zucker-Weltmarktes ausgeschloffen.

Mit dem Anbau der Baumwolle werden bedeutende Anstrengungen in Angola gemacht. Es geht aber auch damit recht langsam, da es an kundigen Pflanzern fehlt. Es gibt Eingeborenen-Pflanzungen einheimischer Art, außerdem wurde vor einigen Jahren die Carabonica von Australien eingeführt. Mit dieser Sorte, von der man sich sehr viel versprach, hatte man aber in den ersten Jahren zum großen Teil wegen der Unkenntnis der Pflanze keinen Erfolg. An einigen Stellen gedeiht jedoch die Carabonica sehr gut, besonders an dem kältesten Strich von Benguela bis Port Alexandre. Namentlich in den Farmen von Duarte d'Almeida & Co. sollen in diesem Jahre (1912) recht gute Erfolge erzielt werden. Auch wurden dort mehrere Versuche mit der Anpflanzung ägyptischer Baumwolle gemacht, deren Ergebnis aber noch aussteht. Die große Comp. de Mossamedes, die mit französischem Kapital ganz außerordentliche Landkonzessionen im Hinterlande von Mossamedes erworben hat, will jetzt jährlich 1000 ha Baumwolle anpflanzen. Bisher hat diese Compagnie aber nur sehr geringe Erträge aufzuweisen, im Jahre 1911 z. B. nur 1 kg auf 1 ha.

Zu Eisenbein finden nur Gelegenheitskäufe statt, der größte Export geht vom Kongo.

Frankreich.

Zollfreie Einfuhr von Kakaos in Bohnen oder Schalen von der Zahnküste.

Durch Verordnung der französischen Regierung vom 14. Dezember 1912 ist für Kakaos in Bohnen oder Schalen von der Zahnküste die Menge, die unter den in der Verordnung vom 16. November 1911 angegebenen Bedingungen während des Jahres 1913 in Frankreich zugelassen werden kann, auf 100 000 kg festgelegt. (Journal officiel de la République Française.)

Portugal.

Gepflanzter Ausfuhrzoll für Kakaos und geplante Ermäßigung des Einfuhrzolls.

Von dem Finanzminister ist dem Parlament ein Gesetzentwurf, betr. Einführung eines Ausfuhrzolls auf den über Lissabon nach dem Ausland ausgefuhrten Kakaos vorgelegt worden.

Nach aller Kakaos von den Inseln S. Thomé und Principe geht über Lissabon ins Ausland, weil eine direkte Ausfuhr von diesen Inseln nach dem Ausland durch den bereits dort erhobenen Ausfuhrzoll verhindert wird.

Bisher unterlag der aus S. Thomé und Principe ausgefuhrte Kakaos folgenden Ausfuhrzöllen:

Bei der Ausfuhr:	
nach portugiesischen Häfen	12 Meis für 1 kg
nach ausländischen Häfen auf portugiesischen Schiffen	25 " " 1 "
nach ausländischen Häfen auf fremden Schiffen	40 " " 1 "
ferner einem Zuschlag von 50 v. H. dieser Sätze, im ganzen also 18, 37 1/2 und 60 Meis.	

Bei der Wiederausfuhr aus den Häfen des Mutterlandes wurde nur ein statistischer Zoll von 1¹/₂ v. H. des Wertes erhoben, der die Ware nicht sehr belastete.

Der Entwurf läßt den Ausfuhrzoll von 1,2 Centavo oder 12 Meis mit dem Zuschlag von 50 v. H. bei der Ausfuhr aus den Kolonien nach dem Mutterlande bestehen, führt aber für die Wiederausfuhr aus diesem einen Ausfuhrzoll von 3 Centavos (30 Meis) für 1 kg ein.

Der Kakaos kostet heute in S. Thomé etwa 200 Meis für 1 kg. Die Belastung durch den Zoll beträgt für 1 kg:

in S. Thomé	18,0 Meis
in Lissabon bei dem jetzigen Preise	
1 1/2 v. H. des Wertes oder	3,5 "
Zusammen	21,5 Meis.

Nach dem neuen Gesetze würde diese Belastung betragen:

in S. Thomé	18,0 Meis
in Lissabon	30,0 "
Zusammen	48,0 Meis.

Um zu verhindern, daß dieser Ausfuhrzoll durch direkte Verschiffung des Kakaos von S. Thomé und Principe nach dem Ausland umgangen werden könnte, soll der Ausfuhrzoll in den Kolonien auf 82 1/2 und 105 Meis erhöht werden.

(Nach einem Berichte des kais. Konsulats in Lissabon und dem Diario do Governo.)

Die Lage der indischen Baumwollindustrie.

Nach dem schlechten Geschäftsgange der letzten Jahre dürfte nunmehr auch die indische Baumwollindustrie, ähnlich wie in Europa, die Krisis überstanden haben. Allgemein berichtet man von einer großen Tätigkeit in den Fabrikationsdistrikten und man beginnt denn auch bereits mit der Gründung von neuen Unternehmungen. Von Ende Oktober bis Anfang November sind nicht weniger als drei neue bedeutende Spinnereien und Webereien entstanden, nämlich:

„The Pearl Mills Co.“, Gurrimbhoj (Ebrahim & Co., 13 Esplanade Road, Bombay, als Agenten. Kapital 2 000 000 Rs. 35 000 Spindeln; 1000 Webstühle.

„The Simplex Mills Co., Ltd.“, D. M. Wadia & Co., 18 Esplanade Road, Bombay, als Agenten. Kapital 1 500 000 Rs. 30 000 Spindeln; 800 Webstühle.

„The Kastoorchand Mills Co., Ltd.“ von Kastoorchand Mathuradas & Co., 1 Bruce Lane, Bombay, als Agenten. Kapital 1 200 000 Rs. Anzahl der Spindeln und Webstühle unbekannt.

Zu welcher Bedeutung die indische Industrie allmählich angewachsen ist, erhellt daraus, daß während des Jahres 1911/12 die gesamten indischen Fabriken mit 6521 297 Spindeln und 86 201 Webstühlen 625 030 200 lbs engl. Garne und 266 644 181 lbs engl. Gewebe produzierten. Aus diesen Zahlen läßt sich ohne weiteres der Umfang der Industrie erkennen.

(Bericht des Handelsattachés in Calcutta.)

Moçambique.

Verbot der Vieheinfuhr aus Deutsch-Ostafrika.

Nach einer Bekanntmachung der Veterinär-Abteilung des General-Gouvernements in Lourenço Marques (Boletim Official da Provincia de Moçambique vom 16. November 1912) ist wegen Vorkommens der Kinderpest (peste bovina) in Deutsch-Ostafrika die Einfuhr von Wiederkäuern aller Art aus diesem Schutzgebiet verboten.



Vermischtes.

Angola.

Umwandlung der Rebengolffstelle Lobito in ein Zollamt.

laut Verordnung vom 30. November 1912 ist die Rebengolffstelle Lobito im Bezirk Beaquella in der Provinz Angola in ein Zollamt umgewandelt worden. (Diario do Governo.)

Ermäßigung der Eisenbahnfrachttage und Beförderungsgebühren in der südafrikanischen Union.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1912 sind auf den südafrikanischen Bundeseseisenbahnen neue Tarifätze für

die Beförderung von Gütern im Lokal- wie im Durchgangsverkehr mit der Sowje Railway, den Rhodesia Railways, der Beira- und Mashonaland Railway, den New Cape Central Railways und der Porto C. Gaminhos de Ferro de Lourenço Marques in Kraft getreten. Ein neues Frachttarifbuch „South African Railways. Official Tariff Book containing Regulations and Tariffs“ ist zum Preise von 1 sh bei T. T. & Z. Printers, Capetown, erschienen.

Literatur-Bericht.

Handbuch für Heer und Flotte, herausgegeben von Georg von Alten \bar{r} , Generalleutnant z. D., fortgeführt von Hans von Albert. Hauptmann a. D., Deutsches Verlagshaus Bong & Co., Berlin W 57, Preis der Lieferung 2 \mathcal{M} ., Lieferungen 51—53. Die Lieferungen bieten wieder reichen Inhalt; so die Aufsätze: Geschütz, Geschütze des Altertums, Gesundheitspflege, Getrennt marschieren — vereint schlagen, Granate, Grenzschutz und viele andere. Aus der Zahl der Schlachten und Belagerungen seien erwähnt: Gibraltar, Gitschin, Graudenz und Gravelotte. Ganz besonders hingewiesen sei auf die musterzügliche Lebensbeschreibung des Grafen »Gneisenau« aus der Feder des soeben verstorbenen Generalfeldmarschalls Grafen von Schlieffen. Zahlreiche Tafeln, Skizzen und Abbildungen erhöhen den Wert des Werkes.

Großer Deutscher Kolonialatlas. Lieferung 8. Berlin 1912. D. Reimer. Preis \mathcal{M} 2,—.

Wegen der Neuerwerbungen in Kamerun ist der Inhalt des Atlases auf 35 Kartenblätter erweitert worden. Die in der vorliegenden Lieferung enthaltenen Blätter 8^a und 8^b geben die äußersten Zipfel des Neukameruner Gebiets an Kongo und Ubangi wieder. Die dritte Karte (Muansa) bildet das Schlussblatt der Darstellung von Deutsch-Ostafrika und enthält das Gebiet vom Meru bis zur südöstlichen Ecke des Victoria-Sees.

Außerdem ist der Lieferung ein sehr umfangreiches Namen-Verzeichnis für die gesamten Atlaskarten von Deutsch-Ostafrika beigegeben.

Koloniale Literatur.*)

II.

Die eingereichten Bücher, deren Besprechung sich die Redaktion durchaus vorbehält, werden unter keinen Umständen zurückgesandt.

I. Kolonialwesen im allgemeinen und Kolonialwirtschaft.

* Augagneur, V.: Madagascar & Réunion, Annales Coloniales, 143 (1912). [1]

II. Kolonialgeschichte und Kolonialpolitik.

Vacat.

III. Geographie. Reisebeschreibungen. Archäologie.

* Adolf Friedrich Herzog zu Mecklenburg: Über den Tschadsee. Afrika-Post 24 (1912). [2]

* Burgt, J. van der: Land und Leute von Nordrandi (Deutsch-Ostafrika). Petermann's Mitteilungen Jg. 58 (1912). Dez. H. 324 ff. [3]

* Carbou, H.: La Région du Tchad et du Ouadai. T. J. Paris: Leroux 1912. Bd. 1. 9,60 \mathcal{M} . 8°. 1. Études ethnographiques. Dialecte touba. [4]

* Dove, K.: Hereroland. Kol. Z. 51 (1912) 814 ff. [5]

* Drake-Brockmann, R. E.: British Somaliland. With 74 Ill. London: Hurst & Blackett 1912. XV, 334 S. 8°. [6]

* Eisinger, Emil: Im Damaraland und Kaokoferd. Erinnerungen an Südwest-Afrika. (M. 1 Skizze u.

*) In dieser Rubrik werden die neuesten Erscheinungen systematisch geordnet mitgeteilt. Mit einem * sind die Titel der Werke bezeichnet, welche bei der Redaktion des Kolonialblattes eingingen; mit einem • diejenigen, welche käuflich erworben wurden.

Der Verlag erklärt sich gern zur Annahme und Weiterbeförderung derjenigen Werke bereit, welche als Rezensionsexemplare oder zur Aufnahme in des Verzeichnisses ihm zugesandt werden.

Abb.) Bühl (Baden): Konkordia 1913. 80 S. 1,80 \mathcal{M} . [7]

*Geyer, Franz Xaver: Durch Sand, Sumpf und Wald. Missionsreisen in Zentral-Afrika. M. 395 Illustr. u. 9 Kartenskizz. München: vorm. Manz (1912). XII, 555 S. 8 \mathcal{M} . 89. [8]

*Harris, John H.: Dawn in darkest Africa. With an introduction by ... the Earl of Cromer. With illustr. and 1 map. London: Smith, Elder & Co. 1912. XXXVI, 318 S. 10,50 \mathcal{M} . 89. [9]

*Kolbe, F.: Die Negerrepublik Liberia. Z. Kol. Pol. 12 (1912) 920 ff. [10]

*Melland, F. H.: Through the Heart of Africa. Being an Account of a journey. London: Constable and Co. 1912. XVII, 305 S. 12,50 \mathcal{M} . 89. [11]

*Murray, J. H. P.: Papua or British New Guinea. With 38 Ill. London, Leipzig: Fisher Unwin 1912. 388 S. 15 \mathcal{M} . 89. [12]

*Thorbecke, F.: Haussahändler. D. Kol. Z. 52 (1912). 881-883. [13]

*Wiese, J.: Die geographischen Resultate der Mission Rohan-Chabot nach Angola. D. Kol. Z. 52 (1912). 887-888. [14]

IV. Naturwissenschaftliche Erforschung der Kolonien.

*Hullier, H.: Über frühere Landbrücken, Pflanzen- und Völkerwanderungen zwischen Australasien und Amerika. Aus: Mededeelingen's Rijks Herbarium. Leiden. 13. 1912. [15]

*Tournier, G.: Les Éléphants. Avec 35 Ill. Paris: Bibliothèque Générale d'Éditions 1909. V, 237 S. 10 \mathcal{M} . 89. [16]

*Vehmeyr, H.: Ameisen aus Deutsch-Neuguinea gesammelt von Dr. O. Schlaginhausen. Nebst e. Zeichn. d. papuanischen Arten. M. 1 Taf. Leipzig: Teubner i. Komm. 1912. 26 S. 6 \mathcal{M} . 49. (Abhandlungen u. Berichte des Königl. Zoolog. u. Anthropologischen Ethnogr. Museums zu Dresden Bd. 14. 1912. T. 1.) [17]

V. Rechtsquellen. Allgemeines Kolonialrecht.
Vacat.

VI. Staatsrecht.

*La Frontière Anglo-Congolaise. Le Mouvement Géographique. 51 (1912). 685 ff. [18]

VII. Verwaltung.

*Förster, R.: Deutschlands Vertretung in Abessinien. Afrika-Post 24 (1912). [19]

*Hupfeld, Fr.: Die Angestellten-Versicherung in den Kolonien. D. Kol. Z. Jg. 29 (1912) 862 ff. [20]

VIII. Justizwesen.

Vacat.

IX. Völkerrecht.

Vacat.

X. Bevölkerungswesen.

*Lang, F. L.: Die Geschichte der ersten Klein-siedlung in Südwestafrika. D. Kol. Z. Jg. 29 (1912). 865. [21]

*Ziemann, H.: Über das Bevölkerungs- und Rassenproblem in den Kolonien. »Ein koloniales Programm«. Vortrag. Aus: Koloniale Zeitschrift Dez. 1912. [22]

XI. Statistik. Jahresberichte.

Vacat.

XII. Finanzwesen.

Vacat.

XIII. Landwirtschaft, Jagd und Fischerei.

*Deeken, R.: Sind unsere deutsch-ostafrikanischen Kautschukpflanzen lebensfähig? Kol. Z. 51 (1912) 839 ff. [23]

*Lommel, V.: Plantagenbetriebe in Ceylon und den Malayan-Staaten. Der Pflanzler 11 (1912) 603 ff. [24]

*Schneidewind, E.: Der Tabakbau in Kamerun. Kol. u. Heim. 14 (1912). [25]

*Wohltmann, F.: Südamerikanische und ostafrikanische Kautschukböden. Aus: Der Tropenpflanzer Jg. 16. 1912. Nov. [26]

*Wright, H.: Hevea Brasiliensis or Para Rubber: its botany, cultivation, chemistry and diseases. With plates and diagrams. 4. ed. London: MacLaren and Sons 1912. XX, 542 S. 15 \mathcal{M} . 89. [27]

XIV. Wasserwesen.

Vacat.

XV. Bergwesen.

*Hambruch, P.: Entstehung, Bildung und Lagerung des Phosphats auf Nauru. Zeitschr. d. Gesellschaft f. Erdkunde 9 (1912). 671 ff. [28]

XVI. Handel.

*Demuth, J.: Der Diamantenmarkt mit besond. Berücksichtig. der deutsch-südwestafrikanischen Ausbeute. Karlsruhe i. B.: Braun 1913. VIII, 132 S. (Volkswirtschaftl. Abhandlungen d. badischen Hochschulen N. F. H. 13.) [29]

*Die Fleischabsatzfrage in Südwestafrika. KolZ. 51 (1912) 837 ff. [30]

*Hesse, H.: Der Handel in Südkamerun. Z. Kol. Pol. 12 (1912) 945 ff. [31]

*Kormann, K.: Die Neuregelung der Konzessionsverhältnisse in Deutsch-Kongo. DKolZ. 52 (1912) 885-887. [32]

XVII. Gewerbe und Industrie.

Vacat.

XVIII. Verkehr.

*Auriol, H.: Chemins de fer marocains. Annales Coloniales 142 (1912). [33]

*Fortschritt des Eisenbahnbaues in den afrikanischen Schutzgebieten während des Kalenderjahres 1912 und sein gegenwärtiger Stand Ende 1912. Zentralblatt d. Bauverwaltung Jg. 32 (1912) 686. [34]

*Zimmermann, E.: Die Kongobahn. Zeitschr. f. Kolonial-Maschinenbau 12 (1912) [35]



XIX. Medizin.

- ***Jaarverslag van de Landskeopkiering in het Instituut-Pasteur te Weltevreden over 1911 door A. H. Nijland, Batavia: 1912. Javaseke Boekhandel & Drukkerij 27 S. 8^o. Aus: Geneeskundig Tijdschrift van Nederlandsch-Indië Deel 52. [36]**
- ***Schannmann, H.:** Zu dem Problem der Beriberi-ätiologie. Aus: Arch. f. Schiffs- u. Tropenhyg. 24 (1912) 187
- ***Werner, H.:** Salvarsan und Ulcus tropicum. Aus: Archiv f. Schiffs- u. Tropenhygiene Bd. 16 1912 [38]
- ***Werner, H.:** Über Neosalvarsan bei Malaria. Aus: Deutsche Medizinische Wochenschrift 44 (1912). [39]
- ***Ziemann, H.:** Vorschläge zur Ausgestaltung des Sanitätswesens in unseren Kolonien. Aus: Deutsche Medizinische Wochenschrift 40 (1912). [40]
- ***Ziemann, H.:** Zu der Hygiene des Wohnens und Schlafens in den Tropen mit besonderer Berücksichtigung der Wohnungskühlung. Vortrag gehalten am 20. Sept. 1911 vor der deutschen tropenmedizinischen Gesellschaft. [41]

XX. Sprachen und Literatur.

- ***Eberlein, P. J.:** Kanakische Gespräche. Münster i. W.: Copenrath 1912. 38 S. 8^o. [42]

XXI. Religions-, Missions- und Schulwesen.
Vacat.

XXII. Vorbildung und Propaganda für die Kolonien.
Vacat.

XXIII. Heer und Marine.

- ***Kerremans, H.:** Quelques observations sur la stratégie des Allemands dans leur guerre contre les Hereros. Aus: Journal des sciences militaires, 88e année, 1912, Nr. 118 ff. (Revue militaire française). [43]

XXIV. Technologie. Kunst.

- ***Klingenberg, G.:** Die Anlagen der Victoria Falls and Transvaal Power Co. in Südafrika. Zeitschrift des Vereins Deutscher Ingenieure Bd. 57, Nr. 1, 1913. [44]

XXV. Bauwesen.

Vacat.
*
*
*

Werke nichtkolonialen Inhalts.

- ***Die Arbeiten des Königl. Preussischen Aeronautischen Observatoriums bei Lindenberg im Jahre 1911. Bd. 7 M. 9 in d. Text gedr. Abb. u. 2 Taf. Hrsg. von Richard Altmann. Braunschweig: Vieweg & Sohn, 1912. XLV, 288 S. 15 M. 4^o.**
- ***Brasilianische Bank für Deutschland. Hamburg-Brasilien. 1887—1912. Hamburg: Lütcke & Wulff, 1912. 39 S. 8^o.**
- ***Bericht über den 2. Internationalen Hausbesitzerkongreß. Berlin: Springer 1912. 8^o. 2. Kongreß 1912. Bd. 1—4.**
- ***Zoll- und handelsrechtliche Bestimmungen des Auslandes. Hrsg. im Reichsamt des Innern. H. 7. Berlin: Mittler & Sohn 1912. VI, 198 S. 3 M. 8^o.**
- ***Eigenbrodt, A.:** Bismarck und seine Zeit. Streifzüge, Betrachtungen und Untersuchungen: Leipzig: Dieterich 1912. VII, 375 S. 6 M. 8^o.
- ***Friedrichs, E.:** Das Gotenburger System und das deutsche Gastwirtgewerbe. Denkschrift über die von dem Herrn Reichskanzler veranstaltete Rundfrage. Berlin: Deutsche Gastwirte-Zeitung 1912. 54 S. 8^o.
- ***Lamprecht, Karl:** Deutsche Geschichte der jüngsten Vergangenheit und Gegenwart. Bd. 2. Berlin: Weidmann 1913. XIV, 563 S. 8 M. 8^o.
- ***Martens, A.:** Aufgaben, Gliederung des Betriebes und Grundsätze für die Geschäftsführung des Königlichen Materialprüfungsamtes der Technischen Hochschule zu Berlin in Berlin-Lichterfelde. Aus: Mitteilungen a. d. Kgl. Materialprüfungsamte, 1912. Jahresber. 1911.
- ***Martinl:** Reinkultur des Erregers von Granuloma venereum. Aus: Münchener medizinische Wochenschrift 44 (1912).
- ***Miethe, A.:** Die Technik im zwanzigsten Jahrhundert. Bd. 4. (M. Abb.) Braunschweig: Westermann 1912. X, 499 S., 15 M. 8^o. 4. Das Verkehrs- und Großfabrikation.
- ***Trepte, A.:** Vorwärts zu deutscher Gesinnungseinkigkeit! Berlin: Liebel 1913, 168 S. 8^o.
- ***Wohlmann:** Deutschlands Einfuhr und Bedarf landwirtschaftlicher Stoffe aus dem Auslande. Berlin 1912. Aus: Jahrbuch der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft 1912. Lief. 3.

Verkehrs-Nachrichten.

Ein- und Ausfuhr in den Bänen von Daresjalam und Tanga während der Monate Juli bis September 1912.

(Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1912, Nr. 17, S. 810.)

	Einfuhr	Ausfuhr	Gesamtverkehr
	t	t	t
Daresjalam	19 262	1 009	20 271
im Vorjahre	18 272	733	19 005
Tanga	5 700	4 818	10 518
im Vorjahre	8 156	3 972	12 128



Nachweisung des Löff- und Ladeverkehrs in den Riffenplätzen des Schutzgebietes Kamerun während der Monate Juli bis September 1912.

Unter Gegenüberstellung des gleichen Zeitraums im Vorjahre.
(Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1912, Nr. 18, S. 882.)

Riffenplatz	Einfuhr			Ausfuhr			Gesamtverkehr		
	Tonnen bzw. cbm	Groß- vieh	Klein- vieh	Tonnen bzw. cbm	Groß- vieh	Klein- vieh	Tonnen bzw. cbm	Groß- vieh	Klein- vieh
Rio del Ken	289	—	—	285	—	—	574	—	—
im Vorjahre	151	—	—	387	—	—	538	—	—
Victoria	1 489	—	—	1 296	—	—	2 725	—	—
im Vorjahre	1 269	2	3	659	—	—	1 918	2	3
Duala (Duala-Seite	8 340	—	—	5 299	—	30	13 639	—	30
Bonaberi-Seite	1 359	—	—	2 222	—	—	3 581	—	—
im Vorjahre (Duala-Seite	8 477	—	5	6 872	—	1	15 349	—	6
im Vorjahre (Bonaberi-Seite	1 090	—	—	1 145	—	—	2 205	—	—
Kribi	1 686	—	—	829	—	—	2 495	—	—
im Vorjahre	2 656	—	—	670	—	—	3 326	—	—
Campo	20	—	—	3	—	—	23	—	—
im Vorjahre	23	—	—	3	—	—	26	—	—
Zusammen	13 163	—	—	9 674	—	30	23 037	—	30
im Vorjahre	13 626	2	3	9 798	—	1	23 382	2	9

Die Dienststunden der Funkentelegraphenstation Monrovia (Liberia), die sich im Besitze der Deutsch-Südamerikanischen Telegraphengesellschaft befindet, sind auf Antrag dieser Gesellschaft vom 1. Februar 1913 ab auf 7 bis 9 Uhr vormittags und 11 Uhr nachmittags bis 1 Uhr vormittags Oreenwichtigzeit festgesetzt worden.

Die Postanstalt in Ngerengere (Deutsch-Ostafrika) ist mit Ablauf des 31. Dezember 1912 aufgehoben worden.

Postdampfschiffverbindungen nach den deutschen Schutzgebieten für den Monat Januar 1913.

Nach	Die Abfahrt erfolgt		Ausfuhrhafen. Dauer der Überfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgefaßt werden am:
	vom Ein- schiffungshafen	am:		
1. Deutsch-Kongolise, Kaiser-Wilhelmsland und Bismarck-Archipel.	Keapel (deutsche Schiffe)	24. Jan.	Friedrich-Wilhelms- hafen 40 Tage Nabaul 43 Tage Friedr. Wilhelmsh. 45 T. Nabaul 42 Tage	3. 22. 31. Jan. 10 ⁵⁰
	Brindisi (engl. Schiffe)	5. Jan. 2. Febr.		
	Keapel (deutsche Schiffe)	24. Jan.		

* Für Briefe u. Postkarten Nachversand über Sibirien—Schanghai—Hongkong von Sp. 18 Berlin—Alexandrom 11⁵⁰ am 27/1. — Briefe und Postkarten nach Berlinhafen werden nicht über Schanghai—Hongkong geleitet.

* Auf Verlangen des Absenders werden Briefe und Postkarten — nicht auch Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben — außer mit den vorher bezeichneten Nachversanden auch mit den übrigen Beförderungsgelegenheiten über Sibirien—Schanghai geleitet.



Nach	Die Abfahrt erfolgt		Ausfuhrhäfen Dauer der Überfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgehandelt werden am:
	von Ein- fuhrhäfen	am:		
2. Deutsch-Ostafrika.				
a) nach Rufoba (mit Ruanda), Ruanda und Schiran O von Rombola Weiter- überführung mit der Uganda- bahn und von der Endstation im Schiff nach den Bestim- mungsorten.	Neapel (deutsche Schiffe)	18. 29. jed. Mts.	Rombaja O 16-17 Tg.	11. 27. jed. Mts. 10 ⁵⁰
	Marjeille	22. Jan.	Rombaja O 17 Tage	20. Jan. 10 ¹⁵
	Brindisi (engl. Schiffe)	5. 12. Jan. 9. Febr.	Rombaja O 15 Tage	3. 10. Jan. 7. Febr. 10 ²⁰
	+Marjeille (engl. Schiffe)	3. 31. Jan.	Rombaja O 19 Tage	1. 29. Jan. 10 ²⁰
b) nach Tanga (einschl. Xmani, Kuscha, Kulis, Bambiri, Ke- ngere, Kengera, Mumbura, Mnyusi, Momba, Mofat, Mabeta, Mogenet, Mangan und Mibetinsel)	Marjeille (deutsche Schiffe)	11. 27. jed. Mts.	Tanga 10-20 Tage	9. 25. jed. Mts. 2.15
	Neapel (deutsche Schiffe)	18. 29. jed. Mts.	Tanga 17-18 Tage	11. 27. jed. Mts. 10 ²⁰
	Marjeille	22. Jan.	Mombaja * 17 Tage	20. Jan. 10 ¹⁵
	Brindisi (engl. Schiffe)	12. Jan. 9. Febr.	Mombaja * 15 Tage * von Mombaja weiter mit nächster Gelegenheit Tanga 17 Tage	3. 10. Jan. 7. Febr. 10 ²⁰
c) nach Dar-es-Salam sowie nach Kaganjo, Sidamaburg, Doboma, Sringo, Kilmorini, Kilosa, Kimo, Kifeni, Koi- do, Jangal, Eindi, Moberge, Mikimbi, Mitalima, Mo- herra, Mherogoro, Mipawa, Mwala, Neu-Kanganburg, Sabani, Salale, Singidba, Soga, Songora, Tabora, Tadoe, Ulibili, Usumbura	Marjeille (deutsche Schiffe)	11. 27. jed. Mts.	Dar-es-Salam 21 Tage	9. 25. jed. Mts. 2.15
	Neapel (deutsche Schiffe)	18. 29. jed. Mts.	Dar-es-Salam 19 Tage	11. 27. jed. Mts. 10 ²⁰
	Marjeille	22. Jan.	Zanzibar 18 Tage von Zanzibar weiter mit nächster Gelegenheit	20. Jan. 10 ¹⁵
	Brindisi (engl. Schiffe)	12. Jan. 9. Febr.	Zanzibar 17 Tage nach Dar-es-Salam weiter mit nächster Gelegenheit	3. 10. Jan. 7. Febr. 10 ²⁰
Brindisi (engl. Schiffe)	5. Jan.	Dar-es-Salam 21 Tage		
3. Deutsch-Südwestafrika.				
a) nach Swakopmund sowie nach Ariis, Kub, Wadswater, Chatos, Sula, Sempfangs- bucht, Swakro, Gebobis, Gedogana, Grootfontein, Gros-Barmen, Gros-Wibico, Gudat, Guri, Goshana, G- lobenarr, Jafalamar, Johann-Libredishöhe, Kalf- feld, Karibis, Kban, Kub, Kuba, Mariental, Naubos, Neubann, Neubeufis, Ota- bando, Olfass, Otauterjo, Ombobe, Omaruru, Oti- guat, Omo, Omo, Oti- bora, Otiabingwe, Otiima- rongo, Otiwero, Ojolofant, Culjo, Sebobe, Eere, Kiu- ma, Hako, Kaban, Kater- berg, Mibetinsel u. Windbucht	Hamburg	10. 25. Jan.	Swakopmund 28, 24 Tg.	9. 24. Jan. 5.30
	Antwerpen (deutsche Schiffe)	18. 28. Jan.	Swakopmund 20, 21 Tg.	11. 26. Jan. 10 ⁴⁵
	Southampton (deutsche Schiffe)	14. 29. Jan.	Swakopmund 19, 20 Tg.	13. 28. Jan. 12.48
	Southampton	4. Jan. 1. Febr.	Swakopmund 22, 23 Tg.	3. 31. Jan. 12.48
	Hamburg	18. Jan.	Swakopmund etwa 28 Tg.	18. Jan. 9.10
	+Southampton	11. 18. 25. Jan.	Swakopmund unbestimmt	10. 17. 24. Jan. 12.48
	+Hamburg	15. jed. Mts.	Swakopmund 45 Tage	15. jed. Mts. 9.10
	+Antwerpen (deutsche Schiffe)	23. jed. Mts.	Swakopmund 37 Tage	22. jed. Mts. 1.0
	Hamburg	25. Jan.	Lüderichbucht 25 Tage	24. Jan. 5.30
	Antwerpen (deutsche Schiffe)	18. 28. Jan.	Lüderichbucht 21, 22 Tg.	11. 26. Jan. 10 ⁴⁵
	Southampton (deutsche Schiffe)	14. 29. Jan.	Lüderichbucht 19 Tage	13. 28. Jan. 12.48
	Southampton	4. 11. Jan. 1. Febr.	Lüderichbucht 20-21 Tage	3. 10. 31. Jan. 12.48
	+Hamburg	10. Jan.	Lüderichbucht 24 Tage	9. Jan. 5.30
	+Hamburg	18. jed. Mts.	Lüderichbucht 32 Tage	18. jed. Mts. 9.10
+Hamburg	15. jed. Mts.	Lüderichbucht 08 Tage	15. jed. Mts. 9.10	
+Antwerpen (deutsche Schiffe)	23. jed. Mts.	Lüderichbucht 01 Tage	22. jed. Mts. 1.0	
+Southampton	18. 25. Jan.	Lüderichbucht unbestimmt	10. 17. 24. Jan. 12.48	
b) nach Lüderichbucht sowie nach Kus, Werfelo, Werhanen, Brandmoer, Oibeen, Ochoas, Soluar, Kalffontein (Oib), Kama, Kermanshoop, Kri- bis, Kralochöhe, Vryenbucht, Namsandbich, Oerebin, Ula- mas und Warandob				



Nach	Die Abfahrt erfolgt		Ausfuhrungshafen. Dauer der Überfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgefaßt werden am:	
	vom Ein- fuhrungshafen	am:			
4. Kamerun. a) nach Duala sowie nach Abong- Mbang, Atoulouga, Oo- mentsa, Sanjo, Dibundi, Oo- pibibisi, Sonabert, Sonan- basi, Oura, Campo, Bichanga, Dume, Gbolowe, Gbea, Ja- basi, Sumbe, Johann-Ki- brackhöfe, Solo, Fribi, Zobetal, Eseladorf, Romie, Sangji, Marlenberg, Rumbert, Ryanga, Orlänge, Plan- tation, Gangelima, Vittoria	Hamburg	9. 24. jedes Monats	Vittoria 20 Tage Duala 21 Tage Fribi 22 Tage Plantation 23 Tage Songji 22 Tage	9. 24. jed. Mts. 9.10	
	Boulogne (für Rer (deutsche Schiffe))	11. 26. jedes Monats	Vittoria 18 Tage Duala 19 Tage Fribi 20 Tage Plantation 20 Tage Songji 20 Tage		10. 25. jed. Mts. 1.0
	Hamburg	22. jedes Monats	Vittoria 27 Tage Duala 28—30 Tage	22. jed. Mts. 9.10	
	Hiverpool	9. Jan. 6. Febr.	Vittoria 38 Tage Duala 39 Tage		7. Jan. 4. Febr. 10 ¹⁵
	b) nach Nio del Rey	Hiverpool	jeden Mittwoch	Calabar 26 Tage von dort weiter über Nang nach Nio del Rey in 2 Tagen	jeden Montag 10 ¹⁵
		Hamburg Hiverpool	22. jedes Monats 9. Jan. 6. Febr.	Nio del Rey 31—58 Tage Nio del Rey 37 Tage	22. jed. Mts. 9.10 7. Jan. 4. Febr. 10 ¹²
	c) nach Gorua, Ruffel, Zer	Hiverpool	jeden Mittwoch	Forcabos 17 Tage von dort weiter über Zotobla—Dola	jeden Montag 10 ¹⁵
		Antwerpen	18. Jan. 8. Febr.		17. Jan. 7. Febr. 8.15
	d) nach Carnot, Wolambu, Nola, Souffray	La Rochelle (deutsche Schiffe)	20. Jan. 10. Febr.	Ratabi 18—20 Tage von da weiter mit der Sfen- bohm bis Kintoufa und dann mit Busbaumstern	18. Jan. 8. Febr. 10 ¹⁵
		Vorbeur	25. jedes Monats		23. jed. Mts. 10 ¹⁵
5. den Karolinen, Pala- njoela, Marianen, a) nach Sap und Angaur . .	Reapel (deutsche Schiffe)	24*. Jan. 21. Febr.	Jap 36, 37 Tage Angaur 36 Tage hjo. v. Jap m. nächst. Gelegenß.	22. Jan. 19. Febr. 10 ⁵⁰	
	Brinbisi (engl. Schiffe)	5. Jan. 2. Febr.	Jap 49 Tage Angaur 51 Tage hjo. v. Jap m. nächst. Gelegenß.	3. 31. Jan. 10 ⁵⁰	
	HReapel (deutsche Schiffe)	21. Febr.	Jap 37 Tage	19. Febr. 10 ⁵⁰	
	b) nach den übrigen Stationen	Reapel (deutsche Schiffe)	21*. Febr.	Bonape 50 Tage Seipan 43 Tage Palau 36 Tage	19*. Febr. 10 ⁵⁰

* Für Briefe und Postkarten Nachversand über Sibirien—Schanghai—Hongkong von Sp. 18 Berlin—Alegan-
dromo 11³⁸ am 24/2.

* Auf Verlangen des Abnehmers werden Briefe und Postkarten — nicht auch Drucksachen, Geschäftspapiere und
Warenproben — außer mit den vorbezeichneten Nachversanden auch mit den übrigen Beförderungsgelegenheiten über
Sibirien—Schanghai geleitet. Ferner werden Briefsendungen nach den Marianen auch über Yokohama geleitet, von
dort weiter mit Segelschiffen sechs- bis siebenmal jährlich.

Nach	Die Abfahrt erfolgt		Ausfuhrungshafen. Dauer der Überfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgefaßt werden am:
	vom Ein- fuhrungshafen	am:		
6. Kiangsoh.	a) Briefe, Postkarten. Gemeinnütze und eingeschriebene Briefe und Postkarten — nicht auch Drucksachen, Geschäftspapiere, Waren- proben — über Rußland; Romag, Donnerstags, Sonnab., ab Berlin 7.12 u. 11.12 sowie Dienstage 7.61 und Freitag 8.26.			
	Reapel (deutsche Schiffe)	10. 24. Jan. 7. Febr.	Tsingtau 84 Tage	8. 22. Jan. 5. Febr. 10 ⁵⁰
	Brinbisi (engl. Schiffe)	jeden Sonntag	Tsingtau 82—85 Tage	jeden Freitag 10 ⁵⁰
	Marjeille (engl. Schiffe)	8. 17. 31. Jan.	Tsingtau 84 Tage	1. 15. 29. Jan. 10 ¹⁵
	Hiverpool Marjeille (franz. Schiffe)	10. Jan. 7. Febr. 12. 26. Jan. 9. Febr.	Tsingtau 84 Tage Tingtau 85 Tage	9. Jan. 6. Febr. 8.15 10. 24. Jan. 7. Febr. 10 ¹⁵
7. Samoa.	Auf Verlangen des Abnehmers werden Briefe und Postkarten nach Kiangsoh auch mit den unter b) angeführten Beförderungsgelegenheiten, Briefsendungen jeder Art auch über Reno Hart befördert.			
	Queenstown	30. Jan.	Apia 26 Tage	28. Jan. 3.15
		Auf Verlangen des Abnehmers auch über Sydney.		



Nach	Die Abfahrt erfolgt		Ausfchiffungshafen. Dauer der Überfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgefaßt werden am:	
	vom Ein- schiffungshafen	am:			
8. Marshall-Inseln. a) nach Jaluit	Neapel (deutsche Schiffe)	21*. Febr.	Jaluit 55 Tage	17. Jan. 19. Febr. 10 ⁵⁰	
		Brindisi (engl. Schiffe)	19. Jan.		Jaluit 54 Tage
	Neapel (deutsche Schiffe)	29. Jan.	Adelaide 27—31 Tage, dann weiter mit der Eisen- bahn nach Melbourne oder Sydney. Von dort mit Dampfer der Pacific West- Coast Company oder mit Dampfer „Germania“ der Jaluitlinie nach Nauau		8. 10. 17. 24. 27. 31. Jan. 7. Febr. 10 ⁵⁰
		Brindisi (engl. Schiffe)			
b) nach Nauau	Taranto (engl. Schiffe)	12. 26. Jan. 9. Febr.			

Auf Verlangen des Absenders werden Briefe und Postkarten — nicht auch Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben — über Sibirien—Schanghai geleitet.

* für Briefe und Postkarten Nachversand über Sibirien—Schanghai—Hongkong von Sp. 18 Berlin—Mergan-
bromo 11²⁵ am 24/2.

9. Kogo.	Hamburg	9. 24. Jan.	Rome 18 Tage	9. 24. Jan. 9. 10
	Boulogne f. M. (deutsche Schiffe)	11. 26. Jan.	Rome 16 Tage	10. 25. Jan. 1. 0
	† Hamburg	28. jedes Monats	Rome 21 Tage	28. jed. Mts. 9. 10
	† Marseille	10. jedes Monats	Rotonou 18 Tage von ba ab Hamburgerbindung	8. jed. Mts. 10 ¹⁵
	† Bordeaux	26. jedes Monats	Rotonou 14 Tage von ba ab Hamburgerbindung	28. jed. Mts. 10 ⁴⁵
	† Liverpool	jeden Mittwoch	Afrika 15 Tage von dort weiter auf dem Kanäle in 4—5 Tagen	Mittwoch 10 ¹²
	† Hamburg	16. jedes Monats	Rome 28 Tage	16. jed. Mts. 9. 10
	† Rotterdam (deutsche Schiffe)	22. jedes Monats	Rome 28 Tage	21. jed. Mts. 10 ¹²
	† Hamburg	30. Jan.	Rome 30 Tage	30. Jan. 9. 10
	† Rotterdam (deutsche Schiffe)	4. jedes Monats	Rome 26 Tage	3. jed. Mts. 10 ¹²

† Den durch † bezeichneten Schiffverbindungen werden Briefsendungen nur dann zugeführt, wenn der Absender die Beförderung auf diesem Wege durch einen Zeitvermerk verlangt hat.

Eintreffen der Post aus den deutschen Schutzzgebieten.

von	Landungs- hafen	Die Post ist fällig in Berlin am	von	Landungs- hafen	Die Post ist fällig in Berlin am	
Deutsch-Neuguinea	Neapel	7*. 25*. Jan. 5*. Febr.	Kiautschou	Neapel	8*. 22*. Jan. 5*. Febr.	
	Brindisi			Brindisi	3. 17. 31. Jan.	
Deutsch-Ostafrika	Neapel	3*. 19*. Jan. 3*. Feb.		Marseille	2. 16. 30. Jan.	
	Brindisi	24. Jan.		Liverpool	28. Jan. 23. Febr.	
	Marseille	23. Jan.				
Deutsch-Südwest- afrika	Southampton	1*. 15*. Jan. 1*. Feb.		Plymouth, Southampton, de Havre oder Queenstown (5—6 mal monatlich) in der Regel Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend		
	Southampton	12. 19. 26. Jan.				
	Hamburg	15*. jed. Mts.				
Kamerun	Southampton	15*. 30*. jed. Mts.		Sibir. Eisen- bahn		
	Hamburg	16*. jed. Mts.				
	Liverpool	11. Jan. 8. Febr.				
den Karolinen	Neapel	7*. 25. Jan.	Samoa	Plymouth	über San Francisco am 17. Jan. 12*. Febr.	
	Brindisi	5*. Febr.		Queenstown oder Havre		
	Brindisi	14. Febr.		od. Plymouth		
den Marianen	Brindisi	14. Febr.	Brindisi	17. Jan.		
	Brindisi	14. Febr.				
den Palau-Inseln	Neapel	7*. Jan.	Kogo	Hamburg	2*. 6*. 16*. jed. Mts.	
	Brindisi	14. Febr.		Southampton Plymouth	15*. 30*. jedes Monats jeden Dienstag.	
Marshall-Inseln	Neapel	17. Jan. 14. Febr.				

* Fälligkeitstage für die mit deutschen Schiffen eintreffenden Posten.



Schiffbewegungen der Woermann-Linie zwischen Hamburg und West- und Südwestafrika.

Postdampfer	R e i s e		Letzte Nachrichten bis 11. Januar 1918.
	von	nach	
„Adolph Woermann“	Hamburg	Ostafrika	am 6. Januar ab Suez.
„Alexandra Woermann“	Rotonou	Hamburg	am 8. Januar ab Lome.
„Aline Woermann“	Hamburg	Kamerun	am 4. Januar ab Gabun.
„Anna Woermann“	Affinie	Hamburg	am 2. Januar ab Sierra Leone.
„Arnold Amfind“	Weisafrika	New York	am 29. Dezember ab St. Vincent.
„Carl Woermann“	Überigibucht	Hamburg	3. St. in Hamburg.
„Eduard Woermann“	Überigibucht	Hamburg	3. St. in Hamburg.
„Eleonore Woermann“	Hamburg	Kamerun	am 9. Januar in Victoria.
„Elisabeth Brod“	Hamburg	Burutu	am 30. Dezember ab Las Palmas.
„Erna Woermann“	Hamburg	Überigibucht	am 9. Januar in Swakopmund.
„Frieda Woermann“	Kapstadt	Swakopmund	am 8. Januar ab Kapstadt.
„Gertrud Woermann“	Ostafrika	Hamburg	am 6. Januar in Hamburg.
„Hans Woermann“	Hamburg	Kamerun	am 4. Januar ab Las Palmas.
„Henny Woermann“	Hamburg	Kamerun	am 10. Januar Curgbaen passiert.
„Henriette Woermann“	Hamburg	Affinie	am 4. Januar ab Monrovia.
„Irma Woermann“	Accra	Hamburg	am 1. Januar in Hamburg.
„Jeannette Woermann“	Rotonou	Rotonou	am 5. Januar ab Las Palmas.
„Kurt Woermann“	Hamburg	Affinie	am 6. Januar in Rotterdam.
„Lili Woermann“	Ratadi	Hamburg	am 9. Januar in Hamburg.
„Lofgar Böhlen“	Hamburg	Rotonou	am 5. Januar Dover passiert.
„Lucie Woermann“	Hamburg	Kamerun	am 9. Januar ab Monrovia.
„Lulu Böhlen“	Hamburg	Rotonou	am 7. Januar in Baderia.
„Martha Woermann“	Rotonou	Hamburg	am 5. Januar ab Las Palmas.
„Max Brod“	Überigibucht	Hamburg	am 8. Januar ab Accra.
„Paul Woermann“	Hamburg	Rotonou	am 6. Januar in Grand Bassam.
„Professor Woermann“	Kamerun	Hamburg	am 8. Januar ab Baderia.
„Renata Amfind“	Burutu	Hamburg	am 8. Januar in Hamburg.
„Thella Böhlen“	Hamburg	Accra	am 2. Januar in Conatry.

Hamburg-Amerika-Linie, Afrika-Dienst.

„Dee“	Hamburg	Rotonou	am 9. Januar in Rotonou.
„Lome“	Accra	Hamburg	am 6. Januar in Sierra Leone.
„Otavi“	Überigibucht	Hamburg	am 6. Januar ab Cap Lopez.
„Khenania“	Ostafrika	Hamburg	am 30. Dezember ab Sangibar.
„Slanonia“	Kamerun	Hamburg	am 8. Januar ab Baderia.
„Swakopmund“	Hamburg	Überigibucht	am 9. Januar ab Monrovia.
„Logo“	Rotonou	Hamburg	am 9. Januar in Hamburg.
„Mindhut“	Hamburg	Ostafrika	am 9. Januar ab Southampton.
„Duala“	Hamburg	Rotonou	am 9. Januar ab Monrovia.

Hamburg-Bremer Afrika-Linie H. G.

„Answald“	Hamburg	Ostafrika	am 19. Dezember ab Southampton.
„Anfried“	Hamburg	Burutu	am 24. Dezember in Sapelli.
„Sundomar“	Hamburg	Calabar	am 5. Januar Dover passiert.
„Sundrun“	Überigibucht	Hamburg	am 8. Januar ab Swakopmund.
„Jugo“	Hamburg	Ratadi	am 9. Januar Affinie passiert.
„Ingraban“	Hamburg	Ratadi	am 4. Januar ab Ratadi.
„Insfried“	Hamburg	Calabar	am 27. Dezember ab Lagos.
„Walburg“	Hamburg	Ratadi	am 8. Januar ab Monrovia.
„Wibert“	Calabar	Hamburg	am 7. Januar in Rufisque.
„Winfried“	Hamburg	Swakopmund	am 2. Januar ab Monrovia.

Marktbericht.)

(Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.)

Waumwolle. Der Markt blieb während des verfloffenen Monats ziemlich unverändert und Preise zogen nur wenig an. Vor einigen Tagen setzte jedoch in New-York eine neue Haussbewegung ein, die Preise avancierten dort durchschnittlich 20 Points, also

etwa 0,01 M für 1/2 kg. Die feste Stimmung hängt sich auf die andauernd guten Entnahmen des Konjums sowie auf die sichere Erwartung eines weiteren starken Abfalls in den amerikanischen Zufuhren, die sich zu realisieren scheint, denn diese sind in den

*) Bericht und Preise betreffen, wenn nichts anderes angegeben, den Hamburger Flag am 10. Januar 1918.



legten Wochen bereits beträchtlich zurückgegangen. Das Plus in den Weltvorräten, welches vor Monatsfrist 850 000 Ballen betrug, ist inzwischen auf 550 000 Ballen zurückgegangen. Notierung für: Ridding amerf. 0,66½—0,67 *M* (gegen 0,84 bis 0,84½ *M*). Upland von Karunga 0,73—0,74 *M* (gegen 0,70—0,71 *M*). Abfall 0,76—0,80 *M* (gegen 0,78—0,86 *M*). Mitañi 0,77—0,81 *M* (gegen 0,74 bis 0,78 *M*). Carabonica 0,78—0,88 *M* (gegen 0,75 bis 0,80 *M*) für ½ kg im Vormonat. Zogo, gute Durchschnittsware wertet etwa 0,67—0,78 *M* (gegen 0,64—0,65 *M*), geringere Sorten 0,52—0,54 *M* (gegen 0,52—0,53½ *M*) für ½ kg im Vormonat.

Vienenwachsz. Es notieren in steigender Tendenz. Deutsch-Ostafrika 285—290 *M* (gegen 280 bis 282,50 *M*), Rabagoslar 275—280 *M* (280—275 *M*), Benguela 285—290 *M* (275—280 *M*), Chile 800 bis 810 *M* (287,50—292,50 *M*) für 100 kg im Vormonat.

Wei ist gleichfalls unverändert. Engl. in Wulden 21,25 *M*, Deutsch in Wulden 21,75 *M* für 50 kg.

Eisenstein ist unverändert, und ergibt man für Kamerun-Gabun-Eisenstein mit einem Durchschnittswert von 15 bis 16 Pf. engl. 10,80—10,85 *M* für ½ kg.

Erdnüsse etwas rubiger. Geschäfte Rojambique werten 17 *M* (gegen 17—17,50 *M*) für 50 kg im Vormonat. Westafrikanische Sorten sind von 24 *M* im Vormonat auf etwa 23 *M* für 100 kg zurückgegangen.

Danf. Deutsch-Ostafrikanische Ware. Zufuhr: 1911: Januar-November 8052 Zons, Dezember 1295 Zons, 1912: 14 288 Zons, 1928 Zons, zusammen 1911: 9646 Zons, 1912: 15 814 Zons. Bei ziemlich rubigem Markt konnte die in den ersten Tagen angebrachten Partien zu ungefährt legten, teilweise etwas niedrigeren Preisen untergebracht werden. Gegen Mitte Dezember lautete die Tendenz weiter ab. Der Wert für La Ware ging auf 36 *M* gegen etwa 36,50 *M* für 50 kg im Vormonat. Späterhin erholte sich der Markt etwas insolge besserer Manila-Berichte und schmonkte der Markt für beide Ware zwischen 36 und 37 *M* für 50 kg. Sekundärvare notierte von 34—36 *M* gegen 35—36 *M* im Vormonat. Abfallware notierte etwa 24 *M* für 50 kg.

Kaffee ist unverändert flau. Der Wert für Liberia-Ware ist etwa 0,80—0,82 *M* für ½ kg wie im Vormonat.

Kafaa war sehr feil und hat sich das Preisniveau etwa 10 v. H. erhöhen können. Notierungen für: Kamerun-Plantagen 62,50 *M* (gegen 58.— *M*), Victoria 57,50 *M* (gegen 58.— *M*), desgl. rauhig 47,50 *M* (gegen 43.— *M*), Rabagos-Zogo 58,50 *M* (gegen 52,50 *M*), Accra 58,50 *M* (gegen 54,50 *M*), Old Calabar 57.— *M* (gegen 53.— *M*), fein Sao Thomé 62.— *M* (gegen 58.— *M*), Surant 60.— *M* (gegen 56.— *M*) für 50 kg im Vormonat.

Kopal bleibt in guter Frage. Die Preise bleiben jedoch unverändert für: graue Sorten 0,90—1,20 *M*, weiße Sorten 1,30—1,50 *M* für 1 kg.

Rautschm. Der Markt hat sich etwas befestigen können, doch ist der Mehrwert von geringerer Bedeutung. Die afrikanischen Probenzeiten notieren wie folgt: Gabun 5,20—5,60 *M* (5—5,40 *M*), Kamerun-Batanga 6,10—6,30 *M* (6—6,20 *M*), La Kamerun-Würste 6,50—6,65 *M* (6,40—6,80 *M*), Südamerica 6,95 bis 7.— *M* (6,80 bis 6,90 *M*), La Kamerun-Stüden 5,40—5,60 *M* (5,30—5,50 *M*), La Weltfüßen-Zumpfs 4,10—4,30 *M* (3,90—4,10 *M*),

La Zogo-Zumpfs 5,20—5,40 *M* (4,90—5,30 *M*), I. rote Zogo-Abeli-Wälle 9,30—9,60 *M* (9—9,30 *M*) für 1 kg im Vormonat. Deutsch-Ostafrikanischer Plantagen-Kaufschuf war ebenfalls in etwas besserer Frage und wertet heute wie folgt: a) Wälle 5,80—6,80 *M* (5,60—6,20 *M*), b) Wälle 7,20—9 *M* (7—8,80 *M*) für 1 kg im Vormonat.

Kolanüsse sind flau. Romineil notiert man für Viertelnüsse 0,90—0,95 *M* für 1 kg wie im Vormonat und für halbe Nüsse 0,70—0,80 *M* für 1 kg. Kopal liegt noch wie vor gänzlich unverändert bei vormonatlichen Preisen. Kamerun 0,70—0,80 *M*, Zanzibar glatt 0,80—2,95 *M*, Zanzibar Gänsehaut 5—10 *M*, Rabagoslar 0,40—2,70 *M*, Bissao-Boulama Surant 1,65—1,80 *M*, Bissao-Boulama gemischt 0,65 bis 0,95 *M*, Bissao-Boulama-Stiefel 0,55—1,00 *M*, Conakro-Sierra Leone Surant 1,90—2,40 *M*, desgl. gemischt 1,15 bis 1,90 *M* für 1 kg.

Kopra bleibt feil. Ostafrikanische Ware 27—28 *M* (gegen 26—27 *M*), Westafrikanische Ware 26—27 *M* (gegen 25—26,25 *M*) für 50 kg im Vormonat.

Kupfer ist verändert gegen den Vormonat. 90 *M* für 50 kg für engl. raff. in Zingots.

Wais ist leiblich flauer gewesen und notieren weiße Zogolorten 115—116 *M* für 1000 kg, gegen 125.— *M* im Vormonat. Dahomeu notiert etwa 114—115 *M* (gegen 128—124 *M* im Vormonat). Portugiesisch Ostafrikanische Ware feil.

Mangroveerde bleibt unverändert bei 10 *M*. für 100 kg, wie im Vormonat. Geringere Ware ist für etwa 9 *M*. verkauft. Käufer einigen Lots Madagaskar-Ware sind auch Partien Portugiesischer Ostafrika-Rinde zu gleichen Preisen verkauft. Käufliche haben sich weiter befestigen können. Die Ankünfte haben in den letzten Monaten gegen 1912 abgenommen, bleiben im ganzen des Jahres 1912 aber noch immer über die im Jahre 1911 importierten Quanten. Einfuhr 1912: 204 737 Zons, Einfuhr 1911: 281 898 Zons. Prompt fällige Ware notiert, wie folgt: Rabagosorten 21,12½ *M* (20,87½ *M*), Zogo 20,82½ *M* (20,47½ *M*), Eisenbleifenorten 20,82½ *M* (20,37½ *M*) für 50 kg einstd. End im Vormonat. Für spätere Abladungen sind die Preise erheblich niedriger.

Palmöl bleibt feil. Rabagos-Bortomoto 31—30,50 *M* (gegen 31—30,75 *M*), Kamerun 29,75—29,50 *M* (29,75 *M*), Liberia 25 *M* (25,25 *M*), Accra-Zogolorten 27—26,50 *M* (27—26,50 *M*) für 50 kg im Vormonat.

Phosphat. Florida Rod 77—80½ *M* 8—3,30 Pf. (8,40—8,50 *M*), Florida Poppel 74—76½ *M* 2,75 bis 2,85 Pf. (2,76—2,85 Pf.), Alger-Tunis 63—70½ 2,35 bis 2,40 Pf. (2,25—2,40 Pf.), Alger-Tunis 57—63½ 2,25 Pf. (2,25 Pf.) für 1½ Phosphor. Stalk in 50 kg.

Reis ist unverändert. Rangoon 24,50—29,50 *M*, Japan 25—39,50 *M*, Java 35,50—49,50 *M* für 100 kg.

Sesamfaat rubiger. Die Preise sind momentan für helle Zanzibar und bunte Rojambique 17,75—17,50 *M* (gegen 18—18,50 *M*), Weinnial 16,75—16,50 *M* (17 bis 18 *M*) für 50 kg im Vormonat.

Silber in Warren rubiger. Verkäufer 87 *M* (gegen 88 *M*), Käufer 86,50 *M* (87,50 *M*) für 1 kg fein im Vormonat.

Superphosphat ist unverändert und notiert: 18% wasserfreie Phosphorsäure 5,60 *M*, desgl. 16% 5 *M* für 100 kg in Doppelfäden zu 100 kg netto.

Bearbeitet von der Redaktion für den nichtamtlichen Teil: Oscar Bienenhai, Berlin.

Verlag und Druck der Königl. Preuss. Buchdruckerei von G. E. Wittler & Sohn, Berlin SW 68, Poststr. 68—71.



Anzeigen.

Die Inserate sind an die Geschäftsstelle des „Deutschen Kolonialblattes“, Berlin SW 68, Kochstraße 68-71, einzufenden. ☒ ☒ ☒

Kurze deutscher Kolonialwerte.

Mitgeteilt durch von der Handels-Kolonial-Kontor G. m. b. H., Berlin W. 8.
Telephon: Amt Ztr., 1765 Stadtvertehr., 9229 u. 9234 Fernvertehr. Telegr.-Adr.: „Handkontor“. 13. Jan. 1913

Ermittlungs-jahr	Kapital M.	Ge-schäfts-jahr	Vor-lege Divi-denbe	Zug-berichtigte Divi-denbe	Eigenhändler bei allen Abschlüssen	Freibleibend	
						Käufer %	Verkäuf-er %
1910	3 000 000	1. 1.	0	0	Africa-Marmor-Kolonialgef. 76 eing. Ant.	—	40
1917	2 600 000	1. 10.	8	—	Afrikanische Kompanie A. G.	80	85
1907	800 000	1. 7.	0	0	Agulhasland-Gesellschaft (D. R. G.)	85	95
1896	1 200 000	1. 1.	12	12	Böbber, Carl, & Co., Romm. Gef. a. Alt.	180	185
1902	£ 650 000	1. 1.	0	0	British Central Africa Ltd.	6/—	6/6
1905	1 000 000	1. 4.	17 1/2	15	Bremer Kol.-Handelsg. v. F. Dloff & Co. A. G.	165	165
1906	1 200 000	1. 4.	0	0	Centralafrikan. Bergwerfsgesellschaft (D. R. G.)	58	63
1902	800 000	1. 1.	8	8	Centralafrikanische Seengefellschaft m. b. H.	182	188
1906	220 000	1. 1.	4	8	Dehumbacha-Pflanzung (D. R. G.)	100	105
1900	984 600	1. 1.	0	12	Deutsche Agaven-Gesellschaft, Bora. Ant.	140	160
1900	191 800	1. 1.	0	0	do. Stamm-Ant.	80	—
1878	2 750 000	1. 1.	11	12	Dijke Hand- u. Plantag.-G. d. Südfreez. A. G.	157	162
1902	2 000 000	1. 1.	5	10	Deutsche Kamerun-Gef. m. b. H.	95	100
1907	2 500 000	1. 1.	3	5	Deutsche Kaufschut-Aktiengesellschaft	115	120
1886	2 000 000	1. 4.	50	95	Deutsche Kolonial-Gesellsch. für Südwestafrika	490	510
1902	1 000 000	1. 1.	0	0	Deutsche Samoa-Gesellschaft (D. R. G.)	50	56
1908	4 500 000	1. 1.	0	0	Deutsche Südpazifikphosphat-Aktienges.	170	175
1902	1 300 000	1. 5.	8	7	Deutsche Zogogesellschaft (D. R. G.)	103	108
1896	2 250 000	1. 1.	10	10	Deutsche Westafrikan. Handelsgesellsch. (D. R. G.)	108	112
1899	4 860 000	1. 1.	0	0	Gesellschaft Nordwest-Kamerun L. A.	M 45	M 66
		1. 1.	0	0	do. B.	M 2	M 5
1908	1 022 100	1. 10.	0	0	Gibson-Schürf- u. Handelsgesellsch. m. b. H.	115	120
1889	3 000 000	1. 10.	0	0	Handelsliche Plantagen-Gesellschaft	54	59
1887	1 200 000	1. 1.	25	25	Indani-Gesellschaft. Aktien-Ges.	200	220
1888	1 017 000	1. 7.	0	4	Kaffee-Plantage Salarré, Aktien-Ges.	58	63
1906	8 000 000	1. 4.*	4*	4*	Kamerun-Kaufschut-Kompagnie A. G.	85	88
1895	10 000 000	1. 1.	0	0	Kaolo Hand- und Minengesellschaft (D. R. G.)	25	28
1908	900 000	1. 1.	0	8	Kaufschut-Pflanzung Neamja A. G.	87	98
1908	1 250 000	1. 1.	0	8	Kionda Goldminen-Gesellschaft m. b. H.	112	117
1908	£ 125 000	1. 1.	22 1/2	10†	Kolmanoskop Diamond shares	M 37	M 39
1907	500 000	1. 1.	0	0	Kimbi-Kimbi Gef. m. b. H.	98	105
1899	2 000 000	1. 1.	5	5	Kroime Pflanzungs-Gesellschaft (D. R. G.)	100	105
1888	7 500 000	1. 4.	0	0	Kru-Guinea Compagnie Vorzugs-Anteile	115	118
1900	1 400 000	1. 1.	0	6	Madagaskar-Kompagnie (D. R. G.)	170	174
1908	£ 200 000	1. 4.	5,50 M	5 M	Otabi-Kinon- u. Eisenbahnges. Genussscheine	M 80	M 82
1902	£ 875 000	1. 1.	30	12 1/2	Pacific Phosphate Co. alte Anteile	£ 4 1/2	£ 4 7/8
1910	£ 875 000	1. 1.	10	12 1/2	do. junge 50 eingezahlt	£ 2 3/8	£ 2 3/4
1904	180 000	1. 5.	0	5	Pflanzungs-Gesellsch. Neme (D. R. G.) Bora. A.	100	105
1912	8 000 000	1. 1.	—	—	Romona Diamant-Ges. (D. R. G.)	408	412
1896	1 500 000	1. 1.	0	0	Rheinische Handei-Plantagen-Gesellschaft	—	50
1908	900 000	1. 1.	0	0	Sofata-Samoa-Gesellschaft, Vorzugs-Anteile	25	35
1906	2 000 000	1. 1.	4*	4*	Samoa-Kaufschut-Kompagnie A. G.	15	20
1897	500 000	1. 1.	12	12	Sigi Pflanzungs-Gesellschaft m. b. H.	170	180
1904	1 000 000	1. 1.	12	16	Sisal-Agaven-Gesellschaft (D. R. G.)	250	290
1895	£ 500 000	1. 7.	0	0	South African Territories Limited	4/3	4/9
1895	£ 850 000	1. 1.	0	0	South East Africa (1910) Limited	1/3	1/9
1892	£ 2 000 000	1. 1.	5	7 1/2	South West Africa Co. Limited	24/—	25/—
1912	1 000 000	1. 1.	—	—	Südwestafrikanische Wobentreib-Ges. (D. R. G.)	—	108
1888	899 100	1. 4.	0	0	Ufambara Kaffeebaugesellschaft Stamm-Anteile	40	45
1888	142 800	1. 4.	0	0	do. Vorzugs-Anteile	80	90
1909	4 235 000	1. 1.	0	0	Verein Diamantminen Süderbücht G. m. b. H.	—	37
1909	1 600 000	1. 1.	0	0	Veis de Reillon & Co. Minengesellschaft	M 120	M 140
1897	2 100 000	1. 1.	8	0	Westafrikan. Pflanzungs-Gesellschaft „Wibumbi“	88	90
1897	8 000 000	1. 1.	15	15	Westafrikanische Pflanzungs-Gesellsch. „Victoria“	250	260
1896	1 800 000	1. 1.	0	6	Westdeutsche Handels- u. Plant.-Gef. (D. R. G.)	106	—

Nach für alle hier nicht aufgeführten „Werte ohne Börsennotiz“ ist obenstehende Firma stets salant Käufer bzw. Verkäufer. — Aufkäufe berechnungsfrei und kostenlos.

* Bauginsen. — = Dividende noch nicht erklärt. † = pr. I. Semester.

Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt des Verlages Otto Spamer in Leipzig, B. bei, auf dem wir hiermit ganz besonders aufmerksam machen.

